

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (504) 255/251 Js 1014/12 KLS (12/13)

In der Strafsache

g e g e n

1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
zuletzt wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]
ledig, rumänischer Staatsangehöriger,

2. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],
ledig, deutsche Staatsangehörige,

3. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
[REDACTED]
geschieden, deutscher Staatsangehöriger,

4. [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED],
geschieden, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Menschenraubes pp

Die 4. allgemeine große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.08.2013 bis 20.12.2013, in 21 Sitzungen, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]	als Vorsitzender
Richterin am Landgericht [REDACTED]	als beisitzende Richterin
Richterin [REDACTED]	als beisitzende Richterin
[REDACTED]	als Schöffin
[REDACTED]	als Schöffe
Staatsanwältinnen [REDACTED]	als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]	als Verteidiger zu 2.)
Rechtsanwältin [REDACTED]	als Verteidigerin zu 2.)
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger zu 3.)
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]	als Verteidiger zu 1.)
Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED]	als Verteidigerin zu 1.)
Rechtsanwalt [REDACTED]	als Verteidiger zu 4.)
Rechtsanwältin [REDACTED]	als Verteidigerin zu 4.)
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]	als Nebenklägervertreter zu [REDACTED]
Rechtsanwältinnen [REDACTED] und [REDACTED]	als Nebenklägervertreterinnen zu [REDACTED]
Rechtsanwältin [REDACTED]	als Nebenklägervertreterin zu [REDACTED]
Rechtsanwältin [REDACTED]	als Nebenklägervertreterin zu [REDACTED]
Justizhauptsekretärin [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 20.12.2013 für **Recht** erkannt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Zuhälterei, wegen Zuhälterei in Tateinheit mit zwei rechtlich selbständigen Fällen des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, wegen räuberischer Erpressung sowie wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Zuhälterei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

sechs (6) Jahren

verurteilt.

2. Die Angeklagte [REDACTED] wird wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Zuhälterei und in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten, wegen Zuhälterei in Tateinheit mit zwei rechtlich selbständigen Fällen des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, wegen räuberischer Erpressung sowie wegen Zuhälterei in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

einem (1) Jahr und elf (11) Monaten

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

3. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei und in weiterer Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten sowie wegen Beihilfe zur Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

elf (11) Monaten

verurteilt. Im Übrigen wird er freigesprochen.

4. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei und in weiterer Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten sowie wegen Beihilfe zur Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

elf (11) Monaten

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

5. Soweit sie verurteilt wurden, tragen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen. Soweit der Angeklagte [REDACTED] freigesprochen wurde, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die ihm insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

6. Der Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin [REDACTED] geboren am [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED], vom 14. November 2013 ist in Bezug auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld gegenüber den Adhäsionsbeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Gesamtschuldner, aus unerlaubter Handlung in der Zeit von Februar 2007 bis einschließlich Januar 2008 dem Grunde nach gerechtfertigt.

7. Im Übrigen wird über eine Entscheidung des Antrags der Adhäsionsklägerin [REDACTED] abgesehen.

8. Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin [REDACTED] angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

9. Der Adhäsionsantrag zu 1a) der Adhäsionsklägerin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]/Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED], vom 15. November 2013, auf die Geltendmachung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung in der Zeit von Dezember 2010 bis Oktober 2011, ist in Bezug auf die Adhäsionsbeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Gesamtschuldner, dem Grunde nach gerechtfertigt. Im Übrigen wird über eine Entscheidung des Antrags der Adhäsionsklägerin [REDACTED] abgesehen.

10. Der Adhäsionsantrag zu 1 b) der Adhäsionsklägerin [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]/Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED] vom 15. November 2013, auf die Geltendmachung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung in der Zeit von Januar 2012 bis September 2012 gegenüber den Adhäsionsbeklagten [REDACTED], als Gesamtschuldner, ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

11. Der Adhäsionsantrag zu 2.) der Adhäsionsklägerin [REDACTED], geboren am [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED], vom 15. November 2013 auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld, ist gegenüber den Adhäsionsbeklagten [REDACTED] und [REDACTED] als Gesamtschuldner, aus unerlaubter Handlung in der Zeit von Dezember 2010 bis Oktober 2011 sowie gegenüber den Adhäsionsbeklagten [REDACTED] als Gesamtschuldner, aus unerlaubter Handlung, begangen in der Zeit von Januar 2012 bis September 2012 dem Grunde nach gerechtfertigt. Im Übrigen wird über eine Entscheidung des Antrags der Adhäsionsklägerin [REDACTED] abgesehen.

12. Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin [REDACTED] angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

13. Der Adhäsionsantrag 1a) der Adhäsionsklägerin [REDACTED], [REDACTED] in Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin [REDACTED]

████████████████████ vom 12. November 2013, gegenüber den Adhäsionsbeklagten ██████████ als Gesamtschuldner, auf die Geltendmachung von Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung, ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

14. Der Adhäsionsantrag zu 1b) der Adhäsionsklägerin ██████████ geboren am ██████████ ██████████ in Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin ██████████ ██████████ vom 12. November 2013, auf die Geltendmachung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, ist in Bezug auf die Adhäsionsbeklagten ██████████ und ██████████ als Gesamtschuldner, dem Grunde nach gerechtfertigt.

15. Im Übrigen wird über eine Entscheidung des Antrags der Adhäsionsklägerin ██████████ abgesehen.

16. Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin ██████████ angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

17. Der Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin ██████████ geboren am ██████████ in ██████████ Rumänien, vertreten durch Rechtsanwältin ██████████ ██████████ vom 3. Dezember 2013, auf die Geltendmachung von Schadenersatz aus unerlaubter Handlung, ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

18. Die Entscheidung über die durch den Adhäsionsantrag der Adhäsionsklägerin ██████████ angefallenen Kosten und Auslagen bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Angewendete Strafvorschriften:

Betreffend den Angeklagten ██████████

§§ 181a Absatz 1, 232 Absatz 1, 3 Nr. 3, 1. Alt., 4 (List) und 5, 2. Alt., 249 Abs. 1 und 2, 250 Absatz 1 Nr. 1b, 253, 255, 25 Absatz 2, 52, 53 und 54 StGB.

Betreffend die Angeklagte [REDACTED]

§§ 180a Absatz 1, 181a Absatz 1, 232 Absatz 1,3 Nr. 3, 1. Alt., 4 (List) und 5, 2. Alt., 249 Abs. 1 und 2, 253, 255, 25 Absatz 2, 52, 53, 54, 56 StGB.

Betreffend den Angeklagten [REDACTED]

§§ 180a Absatz 1, 181a Absatz 1, 2 [REDACTED] Absatz 1 Satz 2, 4 (List) und 5, 2. Alt., 27, 52, 53, 54 StGB.

Betreffend den Angeklagten [REDACTED]

§§ 180a Absatz 1, 181a Absatz 1, 232 Absatz 1,3 Nr. 3, 1. Alt., 4 (List) und 5, 2. Alt., 27, 52, 53, 54, 56 StGB.

Inhaltsverzeichnis:

A. Einführung (S. 11)

B. Persönliche Verhältnisse (S. 12 ff)

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1. des Angeklagten [REDACTED] | S. 12 f |
| 2. der Angeklagten [REDACTED] | S. 13 f |
| 3. des Angeklagten [REDACTED] | S. 14 ff |
| 4. des Angeklagten [REDACTED] | S. 16 |

C. Tatgeschehen (S. 17 ff)

Vorgeschichte S. 17

1. Fall 1 (Fall 1 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED] S. 18 -20
2. Fall 2 (Fall 2 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED] S. 20-21
3. Fall 3 (Fälle 3 und 4 der Anklage) betreffend die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED]
 - a) betreffend [REDACTED] S. 21-24
 - b) betreffend [REDACTED] S. 24-27
4. Fall 4 (Fälle 5 und 6 der Anklage) betreffend die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] S. 27-31
5. Fall 5 (Fall 7 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED] S. 31-33

D. Eingestellte Verfahren (S. 34)

E. Beweiswürdigung (S. 34 ff)

1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen (zu B. des Urteils) S. 34 ff

- 1.1. des Angeklagten [REDACTED] S. 34f
- 1.2. der Angeklagten [REDACTED] S. 35
- 1.3. des Angeklagten [REDACTED] S. 35
- 1.4. des Angeklagten [REDACTED] S. 35

2. Feststellungen zum Tatgeschehen (zu C. des Urteils) S. 36 ff

2.1. Fall 1 S. 36 ff

- 2.1.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED] S. 36
- 2.1.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED] S. 37
- 2.1.3. Zeugenaussage [REDACTED] S. 37
- 2.1.4. Gesamtschau S. 39-41

2.2. Fall 2 S. 41 ff

- 2.2.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED] S. 41 f
- 2.2.3. Einlassung der Angeklagten [REDACTED] S. 42
- 2.2. Zeugenaussage [REDACTED] S. 42f
- 2.2.4. Gesamtschau S. 43f

2.3. Fall 3 S. 44 ff

- 2.3.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED] S. 44-47
- 2.3.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED] S. 47f
- 2.3.3. Zeugenaussagen S. 48f
- 2.3.4. Gesamtschau S. 49-51

2.4. Fall 4 S. 51 ff

- 2.4.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED] S. 51-53
- 2.4.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED] S. 53f
- 2.4.3. Zeugenaussagen S. 54-56
- 2.4.4. Gesamtschau S. 56-58

2.5. Fall 5 S. 58 ff

- | | |
|--|----------|
| 2.5.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED] | S. 58-60 |
| 2.5.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED] | S. 60 |
| 2.5.3. Zeugenaussage [REDACTED] | S. 60f |
| 2.5.4. Gesamtschau | S. 61-63 |

2.6. Gesamtschau Tatbeteiligung der Angeklagten S. 63f

3. Schuldfähigkeit des Angeklagten [REDACTED] S. 64-67

F. Rechtliche Würdigung S. 67 ff

- | | |
|-----------|----------|
| 1. Fall 1 | S. 67f |
| 2. Fall 2 | S. 68 |
| 3. Fall 3 | S. 68-70 |
| 4. Fall 4 | S. 71f |
| 5. Fall 5 | S. 72-75 |

G. Strafzumessung S. 75 ff

- | | |
|---|----------|
| 1. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] | S. 75-78 |
| 2. Bezüglich der Angeklagten [REDACTED] | S. 78-81 |
| 3. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] | S. 81-83 |
| 4. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] | S. 83-85 |

H. Freispruch des Angeklagten [REDACTED] S. 85 f

I. Adhäsionsanträge S. 86 ff

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Der Geschädigten [REDACTED] | S. 86f |
| 2. Der Geschädigten [REDACTED] | S. 87-89 |
| 3. Der Geschädigten [REDACTED] | S. 89-90 |
| 4. Der Geschädigten [REDACTED] | S. 91 |

J. Unterbringung S. 91

K. Arreste S. 92

Gründe:

A. Einführung

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der Vorwurf des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung bzw. der Beihilfe hierzu sowie damit einhergehend die Ausbeutung von Prostituierten und die Zuhälterei bzw. der Beihilfe hierzu. Im Frühjahr 2007 sowie Ende 2010 bis September 2012 wurden insgesamt vier junge Frauen, die Geschädigten [REDACTED] durch den Angeklagten [REDACTED] unter falschem Vorwand von Rumänien nach Berlin gelockt und der Prostitution zugeführt, die unter ausbeuterischen Bedingungen erfolgte. Dabei arbeiteten die Angeklagten [REDACTED] „Hand in Hand“, d.h. der Angeklagte [REDACTED] brachte die jungen Frauen nach Berlin und die Angeklagte [REDACTED] die einen Escort-Service und später zusätzlich ein Bordell betrieb, beschäftigte die jungen Frauen im Wissen um die Umstände, die sie nach Berlin gebracht hatten, in ihren Betrieben. Der Angeklagte [REDACTED] der Lebensgefährte und Verlobte der Angeklagten [REDACTED] und der Angeklagte [REDACTED] waren in die Geschäfte zumindest ab 2012 dergestalt eingebunden, dass sie über das Geschäftsgebaren der Angeklagten [REDACTED] Bescheid wussten und sie dabei zum Teil durch Hilfstätigkeiten unterstützten. Der Angeklagte [REDACTED] der der Angeklagten [REDACTED] ab Juni 2011 für monatlich 500 € in der ersten Etage seines von ihm verwalteten Hauses in der [REDACTED] eine Wohnung zum Zweck des Betriebes eines Bordells, der

██████████, vermietete, unterstützte sie dadurch, dass er Fotografien von manchen Mädchen fertigte und sie in die Internetseiten des von der Angeklagten ██████████ betriebenen Escort Service ██████████ und des Bordells ██████████ einstellte und die Angeklagte ██████████ in Angelegenheiten ihrer Betriebe beriet. Der Angeklagte ██████████ der für den Escort Service als Fahrer fungierte, später auch Telefondienste übernahm und das Bordell betreute, erhielt für seine Tätigkeit als Fahrer 20 € die Stunde, für alle übrigen Tätigkeiten 5 € in der Stunde von der Angeklagten ██████████

Die Angeklagten ██████████ und ██████████ haben die ihnen vorgeworfenen Taten im Rahmen einer verfahrensverkürzenden Absprache im Sinne des § 257 c StPO zu Beginn der Hauptverhandlung eingeräumt.

B. Persönliche Verhältnisse

1. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten ██████████

Der heute 34 Jahre alte, rumänische Staatsangehörige ██████████ ist in ██████████ geboren, dort im Haushalt seiner Eltern, einer Bäckerin und einem Chauffeur, gemeinsam mit seinen Brüdern aufgewachsen und lebt bis heute dort. Zu seiner Mutter und seinen mittlerweile verstorbenen Großeltern pflegte er stets einen innigen Kontakt, zumal er sich als ihr „Liebling“ empfand. Seinen Vater mied er, weil er sich von ihm abgelehnt fühlte, da dieser ihm immer, wenn er getrunken hatte, vorwarf, nicht sein Sohn zu sein. Der Angeklagte lebte bis zu seinem siebenten Lebensjahr in der Regel im Sommer bei seinen Großeltern auf dem Land und im Winter bei seinen Eltern in der Stadt, wobei er seine Ferien stets bei den Großeltern verbrachte. Ab seiner Einschulung lebte er wieder bei seinen Eltern.

Er wurde im Alter von sieben Jahren eingeschult und besuchte die Grundschule bis zur 8. Klasse, danach bis zur 10. Klasse ein Sportgymnasium in ██████████ das er nicht abschloss. Anschließend begann er eine Lehre zum Heizungsmonteur, die er nach drei Jahren mit einem Diplom abschloss. Danach arbeitete er für fünf Jahre in Mailand als Chauffeur für einen reichen Bankier. Mit dessen Unterstützung machte er sich mit einem Transportunternehmen selbständig, das er bis ungefähr 2010 betrieb. Im Rahmen dieser Tätigkeit lernte er auch Prostituierte kennen, so u.a. die Prostituierte ██████████ die ihn in Kontakt zu der Angeklagten ██████████ brachte. In der Folgezeit führte er zahlreiche Frauen der Agentur der Angeklagten ██████████ zu, so neben den Geschädigten u.a. auch ██████████ weswegen er durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. November 2007, rechtskräftig seit dem 6. Dezember 2007 wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei und vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen

versuchter räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt wurde. Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15. Dezember 2010 wurde die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

Der Angeklagte befand sich für das vorgenannte Verfahren vom 18. Juni 2007 bis zum Ende der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft. Danach reiste er aus Deutschland aus und hielt sich nur gelegentlich in Berlin auf. In Rumänien arbeitete er als Buchhalter, handelte mit Fahrzeugen und gründete 2011 einen Wachschatz. Daneben fuhr er immer wieder Frauen nach Deutschland. Zu seinen Einkommensverhältnissen hat er keine Angaben gemacht. Seine Mutter lebt von einer kleinen Rente und wird von ihm finanziell unterstützt.

Der Angeklagte pflegte diverse intime Beziehungen zu Frauen, manchmal mit bis zu sechs Frauen gleichzeitig. Aus einer dieser Beziehungen geht seine heute vierjährige Tochter hervor. Zurzeit ist er mit zwei Frauen verlobt.

Durch seinen Kontakt Anfang 2006 zu einer Prostituierten konsumierte er zum ersten Mal Kokain und setzte diesen Konsum, gepaart mit Alkohol, sporadisch fort. Nach seiner Haftentlassung in oben genannten Verfahren Ende 2007 konsumierte er verstärkt Kokain und Alkohol, ebenso während seiner Aufenthalte in Berlin zusammen mit der Geschädigten [REDACTED] bzw. später auch mit der Geschädigten [REDACTED] konnte aber darauf verzichten, sofern er die Geschädigten zu Terminen fahren musste.

In vorliegender Sache wurde der Angeklagte aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 7. Dezember 2012 -353 Gs 6406/12- am 20. Dezember 2012 in Berlin in der Wohnung [REDACTED] vorläufig festgenommen und befindet sich seither aufgrund des erweiterten Haftbefehls desselben Gerichts vom 3. Januar 2013 -353 Gs 6723/12- bzw. des Haftbefehls der Kammer vom 26. Juni 2013 -504-12/13- ununterbrochen in Untersuchungshaft in der JVA [REDACTED]. Während der Untersuchungshaft zeigten sich keine Entzugerscheinungen.

Das rumänische Strafregister betreffend des Angeklagten [REDACTED] enthält folgende Eintragung:

Verurteilt zu 6.000.000 Lei Geldstrafe wg. Verletzung des § 180 Abs. 2 rum. StGB (Cod penal) – Begnadigt gem. Gesetz 342/2002.

Strafurteil 2126/12.11.2002 Stadtgericht Constanta. Strafurteil 198/14.05.2003 Kreisgericht Constanta.

2. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten [REDACTED]

Die heute 46 Jahre alte, unbestrafte Angeklagte [REDACTED] ist in Berlin geboren und als einziges Kind ihrer Eltern in deren Haushalt in [REDACTED] aufgewachsen. Ihr Vater ist Diplom-Ökonom und ihre

Mutter Sekretärin; beide sind bereits in Rente, wobei ihr Vater noch freiberuflich gelegentlich Mandanten berät.

Sie hat zehn Jahre lang die Schule besucht, anschließend eine Lehre zur Wirtschaftskauffrau erfolgreich abgeschlossen und danach im [REDACTED] gearbeitet. Nach der Wiedervereinigung wurde sie infolge Stellenabbaus entlassen und war für einige Jahre als Kellnerin tätig. Danach arbeitete sie zunächst als Telefonistin für den Escort Service [REDACTED] den sie später selbständig führte. Daneben betrieb sie ab Juni 2011 in dem von dem Angeklagten [REDACTED] verwalteten Haus den Bordellbetrieb [REDACTED]. Beide Betriebe sind mittlerweile insolvent.

Die Angeklagte hat eine erwachsene Tochter. Zu dem Vater ihres Kindes hat sie keinen Kontakt. Seit ungefähr 15 Jahren wohnt die Angeklagte in einem Doppelhaus in [REDACTED]. Seit 2009 ist sie mit dem Angeklagten [REDACTED] liiert, mit dem sie seit 2010 zusammenlebt und mit dem sie mittlerweile auch verlobt ist.

Die Angeklagte wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 7. Dezember 2012 -353 Gs 6406/12- am 20. Dezember 2012 vorläufig festgenommen und befand sich zunächst aufgrund des erweiterten Haftbefehls desselben Gerichts vom 3. Januar 2013 -353 Gs 6723/12-, ersetzt durch den Haftbefehl der Kammer vom 26. Juni 2013 -504-12/13- bis zum 9. Juli 2013 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der JVA für Frauen. Seither ist sie aufgrund des Beschlusses des Kammergerichts vom 8. Juli 2013 vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont. Mit Urteilsverkündung wurde der Haftbefehl der Kammer und der Haftverschonungsbeschluss des Kammergerichts aufgehoben.

Derzeit lebt sie von staatlichen Transferleistungen in Form von Hartz IV. Vor ihrer Verhaftung hat sie von den Einkünften aus dem Escort Service und dem Bordell Betrieb gelebt.

3. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten [REDACTED]

Der heute 52 Jahre alte, geschiedene Angeklagte [REDACTED] ist in [REDACTED] geboren und bei seiner Mutter, gemeinsam mit drei Halbbrüdern, aufgewachsen. Über seinen Vater ist lediglich bekannt, dass er französischer Fremdenlegionär gewesen sein soll. Der Angeklagte besuchte acht Klassen der Grund- und Hauptschule. Im Alter von 14 Jahren kam er ins Heim, nachdem der Mutter das Sorgerecht entzogen worden war. Er begann eine Schlosserlehre, die er jedoch nicht abschloss. Danach arbeitete er in einem Chemielager und absolvierte daneben die Abendschule im Bereich Logistik.

Der Angeklagte kam bereits im Mai 1989 aufgrund eines erfolgreichen Ausreiseantrags nach West-Berlin. Er arbeitete vier Jahre lang als Kraftfahrer, danach für einen Sicherheitsdienst, bis er bei einem Unfall verletzt wurde und die Arbeit aufgeben musste. Danach lebte er von staatlichen Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Für die von ihm bewohnte Erdgeschosswohnung und weitere Teilbereiche in dem Mehrfamilienhaus in der [REDACTED] [REDACTED] in dem sich drei Wohnungen, darunter der Bordellbetrieb und eine weitere Wohnung befinden, ist ein lebenslanger Nießbrauch für ihn eingetragen. Außerdem ist er aufgrund einer auf ihn lautenden Vollmacht berechtigt, das gesamte Haus zu verwalten.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bereits mehrfach in Erscheinung getreten.

1. Am 26. Februar 1986 verurteilte ihn das Kreisgericht Jena-Stadt -S 5/86 (131-71/85)- wegen Diebstahls in mehreren Fällen, gemeinschaftlicher unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen in mehreren Fällen sowie wegen Urkundenfälschung und Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten. Die Strafvollstreckung in dieser Sache war am 2. Dezember 1987 erledigt.

2. Am 4. Dezember 1989, rechtskräftig seit dem 28. Dezember 1989, wurde er vom Amtsgericht Tiergarten -321 Cs 61489- wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 40 DM verurteilt. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

3. Am 23. Juli 1999 erfolgte eine Verurteilung durch das Landgericht Berlin -(522) 63 Js 1987/98 KLS (23/99)- wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Nötigung, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten.

4. Es folgte eine weitere Verurteilung durch Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 6. November 2000 -1 KLS 7 Js 12377/99-, rechtskräftig seit demselben Tag, wegen schwerer räuberischer Erpressung und unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbautomatische Schusswaffe. Er wurde unter Einbeziehung der zuvor genannten Strafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung in dieser Sache, für die er sich bereits seit 29. Juli 1998 in Untersuchungshaft befand, war am 9. November 2009 erledigt.

5. Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Mai 2001 -(536) 68 Js 676/00 KLS (7/01)- wurde er wegen Vertreibens einer vollautomatischen Selbstladewaffe entgegen § 37 Abs. 1 Nr. 1 d WaffG, jeweils in Tateinheit mit dem Überlassen einer Schusswaffe an einen Nichtberechtigten entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG in zwei Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und fünf Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung in dieser Sache war am 28. April 2007 erledigt.

6. Zuletzt wurde er durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 21. Juni 2006 –(267 Ds) 1 Op Js 362/05 (157/05)- wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, begangen am 15. September 2004, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung in dieser Sache war am 28. August 2006 erledigt.

Insgesamt befand er sich von 29. Juli 1998 bis 9. November 2009 ununterbrochen in Haft. Außerdem befand er sich für das Verfahren 69 Js 346/10 vom 24. Februar bis 6. April 2011 sowie von 21. März bis 4. April 2012 in Untersuchungshaft.

Wegen eines weiteren gegen ihn geführten Verfahrens wegen des Vorwurfs Betäubungsmittelhandel und Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz -69 Js 348/10- befindet sich der Angeklagte seit 4. Januar 2013 erneut in Untersuchungshaft. Für hiesiges Verfahren wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 13. Februar 2013 - 353 Gs 647/13-, geändert durch den Haftbefehl der Kammer vom 26. Juni 2013 -504-12/13- Überhaft notiert. Mit Urteilsverkündung wurde der Haftbefehl in vorliegender Sache aufgehoben.

4. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten [REDACTED]

Der heute 44 Jahre alte, geschiedene, unbestrafte Angeklagte [REDACTED] ist im ehemaligen Ostteil Berlins geboren und lebt seit seiner Geburt in Berlin. Aufgrund von Schulproblemen in der 1. Klasse wurde seinen Eltern aufgegeben, ihn in ein Kinderheim zu geben, was diese taten und er in der Folgezeit insgesamt in drei Heimen untergebracht war. In der 7. Klasse kehrte er zu seinen Eltern zurück. Aufgrund erneuter schulischer Probleme wurde er 1984 in den Jugendwerkhof „Neues Leben“ geschickt, wo er den Beruf des Möbelbauarbeiters erlernte.

Nach der Wiedervereinigung arbeitete er in den verschiedensten Bereichen als Bauhelfer, Krankentransportfahrer und Gebäudereiniger. Danach war er mehrere Jahre arbeitslos. Er hat einen Sohn aus einer nichtehelichen Beziehung, der heute 19 Jahre alt ist. 1997 heiratete er. Aus dieser Ehe stammen drei Kinder im Alter von 15, 13 und zehn Jahren. Die Ehe wurde 2006 geschieden. Aufgrund einer Lungenfibrose, die 2006 diagnostiziert wurde, ist er seit 2008 wegen Erwerbsunfähigkeit berentet. 2009 erlitt er einen Herzinfarkt.

Um seine Rente, die sich auf monatlich 500 € beläuft, aufzubessern, arbeitete er im Escort Service der Angeklagten [REDACTED] ab ungefähr 2006 zunächst als Fahrer, dann übernahm er auch Telefondienste und später arbeitete er auch in deren Bordellbetrieb, indem er die dort tätigen Frauen nach Weisung der Angeklagten Witt überwachte, Termine vereinbarte, die Zimmer reinigte und die Abrechnungen fertigte. Zusätzlich erhält er Sozialleistungen in Höhe von monatlich 200 €.

C. Tatgeschehen

Vorgeschichte

Ungefähr 2006 lernte die Angeklagte [REDACTED] die zu dieser Zeit als Telefonistin für den Escort Service [REDACTED] arbeitete, im Rahmen dieser Tätigkeit den Angeklagten [REDACTED] kennen. Dieser fragte an, ob seine Freundin beim Escort Service arbeiten könne. Als die Angeklagte [REDACTED] ungefähr 2007 den Escort-Service übernahm, entwickelte sich zwischen ihnen eine Geschäftsbeziehung dergestalt, dass der Angeklagte [REDACTED] mit Wissen und Billigung der Angeklagten [REDACTED] junge rumänische Frauen, zum Teil auch Minderjährige, nach Berlin brachte und sie der Escort Agentur der Angeklagten [REDACTED] später auch dem Bordellbetrieb [REDACTED] zuführte.

Bis auf einen Fall spiegelte er den jungen Frauen stets vor, in sie verliebt zu sein und lockte sie mit der Aussicht auf ein gemeinsames Leben nach Deutschland. Dabei schlug er ihnen alsbald vor, sich zu prostituieren, wobei er sie, sofern sie nicht zustimmten, beschimpfte. Keine der jungen Frauen war zuvor der Prostitution nachgegangen, was die Angeklagten auch wussten. Sie stammten aus einfachen Verhältnissen und waren, als sie nach Berlin kamen, der deutschen Sprache nicht mächtig. Aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse und des Umstandes, dass der Angeklagte ihnen den Pass wegnahm, fühlten sie sich zumindest zu Anfang ihres Aufenthalts in Berlin dem Angeklagten [REDACTED] völlig ausgeliefert und fügten sich, weil der Angeklagte sie erfolgreich einschüchterte oder ihnen erfolgreich vormachte, dass sie für eine gemeinsame Zukunft arbeiten würden. Tatsächlich ging es dem Angeklagten [REDACTED] zumindest ab 2010 nur darum, die jungen Frauen und Mädchen durch wiederholte Tatbegehung möglichst lange als nicht unbedeutende Einnahmequelle zu missbrauchen.

Die Angeklagte [REDACTED] wusste um diese Umstände und nahm dies zumindest billigend in Kauf, weil es ihr ebenfalls darum ging, junge Frauen für ihren Escort Service und ihr Bordell zu bekommen und durch sie möglichst lange möglichst viel Geld zu verdienen. Der Angeklagte [REDACTED] der ab 2006 als Fahrer, dann als Telefonist bei dem Escort Service beschäftigt war und später auch im Bordell die Termine vereinbarte, wusste ebenfalls um diese Umstände, ebenso der Angeklagte [REDACTED] der zwei der jungen Frauen, die Geschädigten [REDACTED] für die Internetseiten fotografierte. Gleichwohl unterstützten sie die Angeklagten [REDACTED] unter billiger Inkaufnahme dieser Umstände, der Angeklagte [REDACTED] weil auch er sich durch die wiederholte Tatbegehung Einkünfte von einigem Umfang und über einen längeren Zeitraum erzielen wollte.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fälle:

1. Fall 1 (Fall 1 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Anfang 2007 lernte die damals 19-jährige Geschädigte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] in [REDACTED] über einen Bekannten namens [REDACTED] kennen. Sie hatte bisher bei ihrer Großmutter gelebt und gerade ein Studium der Pharmazie auf einer privaten Universität begonnen. Um die Studiengebühren bezahlen zu können, arbeitete sie auf Vermittlung von [REDACTED] nebenher für den Internetanbieter [REDACTED] in dem sie vor einer Web-Cam mit Kunden redete, für sie tanzte und sich auch auszog. Durch diese Arbeit erzielte sie zwar ein wöchentliches Einkommen, was jedoch nicht reichte, um die Studiengebühren für das nächste Semester aufzubringen. Daraufhin schlug ihr [REDACTED] vor, sich mit dem Angeklagten [REDACTED] zu treffen, da dieser ihr eine Arbeit als Striptease-Tänzerin in einer Bar in Deutschland vermitteln könne. Gemeinsam mit [REDACTED] traf sie sich mit dem Angeklagten in einem Café in [REDACTED]. [REDACTED] erzählte dem Angeklagten [REDACTED] dass die Geschädigte gerade ihr Studium begonnen habe und Geld benötige. Der Angeklagte [REDACTED] der wusste, dass sie unter 21 Jahre alt war und von Anfang an vorhatte, sie zur Prostitution für den Escort Service der Angeklagten [REDACTED] zu bringen, sagte, dass sie in Clubs in Deutschland durch Striptease viel Geld machen könne. Sie müsse nur tanzen. Da sie dringend auf das Geld angewiesen war, ließ sich die Geschädigte, die bisher noch nie ins Ausland gereist war, auf den Vorschlag ein und nahm sich vor, ein paar Wochen als Striptease-Tänzerin zu arbeiten, dadurch genug Geld zu verdienen, um anschließend ihr Studium fortsetzen zu können.

Ihrer Familie erzählte sie, dass sie ein paar Wochen in Deutschland arbeiten werde. Gemeinsam mit dem Angeklagten [REDACTED] und einem Pärchen fuhr sie im Fahrzeug des Angeklagten [REDACTED] der als Fahrer fungierte, nach Deutschland. Am Morgen des 19. Februar 2007 kamen sie in Berlin an. Der Angeklagte [REDACTED] brachte sie in einer Wohnung in der [REDACTED] unter, in der zu dieser Zeit noch zwei andere junge Frauen wohnten, die beide für den Escort Service der Angeklagten [REDACTED] und den Angeklagten [REDACTED] arbeiteten, darunter die Freundin des Angeklagten [REDACTED] namens [REDACTED]. Wenige Stunden nach ihrer Ankunft eröffnete der Angeklagte [REDACTED] gemeinsam mit seiner Freundin [REDACTED] der Geschädigten [REDACTED] dass sie sich prostituieren müsse. [REDACTED] erklärte ihr, dass sie für einen Escort Service arbeiten müsse, der von [REDACTED] (der Angeklagten [REDACTED]), geführt werde. Ein Chauffeur würde sie gleich abholen und sie müsse Sex, auf Wunsch des Kunden auch ohne Kondom bzw. auch oral, mit ihm haben. Der Angeklagte [REDACTED] wiederholte dies ihr gegenüber und sagte zu ihr, dass sie machen müsse, was ihr [REDACTED] gesagt habe, da die anderen Mädchen auch dazu bereit seien. Er erklärte ihr, dass sie für die Stunde 90 € verlangen müsse, im Hotel 100 €, und ohne Kondom 20 € extra. Davon erhalte die Agentur 50 € bzw. 60 €, die sie dem Fahrer geben müsse. Den Rest müsse sie ihm zunächst abgeben aber sie werde irgendwann mal Geld erhalten, das sie nach Hause schicken könne.

Aus Angst vor dem Angeklagten, der sich auch damit brüstete, dass er viele Kriminelle in [REDACTED] kenne, und weil ihr die Situation ausweglos erschien, fügte sie sich und ließ sich von dem Fahrer [REDACTED] (dem gesondert Verfolgten [REDACTED] der Angeklagten [REDACTED] zu dem ersten Termin und später zu weiteren fahren. Sämtliche Termine wurden von der Angeklagten [REDACTED] vermittelt, die sie in ihrer Agentur [REDACTED] unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] führte. Bereits einen Tag nach ihrer Arbeitsaufnahme nahm der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten den Reisepass ab und gab ihn ihr nicht mehr zurück. Er überwachte ihre Telefongespräche, so dass sich die Geschädigte hilflos und dem Angeklagten ausgeliefert fühlte, zumal sie weder Pass, Freunde noch Geld hatte und der deutschen Sprache zu Anfang nicht mächtig war.

Kurz nach dem ersten Termin suchte die Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] auf und stellte sich mit dem Namen [REDACTED] vor. Die Angeklagte [REDACTED] fragte die Geschädigte [REDACTED], ob sie auch „anal“ machen würde, was diese jedoch ablehnte. Fortan arbeitete die Geschädigte [REDACTED] für die nächsten zwei bis drei Wochen für die Escort Agentur der Angeklagten [REDACTED] die um die Umstände, die zu der Arbeitsaufnahme der Geschädigten geführt hatten, wusste, insbesondere in die Vorgehensweise des Angeklagten [REDACTED] eingeweiht war und diese billigte. Im Durchschnitt bediente die Geschädigte [REDACTED] ungefähr fünf bis sechs Kunden am Tag, manchmal auch mehr.

Die Geschädigte [REDACTED] musste der Escort Agentur nach Weisung der Angeklagten [REDACTED] täglich ohne jede zeitliche Einschränkung zur Verfügung stehen. Die Termine wurden ihr telefonisch mitgeteilt, ein Fahrer, in der Regel der gesondert Verfolgte [REDACTED] genannt [REDACTED] holte sie ab, fuhr sie zu den Kunden und anschließend übergab sie ihm das Geld für die Agentur. Den Rest musste sie dem Angeklagten [REDACTED] aushändigen, was die Angeklagte [REDACTED] auch wusste und billigend in Kauf nahm, ebenso, dass die Geschädigte [REDACTED] unter 21 Jahre alt und unter falschen Voraussetzungen von dem Angeklagten [REDACTED] nach Berlin gelockt worden war, da es ihr nur darauf ankam, junge Frauen als Prostituierte von dem Angeklagten [REDACTED] zugeführt zu bekommen.

Als der Angeklagte [REDACTED] nach ungefähr drei Wochen gemeinsam mit seiner Freundin [REDACTED] Berlin verließ, nutzte die Geschädigte [REDACTED] die Gelegenheit und verließ die Wohnung mit Hilfe des gesondert Verfolgten [REDACTED] der sie abholte und bei sich unterbrachte. Da sie inzwischen an einer Chlamydieninfektion erkrankt war, wurde sie von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] gepflegt, der sie auch zum Arzt fuhr. Nachdem sie wieder gesund war, arbeitete sie noch ungefähr einen Monat zu denselben Bedingungen bei der Angeklagten [REDACTED] um die Rückreise bezahlen zu können. Anschließend besorgte sie sich mit Hilfe des gesondert Verfolgten [REDACTED] einen neuen Pass und ging zurück nach Rumänien.

2. Fall 2 (Fall 2 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Einige Monate danach entschloss sich die Geschädigte [REDACTED] zu der Angeklagten [REDACTED] Kontakt aufzunehmen und erneut als Prostituierte zu arbeiten, weil sich ihre Mutter in finanziellen Schwierigkeiten befand und die Geschädigte keine andere Möglichkeit sah, diese zu lösen.

Sie arbeitete daraufhin zu denselben Bedingungen wie bisher für die Angeklagte [REDACTED] nur mit dem Unterschied, dass sie darauf bestand, nun ausschließlich mit Kondom zu arbeiten. Nach seiner Haftentlassung in dem oben genannten Verfahren betreffend die Geschädigte [REDACTED] am [REDACTED] [REDACTED] 2007 erfuhr der Angeklagte [REDACTED] dass die Geschädigte [REDACTED] wieder für die Angeklagte [REDACTED] arbeitete.

Er entschloss sich, sie zur Rede zu stellen und sie zu zwingen, wieder für ihn zu arbeiten und ihren Erlös aus der Prostitution an ihn abzugeben. Zu diesem Zweck bestellte er sie Anfang Januar 2008 als Kunde in das Hotel [REDACTED]. Die Geschädigte, die nicht wusste, dass der Angeklagte [REDACTED] sie bestellt hatte, begab sich mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] der sie wieder fuhr, zum Hotel. Gemeinsam betraten sie das Hotel und waren gerade dabei, das Zimmer aufzusuchen, als sie noch vor dem Hotelzimmer auf den Angeklagten [REDACTED] der sich in Begleitung seiner Freundin [REDACTED] befand, trafen. Der Angeklagte [REDACTED] sprach die Geschädigte in bedrohlichem Ton an und sagte, dass er mit ihr reden wolle, woraufhin die Geschädigte ihn bat, sie in Ruhe zu lassen. Da das Gespräch in rumänischer Sprache geführt wurde, verstand der gesondert Verfolgte [REDACTED] zwar nicht den Wortlaut, schloss aber aus den Umständen, dass der Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte bedrohte, und forderte den Angeklagten [REDACTED] ebenfalls auf, die Geschädigte in Ruhe zu lassen. Der Angeklagte [REDACTED] erhob daraufhin die Faust drohend gegen den gesondert Verfolgten [REDACTED] und herrschte ihn an, dass er sich nicht einmischen solle, woraufhin sich der gesondert Verfolgte [REDACTED] eingeschüchtert zurückzog und die Geschädigte [REDACTED] zurücklies. Der Angeklagte [REDACTED] und seine Freundin [REDACTED] nahmen die Geschädigte in ihre Mitte und hakten sich auf beiden Seiten mit festem Griff bei ihr ein, so dass sie keine Möglichkeit sah, zu fliehen. Der Angeklagte [REDACTED] eröffnete ihr bewusst der Wahrheit zu wider, dass sie noch 5.000 € Schulden bei ihm habe und sie deshalb wieder für ihn arbeiten müsse, andernfalls würde sie „Ärger“ bekommen. Dabei trat er drohend auf. Aus Angst vor ihm und weil sie keine Möglichkeit sah, sich dem Angeklagten zu entziehen, ging sie mit ihm mit und erklärte sich bereit, wieder für ihn zu arbeiten. Die Angeklagte [REDACTED] die inzwischen von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] über den Vorfall informiert worden war, erfuhr auch von der Geschädigten, dass der Angeklagte [REDACTED] sie unter Drohungen gezwungen habe, wieder für ihn zu arbeiten und dass sie wieder das ganze Geld an ihn abgeben müsse. In Kenntnis und unter Billigung dieser Umstände um ihres eigenen Vorteils willen beschäftigte die Angeklagte [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] erneut und fuhr diese selbst zu zwei bis drei Kundenterminen.

Danach gelang es der Geschädigten, sich mit Hilfe Dritter von dem Angeklagten zu lösen. Anschließend arbeitete sie noch für eine andere Agentur. Seit drei Jahren ist sie nicht mehr als Prostituierte tätig. Mittlerweile ist die Geschädigte verheiratet. Ihrem Mann und ihrer Familie hat sie von ihrer früheren Tätigkeit erzählt. Vor dem Angeklagten hat sie bis heute Angst.

3. Fall 3 (Fälle 3 und 4 der Anklage) betreffend die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED]

a. [REDACTED] (ehemals Fall 3 der Anklage)

Im Herbst 2010 lernte der damals dreißigjährige Angeklagte [REDACTED] die damals sechszehnjährige [REDACTED] geboren [REDACTED] kennen, die zu dieser Zeit die 10. Klasse besuchte und sich in den Ferien bei ihrer Tante in [REDACTED] aufhielt. Die Geschädigte [REDACTED] die den Angeklagten von Fotos im Internet kannte und mit ihm „gechattet“ hatte, sprach ihn an, als sie ihn in einem Einkaufszentrum in [REDACTED] sah. Sie kamen ins Gespräch und der Angeklagte [REDACTED] erzählte ihr, dass er Single sei, eine kleine Tochter habe aber zu deren Mutter keinen Kontakt habe. Sie erzählte ihm, dass sie Schülerin sei und gerade ihre Tante besuche. Sie verabredeten sich und verbrachten in den nächsten zwei Tagen viel Zeit miteinander. Der Angeklagte [REDACTED] ließ sich auch von ihr ihren Ausweis zeigen. Die Geschädigte verliebte sich in den Angeklagten [REDACTED] der ihr erzählte, dass sie etwas Besonderes sei. Sie war von dem um einige Jahre älteren Angeklagten [REDACTED] beeindruckt und ging mit ihm eine intime Beziehung ein. Sie zog zu dem Angeklagten, der sie bei seiner Taufpatin in [REDACTED] unterbrachte. Dort verbrachten sie zwei bis drei Tage, wobei der Angeklagte in dieser Zeit auch ab und zu Kokain und Alkohol konsumierte.

Der Angeklagte [REDACTED] entschloss sich spätestens jetzt, die Geschädigte der Prostitution zuzuführen. Er schlug ihr vor, gemeinsam nach Deutschland zu gehen, dort zu arbeiten und sich etwas aufzubauen. Sie sollten [REDACTED] verlassen, weil die Menschen in [REDACTED] nur neidisch seien. Er müsse nur noch 1.000 € für die Reise besorgen. Von Prostitution war dabei nicht die Rede. Vielmehr gab der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig vor, sie heiraten zu wollen. Die Geschädigte [REDACTED] glaubte dem Angeklagten und entschloss sich, mit ihm mitzukommen. Sie hatte zu dieser Zeit keine Lust mehr, die Schule weiter zu besuchen, und ihr gefiel die Vorstellung, ein neues Leben gemeinsam mit dem Angeklagten [REDACTED] in Deutschland beginnen zu können. Auf seinen Wunsch holte sie bei ihrer Tante ihre Sachen ab, sagte zu ihr, dass sie „den Mann ihres Lebens getroffen habe und er sie heiraten wolle“.

Anfang Dezember 2010 verließen sie gemeinsam in einem Kleinbus [REDACTED] und fuhren zunächst nach Budapest, wobei der Angeklagte [REDACTED] ihren Reisepass an sich nahm. Die Grenze passierten sie ohne Probleme. Später erzählte ihr der Angeklagte [REDACTED] dass er dem Grenzposten 200 € bezahlt habe, damit er sie habe ausreisen lassen.

In Budapest besorgte der Angeklagte [REDACTED] zwei Bustickets für Berlin und brachte sie im Hotel unter. Danach schlug er vor, Einkäufen zu gehen und kaufte der Geschädigten eine Jeans und Stiefeletten. Anschließend gingen sie ins Hotel zurück. Dort eröffnete der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten [REDACTED] wie zuvor beabsichtigt, dass sie sich in Deutschland prostituieren müsse. Die Geschädigte weinte. Sie war von dem Angeklagten [REDACTED] von dem sie glaubte, dass er sie liebe, sehr enttäuscht und sagte ihm das auch. Er entgegnete, dass sie das tun müsse. Es sei ja für ihre gemeinsame Zukunft und sie liebe ihn doch. Als sie sich immer noch nicht überzeugen ließ, schrie er sie mit den Worten an, dass sie „abhauen könne“, wenn sie nicht zustimme. Da sie ohne Geld und Pass war und den Angeklagten [REDACTED] auch nicht verlassen wollte, weil sie in ihn verliebt war, stimmte sie, wie vom Angeklagten beabsichtigt, schließlich zu.

Am 12. Dezember 2010 kamen sie am Busbahnhof in Berlin an. Der Angeklagte brachte sie zunächst bei seinem Freund [REDACTED] unter, bei dem sie eine Nacht blieben. Er konsumierte am Abend eine kleine Menge Kokain und bedrängte die minderjährige [REDACTED] auch welches zu nehmen, was sie auch tat.

Am nächsten Morgen zogen sie in die Wohnung in der [REDACTED] in der einige Jahre zuvor auch die Geschädigte [REDACTED] gewohnt hatte. In der Wohnung wohnten bereits zwei junge Frauen, [REDACTED] die auch im Escort Service der Angeklagten [REDACTED] der Prostitution nachgingen und denen der Angeklagte [REDACTED] ebenfalls Geld abnahm. Der Angeklagte [REDACTED] schickte die Geschädigte [REDACTED] zur Maniküre und traf sich mit der Angeklagten [REDACTED] die er in Kenntnis setzte, dass er wieder ein Mädchen aus Rumänien mitgebracht hatte, wobei der Angeklagten [REDACTED] bewusst war, unter welchen Umständen dies geschehen war und sie dies, wie zuvor, billigend in Kauf nahm, um in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten [REDACTED] möglichst junge, hübsche Frauen für ihren Escort Service zu bekommen. Der Angeklagte [REDACTED] sagte zu der Angeklagten [REDACTED] dass die Geschädigte achtzehn Jahre alt sei, konnte auf Nachfrage jedoch keinen Ausweis vorlegen.

Nach der Maniküre brachte eine der Prostituierten mit Namen [REDACTED] die Geschädigte zu einem Einkaufszentrum in [REDACTED] um dort die Angeklagten [REDACTED] zu treffen.

Die Angeklagte [REDACTED] stellte sich gegenüber der Geschädigten [REDACTED] als Chefin der Agentur vor, fragte die Geschädigte nach ihrem Alter, welches diese nach Weisung des Angeklagten mit achtzehn Jahren angab, sowie nach ihrer Größe, Gewicht und Körbchengröße, wobei ihre Angaben von dem Angeklagten [REDACTED] für die Angeklagte [REDACTED] übersetzt wurden. Obwohl die Angeklagte [REDACTED] aufgrund der äußeren Erscheinung der Geschädigten und des Umstands, dass sie keinen Pass vorlegen konnte, damit rechnete, dass die Geschädigte minderjährig war, nahm sie dies billigend in Kauf und nahm sie in ihrem Escort Service [REDACTED] unter dem Arbeitsnahmen [REDACTED] auf.

Sie vereinbarte mit dem Angeklagten [REDACTED] dass die Geschädigte täglich ohne zeitliche Begrenzung arbeiten sollte. Ebenso wurden die Preise vorgegeben und dass sie ohne Kondom arbeiten und Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund zulassen müsse, weil dies auf der Internetseite der Agentur so angeboten werde. Für eine Stunde sollte sie von dem Kunden 90 € verlangen, im Hotel 100 € sowie 20 € extra, wenn sie ohne Kondom arbeite. Die Angeklagte [REDACTED] fragte die Geschädigte, ob sie auch „anal mache“, was diese jedoch ablehnte.

Noch am selben Tag nahm die Geschädigte [REDACTED] ihren ersten Termin wahr, den ihr die Angeklagte [REDACTED] telefonisch mitteilte und ihr einen ihrer Fahrer vorbeischickte, dem die Geschädigte anschließend den Anteil der Agentur in Höhe von 50 € geben sollte, was sie auch tat.

Nachdem sie von dem Fahrer zurückgebracht worden war, nahm ihr der Angeklagte sofort alles Geld ab und erklärte ihr, dass er die 1.000 € für die Reise, die er von Dritten geliehen habe, zurückzahlen müsse. Später nahm er ihr das Geld ohne jede Begründung ab und beschimpfte oder schlug sie auf den Kopf, wenn sie aufbegehrte, was sie aus Angst vor ihm, aber auch weil sie noch immer in ihn verliebt war, selten tat.

Die Angeklagte [REDACTED] wusste, dass der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten den gesamten Prostitutionserlös abnahm und hielt dies für unvermeidbar, um an die Mädchen, die eine lukrative Einnahmequelle für sie darstellten, zu gelangen und sie als Prostituierte beschäftigen zu können. Zwar wäre es ihr lieber gewesen, wenn er der Geschädigten etwas Geld belassen hätte, da sie dann zufriedener wäre und länger für sie arbeiten würde. Jedoch war ihr klar, dass die Zusammenarbeit mit [REDACTED] nur unter diesen Voraussetzungen funktionierte, so dass sie dies auch wollte.

Während der gesamten Zeit gab der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten [REDACTED] immer wieder Kokain, damit sie durcharbeiten konnte und nahm selbst phasenweise nahezu täglich, sofern er nicht fahren musste, Kokain.

Die Geschädigte [REDACTED] arbeitete in den nächsten drei bis vier Monaten nahezu täglich unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] für die Angeklagten [REDACTED] hatte manchmal bis zu acht Kunden am Tag und verdiente durchschnittlich 400 bis 600 € am Tag, ohne jemals von dem Geld zu profitieren. Zu den Terminen, die zu Beginn noch von der gesondert Verfolgten [REDACTED] vereinbart wurden, wurde sie von verschiedenen Fahrern gefahren, darunter der gesondert Verfolgte [REDACTED] genannt [REDACTED] und der gesondert Verfolgte [REDACTED]. Für die Internetseite wurde sie von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] fotografiert und die Angeklagte [REDACTED] bewarb sie unter dem Namen [REDACTED] in ihrer Escort Agentur [REDACTED]. Die Geschädigte musste auch während ihrer Menstruation weiterarbeiten. Die Angeklagten [REDACTED] überwachten den

Umfang ihrer Tätigkeit, indem die Angeklagte [REDACTED] dem Angeklagten [REDACTED] sämtliche Termine, die sie für die Geschädigte vereinbarte, mitteilte, so dass er über ihre Einkünfte genau Bescheid wusste. Der Geschädigten war es nicht möglich Termine abzulehnen, da in diesem Fall die Angeklagte [REDACTED] ihr sofort drohte, den Angeklagten [REDACTED] hierüber zu informieren, was die Geschädigte ängstigte, da der Angeklagte dann wütend wurde und ihr drohte, was die Angeklagte [REDACTED] auch wusste und gezielt einsetzte, um die Geschädigte zur Arbeit anzuhalten.

Da die Geschädigte noch minderjährig war und es vorkam, dass Kunden von ihr die Vorlage ihres Ausweises verlangten, weil sie ihre Volljährigkeit anzweifelten, besorgte der Angeklagte [REDACTED] ihr einen gefälschten Ausweis, der auf den Namen ihrer Schwester [REDACTED] lautete und als Geburtsdatum den [REDACTED] 1992 aufwies, den sie auf Verlangen vorlegen konnte.

Nach kurzer Zeit brachte der Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte in einer Wohnung in der [REDACTED] die ebenfalls von der Angeklagten [REDACTED] angemietet worden war, unter, und die von der Geschädigten [REDACTED] bezahlt wurde, d.h. die Miete in Höhe von circa 500 € pro Monat wurde von ihrem Verdienst abgezogen.

b. [REDACTED] (ehemals Fall 4 der Anklage)

Noch vor der Bekanntschaft mit der Geschädigten [REDACTED] hatte der damals dreißigjährige Angeklagte [REDACTED] Anfang Juni 2010 in einer Diskothek in [REDACTED] die damals fünfzehnjährige Schülerin [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1995, kennengelernt, und war mit ihr eine intime Beziehung eingegangen. Auch in dieser Zeit konsumierte er in ihrem Beisein Kokain und bot es der Geschädigten [REDACTED] an, die es auch annahm. Die Beiden hatten losen Kontakt und trafen sich im Frühjahr 2011 wieder. Da die Eltern der Geschädigten [REDACTED] gegen diese Beziehung waren, verheimlichte sie diese vor ihnen.

Die Geschädigte, die noch zur Schule ging, und deren Alter dem Angeklagten [REDACTED] bekannt war, traf sich fortan heimlich mit ihm. Er erzählte ihr bewusst der Wahrheit zuwider, dass er in Deutschland in einem Büro arbeite und schlug ihr vor, gemeinsam mit ihm nach Deutschland zu gehen, um sich dort eine Zukunft aufzubauen. Da sie in ihn verliebt war, ging sie auf seinen Vorschlag ein, und erhoffte sich eine gemeinsame Zukunft in Deutschland. Der Angeklagte [REDACTED] dem es darum ging, die minderjährige Schülerin in Deutschland der Prostitution zuzuführen, fuhr mit ihr gemeinsam mit einem Freund in einem Kleinbus zur Grenze. Noch vor der Grenze stieg er aus und ließ die Beiden über die Grenze fahren, was diesen auch gelang, nachdem ein Geldbetrag an den Grenzposten bezahlt wurde, damit sie die Grenze passieren konnten.

Danach trafen sie wieder auf den Angeklagten [REDACTED] der nach der Grenze in einem Restaurant auf sie wartete. Im Restaurant offenbarte ihr der Angeklagte wie beabsichtigt, dass sie in Berlin in

der Agentur einer Freundin als Prostituierte arbeiten solle. Die Geschädigte weinte und sagte, dass sie das nicht machen wolle, woraufhin er ihr entgegnete, wenn sie das nicht mache, werde er sie zerstören. Nachdem sie sich etwas beruhigt hatte, gab er sich freundlich und redete auf sie ein, dass sie das doch nur für ihre gemeinsame Zukunft machen würde. Die Geschädigte fühlte sich dem Angeklagten völlig ausgeliefert und wusste nicht, was sie machen sollte, zumal sie von Zuhause weggelaufen war und deshalb ihre Eltern nicht um Hilfe bitten wollte, kein Geld, und keinen Reisepass hatte, da der Angeklagte ihr diesen schon abgenommen hatte. Schließlich erklärte sie sich damit einverstanden, zumal sie in ihn verliebt war und immer noch an eine gemeinsame Zukunft glaubte.

Am [REDACTED] 2011 kamen sie in Berlin an und zogen zunächst ins Hotel. Der Angeklagte verschaffte ihr einen gefälschten, auf die Personalien ihrer Schwester lautenden Ausweis, der sie als volljährig auswies und brachte sie in einer Wohnung, die die Angeklagte [REDACTED] angemietet hatte, unter. Der Angeklagte [REDACTED] machte sie, wie von Anfang an beabsichtigt, mit der Angeklagten [REDACTED] bekannt, die wusste, unter welchen Umständen das sechzehn Jahre alte Mädchen nach Berlin gelockt worden war, und dies billigte, um neue Modelle für ihre Agentur zu erhalten. In diesem Wissen, auch in Bezug auf das wahre Alter des Mädchens, beschäftigte sie sie fortan in ihrer Escort Agentur [REDACTED] unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] als Prostituierte. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wurden von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] im Auftrag der Angeklagten [REDACTED] Fotos von der Geschädigten gemacht und anschließend auf Veranlassung der Angeklagten Witt auf ihre Internetseite [REDACTED] eingestellt.

Die Ausübung der Prostitution wurde sodann von der Angeklagten [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] komplett organisiert, ohne dass die Geschädigte hierauf Einfluss nehmen konnte. So wurde sie von einem Fahrer der Angeklagten [REDACTED] in der Regel von dem Fahrer mit Namen [REDACTED], zu den Terminen gefahren. Die Angeklagte [REDACTED] erklärte ihr, dass sie pro Stunde 90 € verlangen müsse, ohne Kondom 20 € mehr. Sie habe 40 € an den Fahrer abzugeben, den Rest könne sie behalten. Außerdem müsse sie ohne zeitliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Die Geschädigte arbeitete sodann bis [REDACTED] Oktober 2011 für die Agentur der Angeklagten [REDACTED] unter diesen Bedingungen. Lediglich an Ostern hatte sie ein bis zwei Tage frei und einmal vier bis fünf Tage aufgrund eines Krankenhausaufenthalts. Sie musste auch während ihrer Menstruation weiterarbeiten und es war ihr nicht erlaubt, einen Kunden abzulehnen. Die Termine wurden ihr durch die Angeklagten [REDACTED] oder den Angeklagten [REDACTED] bzw. durch die gesondert Verfolgte [REDACTED] mitgeteilt. Sofern sie nicht arbeiten wollte und dies die Angeklagte [REDACTED] erfuhr, wurde diese böse und drohte ihr, den Angeklagten [REDACTED] hierüber zu informieren. Diese Drohung verfehlte in der Regel nicht ihr Ziel, da die Geschädigte Angst vor dem Angeklagten bzw. seinen verbalen Ausbrüchen hatte, was die Angeklagte [REDACTED] auch wusste und bewusst einsetzte, um das junge Mädchen einzuschüchtern.

Ebenso wusste die Angeklagte [REDACTED] dass der Angeklagte [REDACTED] wie zuvor bei den beiden anderen jungen Frauen, der Geschädigten [REDACTED] das gesamte Geld abnahm und ihr nur etwas Geld für Essen und Zigaretten überlies. Auch in diesem Fall wäre es ihr lieber gewesen, wenn er der Geschädigten etwas Geld belassen hätte, da sie dann zufriedener gewesen wäre und möglicherweise länger für sie arbeiten würde. Ihr war jedoch klar, dass die Zusammenarbeit mit [REDACTED] nur unter diesen Voraussetzungen funktionierte, so dass sie dies auch wollte, um den Angeklagten [REDACTED] als Geschäftspartner zu erhalten und auf diese Art und Weise immer wieder neue Mädchen zugeführt zu bekommen.

Die Geschädigte bediente zu Beginn ungefähr drei bis vier Kunden am Tag, manchmal auch einen Kunden über die ganze Nacht. Nach kurzer Zeit verließ der Angeklagte [REDACTED] Berlin und ließ sich das von der Geschädigten verdiente Geld über „Western Union“ nach Rumänien schicken. Auch in Abwesenheit des Angeklagten [REDACTED] arbeitete sie weiter für die Angeklagten und begehrte nicht auf, zum Einen aus Angst, weil er sie immer wieder beschimpfte, bedrohte und manchmal auch schlug, zum Anderen, weil sie noch immer in den Angeklagten [REDACTED] verliebt war.

Die Beziehung zu dem Angeklagten [REDACTED] kühlte jedoch ab, als sie über einen Fahrer erfuhr, dass noch eine weitere „Freundin“ des Angeklagten [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] für die Agentur und den Angeklagten als Prostituierte arbeite. Die beiden Frauen machten sich miteinander bekannt, freundeten sich an und entschlossen sich, zusammen in der Wohnung der Geschädigten [REDACTED] in der [REDACTED] zu wohnen, was sie dem Angeklagten [REDACTED] auch mitteilten, der damit einverstanden war. Sie nahmen von nun an für die Agentur der Angeklagten [REDACTED] auch etliche Termine gemeinsam wahr und versuchten auch etwas Geld zur Seite zu schaffen, was dem Angeklagten [REDACTED] auffiel, so dass er einen Bekannten, den gesondert Verfolgten [REDACTED] nach Berlin schickte, um auf die beiden Mädchen aufzupassen und sicher zu stellen, dass der Verdienst weiterhin an ihn überwiesen wird, was in der Folge bis zum [REDACTED] Oktober 2011 auch geschah. Zwar waren die Geschädigten nicht damit einverstanden, fügten sich jedoch aus Angst vor dem Angeklagten [REDACTED] und schickten auf seine Anweisung hin Geld nach Rumänien. Auch hierüber wusste die Angeklagte [REDACTED] Bescheid und billigte dies, um sich die lukrative Einnahmequelle zu erhalten.

4. Fall 4 (Fälle 5 und 6 der Anklage) betreffend die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED]

Mit der Zeit freundete sich die Geschädigte [REDACTED] mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] an und begann mit ihm ein Verhältnis. Sie hatte mittlerweile kein Interesse mehr an dem Angeklagten [REDACTED], wobei die Geschädigte [REDACTED] sich emotional immer noch zu dem Angeklagten [REDACTED] hingezogen fühlte. Die beiden jungen Mädchen wohnten nicht mehr in der [REDACTED] sondern auf Vermittlung der Angeklagten [REDACTED] die auch diese Wohnung angemietet hatte, in der Wohnung

██████████ und bezahlten für diese monatlich 350 € an die Angeklagte ██████████ die die Miete von ihrem Verdienst abzog.

Als der gesondert Verfolgte ██████████ Mitte Oktober 2011 auf Weisung des Angeklagten ██████████ nach Rumänien fuhr und die beiden jungen Mädchen alleine in Berlin zurückließ, nutzten sie die Gelegenheit und flohen Ende Oktober 2011 aus der von der Angeklagten ██████████ angemieteten Wohnung, die sie in einem äußerst ungepflegten und unordentlichen Zustand zurückließen. Sie wollten nicht länger für die Angeklagten ██████████ arbeiten, weil sie sich von ihnen schlecht behandelt fühlten, da ihnen von der Angeklagten ██████████ die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen vorgeschrieben wurden und weil sie ihren gesamten Verdienst abgeben mussten. Die Geschädigte ██████████ teilte dies auch telefonisch der Angeklagten ██████████ mit, die erneut damit drohte, dem Angeklagten ██████████ hierüber zu informieren, was die jungen Mädchen jedoch nicht mehr davon abhielt, die Agentur zu verlassen.

Mithilfe eines Kunden wechselten sie zu der Escort Agentur ██████████ die ebenfalls im Internet firmierte, und arbeiteten dort für zwei bis drei Wochen, wobei sie hier einen Anteil von 50% erhielten. Kurz darauf rief der Angeklagte ██████████ bei der Angeklagten ██████████ an und warf ihr vor, dass sie ihm die Mädchen „abspenstig“ mache, ihm vorenthalte und heimlich für sich arbeiten lassen würde. Da sie diesen Vorwurf nicht auf sich beruhen lassen wollte, suchte sie die beiden Mädchen und fand sie auf den Internetseite der Agentur ██████████ was sie dem Angeklagten ██████████ mitteilte. Daraufhin bestellte er sie ungefähr Ende November 2011 zum Schein zu einem Kundentermin, um sie dazu zu zwingen, wieder für ihn zu arbeiten. Als die Geschädigten erschienen, wartete der Angeklagte ██████████ schon auf sie vor der Wohnung, zu der sie bestellt worden waren. Dabei war er in Begleitung des etwa zwei Meter großen, einschüchternd wirkenden ██████████ Der Angeklagte ██████████ zwang sie mittels körperlicher Gewalt ins Fahrzeug zu steigen, indem er auf sie einschlug und sie am Nacken packte. Aus Angst vor dem Angeklagten und dessen Begleiter stiegen sie ins Fahrzeug. Die Geschädigte ██████████ setzte sich hinter den Fahrer und der Angeklagte ██████████ neben sie. Vorne auf dem Beifahrersitz saß die Geschädigte ██████████ Der Angeklagte ██████████ schrie die jungen Frauen weiter an, nahm die von ihnen als echt empfundene schwarze Pistole, die auf der Mittelkonsole des Fahrzeugs lag, in die Hand ohne sie auf die beiden jungen Frauen zu richten und beschimpfte sie weiter. Sodann forderte er sie auf, ihm ihre Taschen zu geben, was sie aus Angst vor ihm auch taten. Der Angeklagte ██████████ griff in die Tasche der Geschädigten ██████████ die das an diesem Tag bereits verdiente Geld, circa 300 €, für sich und die Geschädigte ██████████ verwahrte, und nahm es an sich, um es für sich zu verwenden. Unter dem Eindruck der Drohungen und der Pistole, die sie für echt hielten, ließen die beiden Mädchen dies geschehen, womit der Angeklagte ██████████ auch rechnete und ihre Angst gezielt ausnutzte.

Gemeinsam fuhren sie zur der im [REDACTED] gelegenen Wohnung, die sie einige Wochen zuvor unaufgeräumt verlassen hatten. Dort trafen sie auf die von dem Angeklagten [REDACTED] bereits informierten Angeklagten [REDACTED] sowie den gesondert Verfolgten [REDACTED]. Da die beiden Geschädigten keinen Schlüssel für die Wohnung mehr hatten, brachen der Angeklagte [REDACTED] sowie der gesondert Verfolgte [REDACTED] die Tür auf. Sodann begaben sich die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] sowie die beiden Geschädigten in die Wohnung. Die Angeklagte [REDACTED] die wütend war, weil die beiden die Wohnung unaufgeräumt und schmutzig verlassen hatten, schubste die Geschädigte [REDACTED] und beschimpfte beide deswegen. Der Angeklagte [REDACTED] beschimpfte die Mädchen und wies sie unter Tritten an, die Wohnung zu säubern. Nachdem die Tür wieder in Ordnung gebracht worden war, verließen die Angeklagten [REDACTED] sowie der gesondert Verfolgte [REDACTED] die Wohnung, während die übrigen Beteiligten dort blieben. Der Angeklagte [REDACTED] schlug immer wieder auf die beiden Geschädigten ein und forderte sie auf, aufzuräumen. Er beschimpfte sie und verlangte von ihnen, dass sie wieder für ihn arbeiten, was sie aus Angst vor weiteren Schlägen und Beschimpfungen in der Folge auch zusagten und taten. Gemeinsam fuhren sie in die aktuelle Wohnung der Geschädigten und der Angeklagte [REDACTED] übernachtete dort.

Er erklärte der Geschädigten [REDACTED] dass er wieder mit ihr zusammen sein wolle, da die Geschädigte [REDACTED] nun mit [REDACTED] „zusammen sei“, worauf sich die Geschädigte [REDACTED] wieder mit ihm einließ und erneut ihr gesamtes Geld, das sie in der Folge bei [REDACTED] verdiente, dem Angeklagten auf Verlangen gab, da sie einerseits immer noch in ihn verliebt war aber andererseits auch Angst vor ihm hatte und auch keine andere Möglichkeit sah, als wieder für ihn zu arbeiten und alles Geld abzugeben.

Von der Geschädigten [REDACTED] verlangte er, dass sie ihm täglich 250 € abgeben müsse, was diese aus Angst vor ihm und weil sie keinen anderen Ausweg sah, ebenfalls tat. Beide arbeiteten bis [REDACTED] Dezember 2011 in dem Bordell [REDACTED] in Berlin. Als die Geschädigte [REDACTED] dort am [REDACTED] Dezember 2011 polizeilich kontrolliert und mit dem gefälschten, auf den Namen [REDACTED] [REDACTED] ausgestellten Ausweis festgestellt wurde, verlangte der Angeklagte [REDACTED] von ihnen, sofort nach Rumänien zu fahren, was beide auch taten.

Auf Weisung des Angeklagten [REDACTED] fuhr die Geschädigte [REDACTED] gemeinsam mit [REDACTED] nach Rumänien. Der Angeklagte [REDACTED] forderte sie auf, ihrer Familie nicht zu erzählen, was geschehen war und bedrohte sie mit den Worten, dass er sie „fertig mache“, wenn sie erzählen würde, was geschehen war. Gleichwohl erzählte sie alles ihrer Mutter. Danach lebte sie für einige Monate in Spanien bei ihrer Schwester und danach wieder in Rumänien. Sie litt unter Albträumen und hat Probleme, Männern zu vertrauen. Zurzeit geht die mittlerweile volljährige Geschädigte erneut der Prostitution nach. Sie arbeitet in der Escort Agentur [REDACTED] in Berlin.

Die Geschädigte [REDACTED] fuhr ebenfalls nach Rumänien. Dort traf sie den Angeklagten [REDACTED] und

fuhr mit ihm nach [REDACTED] Nach einer kurzen Pause forderte er die Geschädigte Anfang Januar 2012 auf, ihre Arbeit in Berlin für ihn und die Angeklagte [REDACTED] fortzusetzen und sich weiter zu prostituieren, was sie aus Angst vor ihm, und weil sie ihn immer noch liebte, auch tat.

Da sie noch minderjährig war, erbat sie sich von ihrer Mutter eine Vollmacht, die ihr diese auch gab. Gemeinsam mit einem Bekannten des Angeklagten [REDACTED] auf den die Vollmacht ausgeschrieben war, fuhr sie Anfang Februar 2012 nach Berlin und meldete sich wie vereinbart bei der Angeklagten [REDACTED] die sie wieder im Escort Service und auch in ihrem inzwischen eröffneten Bordell [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] unter den gleichen Bedingungen wie zuvor, beschäftigte. Dabei wusste die Angeklagte [REDACTED] um die Umstände, wie die Geschädigte hierzu von dem Angeklagten [REDACTED] angehalten wurde und dass der Angeklagte, wie bereits zuvor, der Geschädigten [REDACTED] die gesamten Einkünfte abnahm, gleichwohl beschäftigte sie die Geschädigte, da das junge, hübsche Mädchen eine erhebliche Einnahmequelle für sie darstellte, worauf es ihr letztlich ankam.

Der Angeklagte [REDACTED] der ebenfalls wie die Angeklagte [REDACTED] von den Umständen, die die Geschädigte [REDACTED] zur Aufnahme der Tätigkeit geführt haben wusste, unterstützte die Angeklagten [REDACTED] in ihrem Vorhaben, indem er die Fotos für die Internetseite der Agentur und auch für das Bordell fertigte und auch die Internetseite pflegte. Gemeinsam mit der Angeklagten [REDACTED] stellte er für die Geschädigte [REDACTED] die, wie beide wussten, noch minderjährig war, eine Ausweiskopie eines rumänischen Ausweises auf den Namen [REDACTED] her, der sie als volljährig auswies und schickte diesen an „www.[REDACTED]“ um auch dort sexuelle Dienste der noch minderjährigen Geschädigten anbieten zu können, nachdem dort Zweifel an der Volljährigkeit der Geschädigten aufgekommen waren.

Der Angeklagte [REDACTED] der ebenfalls von den Umständen, die die Geschädigte [REDACTED] zur Aufnahme der Tätigkeit geführt hatten, wusste und dies hinnahm, war zu dieser Zeit sowohl für die [REDACTED] als auch für die Escort-Agentur tätig. Er unterstützte die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] indem er für die, wie er wusste, noch minderjährige Geschädigte [REDACTED] für beide Betriebe Termine vereinbarte, und darüber hinaus im Bordell nach Weisung der Angeklagten [REDACTED] die Aufsicht führte und manchmal auch die Abrechnungen tätigte. Außerdem fuhr er die Geschädigte [REDACTED] auf Bitten der Angeklagten [REDACTED] je nach Bedarf, zu Escort Terminen. Während der gesamten Zeit kam der Angeklagte [REDACTED] immer wieder nach Berlin und wohnte dann bei der Geschädigten [REDACTED] mit der er auch teilweise gemeinsam Kokain konsumierte, das er ihr brachte.

Die Geschädigte [REDACTED] arbeitete ab ungefähr Februar 2012 unter denselben Bedingungen nunmehr auch im Bordellbetrieb der Angeklagten [REDACTED] Sie hatte keinen freien Tag und hatte sich ohne jede zeitliche Einschränkung zur Verfügung zu halten. Das Geld wurde ihr abgenommen

oder sie musste es an den Angeklagten [REDACTED] über Western Union nach Rumänien schicken, wenn er sich nicht in Berlin aufhielt. Zum Teil wurden die Überweisungen von dem Angeklagten [REDACTED] getätigt. Dieser überwies am [REDACTED] Mai 2012 1.000 € bzw. 700 €. Da der Angeklagte [REDACTED] wie bereits zuvor, durch die Angeklagte [REDACTED] über jeden Termin informiert war, konnte die Geschädigte [REDACTED] ihm auch kein Geld vorenthalten.

Als sie nach ein paar Wochen nicht mehr weiterarbeiten wollte, sich den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] anvertraute und sie um Hilfe und Unterstützung bat, wurde sie von ihnen mit den Worten getröstet, dass es ihnen leid tue, sie aber auch nichts machen können. Außerdem scheute sich die Angeklagte [REDACTED] nicht, den Angeklagten [REDACTED] anzurufen, sobald die Geschädigte versuchte weniger zu arbeiten, der die Geschädigte daraufhin anrief ihr wie bereits zuvor drohte, und sie dadurch veranlasste, weiterzuarbeiten, was die Angeklagte [REDACTED] auch wusste und billigte.

Nachdem die Geschädigte am [REDACTED] Juni 2012 achtzehn Jahre alt geworden war, arbeitete sie fast ausschließlich im Bordell. Anfang September nutzte sie die Abwesenheit der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] verließ die Escort Agentur und das Bordell und vertraute sich der Polizei an.

Eine zeitlang arbeitete sie noch als Prostituierte. Mittlerweile hat sie damit aufgehört, da sie diese Arbeit psychisch zu sehr belastet. Sie hat bis heute Probleme, eine vertrauensvolle Beziehung zu Männern aufzubauen. Sie fühlt sich durch die Prostitution schmutzig und schlecht und hat Gewissensbisse, weil sie der Auffassung ist, dass sie durch ihre Tätigkeit gegen ihre Religion verstoßen habe.

5. Fall 5 (Fall 7 der Anklage) betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Der damals siebenundzwanzig Jahre alte Angeklagte [REDACTED] lernte die am [REDACTED] 1993 geborene [REDACTED] ungefähr 2007 kennen, als sich diese in den Ferien bei ihrer älteren Schwester in [REDACTED] aufhielt. Das damals vierzehnjährige Mädchen verliebte sich in den wesentlich älteren Angeklagten, der mit dem Mann ihrer Schwester befreundet war. Sie ging mit ihm eine intime Beziehung ein, wurde von ihm schwanger und ließ das Kind abtreiben. Danach hatten sie nur ab und zu telefonischen Kontakt, bis sie ihn im September 2012 bei der Taufe des Kindes ihrer Schwester wiedertraf. Die Geschädigte war inzwischen neunzehn Jahre alt und hatte mittlerweile ein Kind mit einem anderen Mann, von dem sie sich kurz zuvor getrennt und das Kind bei ihm zurückgelassen hatte. Sie kamen ins Gespräch und sie merkte, dass sie ihn immer noch mochte, ihn nicht vergessen hatte und mit ihm wieder zusammen sein wollte. Der Angeklagte, der das Alter der Geschädigten kannte, schlug ihr vor, gemeinsam mit ihm nach Deutschland zu gehen. Sie solle der Prostitution nachgehen und er würde ebenfalls in Deutschland arbeiten. Dabei gab er

bewusst der Wahrheit zuwider vor, in sie verliebt zu sein und dass er sich mit ihr eine gemeinsame Zukunft in Deutschland aufbauen wolle. Die Geschädigte ließ sich darauf ein und erhoffte sich ein gemeinsames Leben mit dem Angeklagten [REDACTED] in Deutschland.

Ungefähr Anfang Oktober 2012 fuhren sie mit seinem Wagen nach Berlin. Bereits kurz nach der Grenze nahm ihr der Angeklagte [REDACTED] ihren Reisepass ab und behielt ihn bis auf einen Fall, als ein Kunde den Ausweis sehen wollte, ein. In Berlin wohnten sie in einer kleinen Wohnung, für deren Miete die Geschädigte aufkam. Die Miete wurde von ihrem Verdienst von der Angeklagten [REDACTED] abgezogen.

Der Angeklagte [REDACTED] machte sie, wie von Anfang an beabsichtigt, mit der Angeklagten [REDACTED] bekannt, die schon aufgrund des „Verlustes“ der Geschädigten [REDACTED] auf ein neues Mädchen gewartet hatte. Dabei kannte sie das Alter der Geschädigten und wusste, unter welchen Umständen die junge Frau von dem Angeklagten [REDACTED] nach Berlin gelockt worden war. Ihr kam es darauf an, im Zusammenwirken mit dem Angeklagten [REDACTED] ein neues Modell für ihre Agentur zu gewinnen. In diesem Wissen, beschäftigte sie die Geschädigte [REDACTED] fortan unter dem Namen [REDACTED] sowohl in ihrer Escort Agentur [REDACTED] als auch im Bordell [REDACTED] als Prostituierte.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit trafen sich der Angeklagte [REDACTED] und die Geschädigte [REDACTED] mit der Angeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED]. Die Angeklagten [REDACTED] legten gemeinsam die Arbeitsbedingungen der Geschädigten [REDACTED] fest. Der Angeklagte [REDACTED] der über das Geschäftsmodell der Angeklagten [REDACTED] im Bilde war, unterstützte die Angeklagte [REDACTED] hierbei dergestalt, dass er noch vor Aufnahme der Tätigkeit der Geschädigten [REDACTED] Fotos von ihr für die Internetseite der Agentur und des Bordells fertigte und diese dort einstellte. Noch am gleichen Tag begann die Geschädigte [REDACTED] im Bordell „[REDACTED]“ zu arbeiten, das von dem Angeklagten [REDACTED] nach Weisung der Angeklagten [REDACTED] geführt wurde. Auch der Angeklagte [REDACTED] wusste hierüber Bescheid und förderte durch sein Handeln das Handeln der Angeklagten [REDACTED] indem er von nun an die Termine für die Geschädigte [REDACTED] sowohl im Bordell als auch im Escort Service vereinbarte.

Die Geschädigte [REDACTED] arbeitete etwa zwei Monate bis ungefähr Mitte November 2012. Sie wurde von dem Angeklagten [REDACTED] zu den Escort Terminen gefahren, die dem Angeklagten [REDACTED] zuvor von der Angeklagten [REDACTED] oder dem Angeklagten [REDACTED] mitgeteilt wurden. Sie arbeitete auf Weisung der Angeklagten [REDACTED] in der Regel von 11 bis 20 Uhr im Bordell und anschließend im Escort Service. Die Geschädigte hatte keine freien Tage. Im Bordell führte der Angeklagte [REDACTED] auf Weisung der Angeklagten [REDACTED] die Aufsicht, erstellte die Abrechnungen und zahlte die Prostituierten aus, so auch die Geschädigte [REDACTED]. Er reinigte die Zimmer und verrichtete kleinere Hilfstätigkeiten.

Die Angeklagte [REDACTED] erklärte der Geschädigten [REDACTED] die Preise und dass sie auf Wunsch der Kunden auch ohne Kondom arbeiten müsse, weil diese sich sonst beschwerten würden. Da sie kein Deutsch verstand, wurde ihr der Inhalt des Gesprächs von dem Angeklagten [REDACTED] übersetzt. Es wurde ihr erklärt, dass eine halbe Stunde im Bordell 30 € koste, eine volle Stunde im Escort 100 €, ohne Kondom 120 €, von denen 30 € die Agentur erhalte. Die Geschädigte [REDACTED] war zunächst damit einverstanden, weil sie in den Angeklagten [REDACTED] verliebt war und davon ausging, dass sie für ihre gemeinsame Zukunft arbeiten würde.

Sie war sodann zu den genannten Bedingungen als Prostituierte tätig. Dass der Angeklagte [REDACTED] ihr das gesamte Geld, das sie verdiente, abnahm, was die Angeklagten [REDACTED] wussten, störte sie zunächst nicht, ebenso wenig, dass er sich bei ihr beschwerte und sie beschimpfte, wenn sie seiner Auffassung nach zu wenig verdient hatte, weil sie daran glaubte, dass er das Geld für ihre gemeinsame Zukunft zurücklegen würde.

Die Geschädigte bediente zu Anfang ungefähr sieben Kunden pro Tag. Als sie den Angeklagten [REDACTED] einmal um einen freien Tag bat, schrie er sie mit den Worten „Du Nutte, dich mach ich fertig“ an, so dass sie vor ihm Angst bekam und zunächst klaglos weiterarbeitete.

Nachdem sie aber feststellen musste, dass der Angeklagte [REDACTED] das von ihr erwirtschaftete Geld für sich behielt, verweigerte sie nach und nach ihre Dienste in der Form, dass sie zwar weiterhin ihrer Tätigkeit nachkam, jedoch derart erkennbar widerwillig, dass sich die Kunden beschwerten und sie immer weniger buchten. Dies teilte die Angeklagte [REDACTED] dem Angeklagten [REDACTED] mit, der sie daraufhin erneut anschrie, zumal sie es wagte, ihm den Vorschlag zu unterbreiten, ihre Einkünfte aus der Prostitution zu gleichen Anteilen zu teilen. Er warf ihr vor, dass sie ihn nicht mehr liebe und beschimpfte sie, ohne auf ihren Vorschlag einzugehen.

Die Geschädigte [REDACTED] wandte sich daraufhin auch an die Angeklagten [REDACTED] und beschwerte sich bei ihnen über das Verhalten des Angeklagten [REDACTED] das diesen jedoch längst bekannt war. Sie trösteten sie mit den Worten, dass sie das auch nicht gut fänden, aber letztlich nichts machen können.

Zwar sprach die Angeklagte [REDACTED] daraufhin den Angeklagten [REDACTED] an und sagte zu ihm, dass er den Frauen Geld geben müsse, sonst seien sie bald weg. Um ihre Geschäftsbeziehung nicht zu zerstören und weil sie selbst sehr gut dabei verdiente und davon lebte, akzeptierte sie jedoch das Vorgehen des Angeklagten.

Nachdem das unwillige Verhalten der Geschädigten [REDACTED] anhielt und die Beschwerden der Kunden sich häuften, forderte die Angeklagte [REDACTED] den Angeklagten [REDACTED] auf, die Geschädigte

wieder nach Hause zu fahren, was dieser Mitte November 2012 auch tat. Als er Mitte Dezember 2012 mit einer weiteren jungen Frau nach Berlin zurückkehrte, wurde er am 20. Dezember 2012 festgenommen, da aufgrund der Angaben der Geschädigten [REDACTED] mittlerweile Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war.

Die Geschädigte [REDACTED] arbeitet bis heute als Prostituierte.

D. Eingestellte Verfahren

Soweit dem Angeklagten [REDACTED] im Fall 3 der Anklage vorgeworfen wurde, in 111 Fällen zugleich als Person über 21 Jahren Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgegeben zu haben (§ 29a Absatz 1 Nr. 1 BtMG) sowie zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben (§ 267 StGB), ebenso im Fall 4 der Anklage (§ 267 StGB), wurde das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibenden Vorwürfe vorläufig gemäß §§ 154, 154 a Absatz 2 StPO eingestellt.

Soweit dem Angeklagten [REDACTED] im Fall 4 der Anklage Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten, §§ 232, 180a, 181a und 27 StGB) vorgeworfen wurde, wurde das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibenden Vorwürfe nach § 154 Absatz 2 StPO vorläufig eingestellt.

Außerdem wurde das Verfahren in den ursprünglich angeklagten Fällen 5 und 6 der Anklage in Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf den Vorwurf der schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Zuhälterei beschränkt (§§ 253, 255, 250 Absatz 1 Nr. 1b, 181a StGB). In Bezug auf die Angeklagte [REDACTED] wurde es mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf den Vorwurf der Zuhälterei in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten beschränkt (§§ 181a und 180a StGB) und hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf den Vorwurf der Beihilfe zur Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten beschränkt (§§ 181a, 180a und 27 StGB).

Schließlich wurden die Fälle 8, 9 (versuchte räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 22, 23 StGB) und 10 (vorsätzliche Körperverletzung, § 223 Absatz 1 StGB) der Anklage auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibenden Vorwürfe nach § 154 Absatz 2 StPO vorläufig eingestellt.

E. Beweiswürdigung

1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen (zu B. des Urteils)

1.1. des Angeklagten [REDACTED]

Die Feststellungen zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten [REDACTED] sowie zu seinem Lebenslauf beruhen auf seinen eigenen glaubhaften Angaben, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat, ergänzt durch die gegenüber dem Sachverständigen [REDACTED] getätigten Angaben, die dieser in der Hauptverhandlung referiert und die der Angeklagte als zutreffend bestätigt hat.

Die Feststellungen zu seiner Vorbelastung beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug sowie dem auszugsweise verlesenen, unter B. des Urteils aufgeführten Urteil. Darüber hinaus wurde die Übersetzung des rumänischen Strafregisterauszuges verlesen.

Die Feststellungen zu seinem Drogenkonsum beruhen in erster Linie auf seinen Angaben, ergänzt durch die der Zeuginnen [REDACTED] die den Umfang seines Drogenkonsums, soweit sie davon Kenntnis hatten, schilderten.

1.2. der Angeklagten [REDACTED]

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten [REDACTED] sowie zu ihrem Lebenslauf beruhen auf ihren eigenen glaubhaften Angaben, die sie in der Hauptverhandlung gemacht hat.

1.3. des Angeklagten [REDACTED]

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten [REDACTED] sowie zu seinem Lebenslauf beruhen auf den in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen Urteilen des Landgerichts Bayreuth vom 6. November 2000 sowie des Landgerichts Berlin vom 11. Mai 2001, da er sich weder zu seinen persönlichen Verhältnissen noch zur Sache eingelassen hat.

Die Feststellungen zu seinen Vorbelastungen beruhen auf dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug sowie dem auszugsweise verlesenen, unter B. des Urteils aufgeführten Urteilen.

1.4. des Angeklagten [REDACTED]

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten [REDACTED] sowie zu seinem Lebenslauf beruhen auf seinen eigenen glaubhaften Angaben, die er in der Hauptverhandlung gemacht hat.

2. Feststellungen zum Tatgeschehen (zu C des Urteils)

2.1. Fall 1

Die Feststellungen zum Tatgeschehen im Fall 1 beruhen in erster Linie auf den glaubhaften Angaben der Geschädigten [REDACTED] ergänzt durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugin Kriminalkommissarin [REDACTED] die den gesondert Verfolgten [REDACTED] polizeilich vernommen und dessen Angaben sie im Rahmen der Hauptverhandlung rekapituliert hat sowie auf dem Geständnis der Angeklagten [REDACTED]

2.1.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] hat bestritten, dass er die Geschädigte [REDACTED] der Prostitution zugeführt habe, vielmehr habe sie schon als Prostituierte gearbeitet. Er hat sich wie folgt eingelassen:

Ein paar Tage bevor er wieder nach Berlin habe fahren wollen, habe ihn [REDACTED] angerufen und gefragt, ob er ihm behilflich sein und einen Kontakt für zwei junge Frauen zu einer Berliner Escort Service Agentur herstellen könne. Eine davon, wie sich später herausgestellt habe, sei die Frau [REDACTED] gewesen, habe kein Geld und er würde von ihr für den Transport 550 € bekommen, sobald sie in Berlin mit ihrer Arbeit begonnen habe. Er sei damit einverstanden gewesen und habe einen Mann und zwei Frauen am nächsten Tag in einem Einkaufszentrum in [REDACTED] getroffen. Eine davon sei die Zeugin [REDACTED] gewesen. Sie habe ihm erzählt, dass sie „Videochat“ gemacht und auch Kunden im Hotel besucht habe.

Sie seien dann auch losgefahren und die Zeugin [REDACTED] habe zunächst hinten gesessen. Er habe während der Fahrt bemerkt, dass es von hinten „nach Katze“ gestunken habe. Kurz darauf habe sich die Zeugin [REDACTED] nach vorne gesetzt und nun habe er festgestellt, dass der furchtbare Gestank aus der Hose der Zeugin gekommen sei. Er sei angeekelt gewesen und habe daraufhin den Mann angesprochen und er habe sie gebeten, duschen zu gehen. Sie habe sich deswegen bei ihm entschuldigt und ihm gesagt, dass sie sich eine Geschlechtskrankheit von einem türkischen Kunden eingefangen und ihr Antibiotika vergessen habe. Sie seien dann zur Wohnung in der [REDACTED] gefahren. [REDACTED] (die Angeklagte [REDACTED] sei gekommen und habe mit der Zeugin [REDACTED] geredet. Er habe mitbekommen, dass es auch darum gegangen sei, ob sie mit oder ohne Kondom arbeiten würde. Das habe ihn angeekelt und er habe der Zeugin [REDACTED] danach vorgeworfen, dass die Deutschen saubere Menschen seien und sie solle ihre Kunden doch nicht mit Krankheiten anstecken. Er sei nach ein paar Tagen wieder abgereist. Eine der Frauen, [REDACTED]

die ebenfalls in der Wohnung gewohnt habe, habe ihn auch angerufen und ihm erzählt, dass sie ausziehen wolle, weil die Zeugin [REDACTED] „stinken würde“ und sich nicht dusche.

Er habe dann noch ein paar Mal Frauen auf ihren Wunsch nach Deutschland gebracht. Die Fahrten habe er aber nur unternommen, weil sein bester Freund aus Kindertagen Geld für eine Organtransplantation benötigt habe und er ihn finanziell habe unterstützen wollen. Dass die Zeugin vorgehabt habe, als Stripteasetänzerin zu arbeiten, sei lächerlich, da sie dazu zu füllig gewesen sei. Er gebe zwar zu, dass sie heute, nach vier Jahren Kokainkonsum, sehr viel schlanker wäre. Außerdem habe sie ja selbst gesagt, dass sie nie von ihm geschlagen worden sei, so dass er sie nicht zur Prostitution gezwungen habe.

2.1.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED]

Dagegen hat die Angeklagte [REDACTED] im Rahmen einer verfahrensverkürzenden Absprache im Sinne des § 257c StPO eingeräumt, dass sie gewusst habe, dass die Geschädigte [REDACTED] unter einundzwanzig Jahre alt gewesen sei, zuvor nicht als Prostituierte gearbeitet habe und unter dem Vorwand, sie könne als Stripteasetänzerin arbeiten, von dem Angeklagten angeworben worden sei. Da der Angeklagte [REDACTED] zu dieser Zeit noch mit seiner Freundin [REDACTED] liiert gewesen sei, habe er anders als bei den Mädchen, bei denen er „auf Liebe“ gemacht habe, andere Gründe erfunden, weshalb er noch Geld bekomme, wie z.B. für die Überführung oder Annoncen. Sie habe auch die Wohnung zu Verfügung gestellt, in der die Geschädigte gewohnt habe. Dass die Geschädigte zu Beginn ihrer Tätigkeit deutlich wahrnehmbar mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen und im Übrigen unattraktiv gewesen sei, hat die Angeklagte [REDACTED] die Betreiberin des Escort Service, nicht erwähnt.

2.1.3. Zeugin [REDACTED]

Die Zeugin [REDACTED] sagte aus, dass sie aus einer armen Familie stamme und bei ihrer Großmutter gelebt habe. Sie sei damals 19 Jahre alt gewesen, habe im 1. Semester Pharmazie auf einer privaten Universität studiert und in engen finanziellen Verhältnissen gelebt. Sie habe das Geld für das Studium nicht mehr aufbringen können und habe aus diesem Grund bereits in Rumänien „Video-Chat“ gemacht, d.h. sie habe für den Anbieter [REDACTED] vor einer „Web-Cam“ mit Kunden geredet, für sie getanzt und sich auch ausgezogen. Diese Arbeit habe ihr ein [REDACTED] vermittelt, den sie im Video-Chat kennen gelernt und dem sie sich anvertraut und ihre desolante finanzielle Situation geschildert habe. Für diese Tätigkeit habe der Kunde pro Minute 1,90 € bezahlt. Über [REDACTED] habe sie dann auch den Angeklagten [REDACTED] kennen gelernt. [REDACTED] habe ihr ein Treffen mit einem „Freund“ vorgeschlagen, der ihr Arbeit in einem Club in Deutschland vermitteln könne. Dabei habe es sich um den Angeklagten [REDACTED] gehandelt. Sie habe sich mit den beiden Männern in einem Café in [REDACTED] getroffen. [REDACTED] habe gesagt, dass sie in Clubs in Deutschland viel Geld machen könne. Es sei aber nur davon gesprochen worden, dass sie in den Clubs als Stripteasetänzerin arbeiten solle. Da sie dringend auf das Geld angewiesen gewesen sei, sie habe

ihr Studium fortsetzen wollen, habe sie gedacht, dass sie die Arbeit ein paar Wochen machen und dann weiter studieren werde.

Sie sei dann gemeinsam mit dem Angeklagten [REDACTED] und einem Pärchen am Morgen des [REDACTED] Februar 2007 nach Berlin gekommen. Ihrer Familie habe sie erzählt, dass sie in Deutschland arbeiten werde. Sie habe aber nicht erzählt, was sie arbeiten werde. In der Wohnung in der [REDACTED] in der sie der Angeklagte [REDACTED] untergebracht habe, hätten noch zwei weitere Mädchen gelebt, wobei die eine, [REDACTED] die Freundin des Angeklagten [REDACTED] gewesen sei. [REDACTED] habe ihr in Anwesenheit des Angeklagten [REDACTED] auch gesagt, was sie machen müsse. Sie habe ihr erklärt, dass sie für einen Escort-Service der von [REDACTED] geführt werde, arbeiten werde. Ein Chauffeur würde sie gleich zum ersten Termin abholen und sie müsse Sex mit dem Kunden haben. Dabei habe sie ihr gesagt, dass sie auf Wunsch des Kunden auch Sex ohne Kondom haben müsse sowie Oralverkehr. Sie habe gemeint, dass sie sich keine Sorgen machen müsse, da die Kunden gesund und sauber seien und der Angeklagte [REDACTED] habe zu ihr gesagt, dass sie das machen müsse, da die anderen Mädchen auch dazu bereit seien. Aus Angst vor dem Angeklagten [REDACTED] und weil ihr die Situation ausweglos erschien, habe sie nichts dazu gesagt und gemacht, was von ihr verlangt worden sei. Das Geld habe sie dem Angeklagten [REDACTED] geben müssen. Er habe zu ihr gesagt, dass sie irgendwann einmal Geld bekommen werde, das sie nach Hause schicken könne. Außerdem habe er sie über die Preise aufgeklärt. Er habe ihr gesagt, dass eine Stunde 90 €, im Hotel 100 € koste, davon erhalte sie 40 € und die Agentur 50 € bzw. 60 €, die sie dem Fahrer geben müsse. Der Verkehr ohne Kondom koste 20 € extra, die sie erhalte.

Sie sei dann sofort von einem Fahrer [REDACTED] abgeholt worden. Der Angeklagte [REDACTED] habe ihr ganzes Geld einbehalten, was die Agenturchefin, die Angeklagte [REDACTED] genannt [REDACTED] auch gewusst habe. Die Termine habe die Angeklagte [REDACTED] mitgeteilt (wie sie etwas später mitbekommen habe, da habe sie die [REDACTED] getroffen). Frau [REDACTED] habe sie auch gefragt, ob sie auch „anal“ mache, was sie aber abgelehnt habe. Sie sei unter dem Arbeitsnamen [REDACTED] quasi rund um die Uhr verfügbar gewesen, d.h. sobald sie ein Kunde gebucht habe, sei sie angerufen und von einem Chauffeur zu diesem gefahren worden. Es sei ihr nicht möglich gewesen, einen Termin abzulehnen. Der Angeklagte [REDACTED] habe ihr gleich am nächsten Tag den Ausweis abgenommen. Außerdem habe er jedes Gespräch mit ihrer Familie, das sie geführt habe, überwacht. Sie habe sich hilflos und ängstlich in dem fremden Land gefühlt, da sie keinen Ausweis, keine Freunde und kein Geld gehabt habe und der deutschen Sprache nicht mächtig gewesen sei. Sie sei auch nicht zur Polizei gegangen, weil sie gar nicht gewusst habe, wie sie sich an sie wenden solle, zumal sie die deutsche Sprache nicht beherrscht habe. Sie habe auch ansonsten mit niemanden über ihre Situation reden können. Außerdem habe sich der Angeklagte [REDACTED] auch immer wieder damit gebrüstet, dass er viele Kriminelle in [REDACTED] kenne, was ihr Angst gemacht habe.

Pro Tag habe sie im Durchschnitt circa fünf bis sechs Kunden bedient, manchmal auch mehr. Für die Wohnung habe sie 400 € im Monat an die Angeklagte [REDACTED] bezahlt.

Nachdem sie circa zwei bis drei Wochen gearbeitet habe, sei der Angeklagte [REDACTED] mit seiner Freundin [REDACTED] nach Rumänien gereist. Zwar sei ein junger Mann, den der Angeklagte [REDACTED] als Aufpasser abgestellt habe, zurück geblieben. Als dieser einmal weggegangen sei, habe sie und auch das andere Mädchen die Situation genutzt und seien mit Hilfe eines Chauffeurs, in ihrem Falle mit Hilfe von [REDACTED] (der gesondert Verfolgte [REDACTED]) geflohen. [REDACTED] habe sie abgeholt und bei sich aufgenommen. Zu dieser Zeit sei sie bereits sehr schwer an einer Chlamydieninfektion erkrankt gewesen, was sie erst später im Rahmen eines Arztbesuches erfahren habe. Sie habe hohes Fieber und starke Blutungen gehabt. [REDACTED] habe sie gepflegt, sich um sie gekümmert und sie auch zum Arzt gefahren. Nachdem sie wieder gesund gewesen sei, habe sie noch maximal einen Monat für die Angeklagte [REDACTED] zu den gleichen Bedingungen gearbeitet, um sich die Rückreise zu verdienen und sei dann, nachdem sie sich einen neuen Pass besorgt habe, zurück nach Rumänien gegangen.

2.1.4: Gesamtschau

Die Angaben der Geschädigten [REDACTED] waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei und wurden ohne jeden Belastungseifer vorgetragen, so dass keine Anhaltspunkte für eine Falschaussage gegeben waren. Sie hat sowohl vor der Polizei als auch vor Gericht den Sachverhalt, wie oben ausgeführt, geschildert. Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie selbst nicht zur Polizei gegangen sei und diese sie erst jetzt angeschrieben habe. Sie habe sich lange überlegt, ob sie überhaupt aussagen solle, dies mit ihrem Mann besprochen und sich zur Aussage entschlossen. In der Hauptverhandlung wirkte sie beherrscht und schilderte das gesamte Geschehen detailreich ohne dabei die Angeklagten [REDACTED] übermäßig zu belasten. Dabei hat sie auch nachvollziehbar erläutert, dass sie aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeit im „Videochat“ bereit war, als Stripteasetänzerin in einer Bar zu arbeiten, nicht jedoch als Prostituierte und dass sie aus Angst vor dem Angeklagten und aufgrund der Gesamtsituation in Berlin sich nicht getraut habe, zu widersprechen und sich gefügt habe.

Dagegen ist die Einlassung des Angeklagten [REDACTED] davon geprägt, die Geschädigte in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen und sie herabzuwürdigen, indem er sie schon zu Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit als „nach Katze stinkend“ und mit einer ansteckenden Krankheiten behaftet darstellt. Dass die Geschädigte zu Beginn krank gewesen sei, wurde weder von der Angeklagten [REDACTED] noch von dem Zeugen [REDACTED] geschildert. Ebenso wenig wird seine weitere Behauptung, die Geschädigte [REDACTED] sei damals viel zu füllig gewesen, um als Stripteasetänzerin arbeiten zu können, von der Angeklagten [REDACTED] und dem gesondert Verfolgte [REDACTED] bestätigt. Ihre offensichtlich attraktive Erscheinung, von der sich die Kammer in der Hauptverhandlung

überzeugen konnte, erklärte er damit, dass „der vierjährige Kokainkonsum“ die Geschädigte [REDACTED] schlanker gemacht habe.

Allgemein äußerte sich der Angeklagte über die Geschädigten dergestalt, dass „alle Prostituierte lügen würden“.

Seine Aussage lässt deutliche Belastungstendenzen erkennen, wobei er versucht, sein Verhalten als ehrenhaft darzustellen, indem er vorgibt, sich dafür einzusetzen zu haben, dass kein Kunde von der mit einer Geschlechtskrankheit behafteten Geschädigten [REDACTED] angesteckt werde oder indem er vorträgt, er habe den Frauen nur helfen wollen, indem er sie auf ihren Wunsch nach Berlin gebracht habe.

Dass er nur als Fahrer fungiert und kein eigenes Interesse daran gehabt hat, die Frauen in der Agentur der Angeklagten [REDACTED] zur Prostitution zu bringen, erscheint auch in Anbetracht dessen, dass er selbst mit seiner Freundin in der von der Angeklagten [REDACTED] angemieteten Wohnung gewohnt hat, nicht glaubhaft, zumal in der Wohnung ausschließlich andere junge Frauen gewohnt haben, die alle der Prostitution in der Agentur der Angeklagten [REDACTED] nachgegangen sind, ebenso seine Freundin [REDACTED]. Diese enge räumliche Verknüpfung in der Zusammenschau mit den Angaben der Angeklagten [REDACTED], die die Anmietung der Wohnung zu diesem Zweck eingeräumt hat, stützen die Angaben der Zeugin [REDACTED].

Auch stehen die Angaben der Geschädigten [REDACTED] in Einklang mit der Aussage des gesondert Verfolgten [REDACTED], dessen Angaben über die Zeugin Kriminalkommissarin [REDACTED] eingeführt wurden, nachdem er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat. Diese sagte aus, dass der gesondert Verfolgte [REDACTED] bekundet habe, dass er die Geschädigte [REDACTED] im Rahmen seiner Fahrtätigkeit für die Angeklagte [REDACTED] Anfang 2007 kennen gelernt habe. Er habe sie in der [REDACTED] abgeholt und zu den Terminen gefahren. Er habe gewusst, dass die Angeklagte [REDACTED] eine geschäftliche Beziehung zu dem Angeklagten [REDACTED] habe, der Frauen aus Rumänien für die Agentur mitgebracht habe. Die Geschädigte sei nach kurzer Zeit geflohen, habe ihn um Hilfe gebeten und er habe sie bei sich aufgenommen. Die Geschädigte sei nach ein paar Wochen krank geworden mit hohem Fieber und er habe sie ins Krankenhaus gebracht und später auch gepflegt. Danach habe sie noch circa zwei Monate für die Angeklagte [REDACTED] gearbeitet, habe sich einen neuen Pass verschafft und sei zurückgereist.

Die Angaben der Angeklagten [REDACTED] sowie die des gesondert Verfolgten [REDACTED] lassen keinen Belastungseifer zu Lasten des Angeklagten [REDACTED] erkennen. Der gesondert Verfolgte [REDACTED] hat sich durch die Angaben, ebenso wie die Angeklagte [REDACTED] selbst belastet. Dabei hat die Kammer in den Blick genommen, dass sich die Angeklagte [REDACTED] im Rahmen einer verfahrensverkürzenden Absprache geständig eingelassen hat, so dass ihr Geständnis vor allem im Hinblick auf ihre

Angaben bezüglich des Angeklagten [REDACTED] kritisch zu überprüfen war. Sie hat jedoch nicht nur diesen, sondern auch ihren Tatbeitrag schonungslos eingeräumt, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Dabei hat sie eingeräumt, dass der Angeklagte [REDACTED] im Laufe der Jahre mehrfach junge Frauen von Rumänien nach Deutschland unter falschen Versprechungen gebracht und gemeinsam mit ihr der Prostitution zugeführt habe, so auch die Geschädigte [REDACTED]. In der Gesamtschau ist die Kammer daher von der Richtigkeit der Angaben der Geschädigten [REDACTED] überzeugt und hat diese den Feststellungen zugrunde gelegt.

2.2. Fall 2

Die Feststellungen zum Tatgeschehen im Fall 2 beruhen ebenfalls in erster Linie auf den glaubhaften Angaben der Geschädigten [REDACTED] ergänzt durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugin Kriminalkommissarin [REDACTED] die den Zeugen [REDACTED] polizeilich vernommen und dessen Angaben sie im Rahmen der Hauptverhandlung rekapituliert hat, sowie auf dem Geständnis der Angeklagten [REDACTED].

2.2.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] hat bestritten, die Geschädigte [REDACTED] bedroht und erpresst zu haben. Er hat sich wie folgt eingelassen:

Ungefähr im Frühjahr/Sommer 2007 sei er bei seiner erneuten Einreise nach Deutschland festgenommen und später wegen des Vorfalls [REDACTED] verurteilt worden. Nach seiner Haftentlassung habe er wieder Kontakt zu [REDACTED] gehabt. Diese habe noch gewusst, dass [REDACTED] ihm die Fahrt nicht bezahlt habe. Er habe sich deswegen auch bei [REDACTED] beschwert, da [REDACTED] ihm gesagt habe, dass sie ihm das Geld gegeben habe, was aber nicht stimmte. Er habe sich von ihr an der Nase herumgeführt gefühlt. [REDACTED] habe ihm geraten, nicht auf das Geld zu verzichten, er sei blöd, wenn er das täte. Er habe zu [REDACTED] gesagt, dass sie ihm die Nummer von [REDACTED] verschaffen solle. Ein Freund von [REDACTED] habe aber gemeint, dass es leichter sei, sie zu einem Kundentermin zu bestellen. Das habe er dann gemeinsam mit [REDACTED] gemacht. Die Zeugin [REDACTED] sei im Hotel in Begleitung von [REDACTED] erschienen. Dieser habe gleich angefangen zu gestikulieren, da er nichts verstanden habe. Er habe aber gleich zu [REDACTED] gesagt, dass er sie nicht anrühren werde, er wolle nur mit ihr reden. [REDACTED] sei aber derart aufgebracht gewesen und habe mit lauter Stimme zu ihm gesprochen, so dass er zu [REDACTED] gesagt habe, sie solle [REDACTED] auf Deutsch sagen, dass er verschwinden solle, was er dann auch getan habe. [REDACTED] sei sich sicher gewesen, dass er [REDACTED] nichts antue. Sie seien gemeinsam in die [REDACTED] gefahren und er habe sie nur auf die Fahrtkosten angesprochen. Sie habe ihm erzählt, dass sie [REDACTED] das Geld gegeben habe. Er habe dann mit [REDACTED] telefoniert. Er sei nun nur noch sauer auf [REDACTED] gewesen, da er ihn betrogen habe. Deshalb habe er nur noch 550 € wie ursprünglich vereinbart von der Zeugin [REDACTED] verlangt. Sie habe ihm 180 € und 1 Gramm Kokain gegeben, das sei für ihn dann in Ordnung

gewesen. Er habe dann nochmal mit [REDACTED] telefoniert und ihm gesagt, dass [REDACTED] nicht mehr für die Agentur der Angeklagten [REDACTED] arbeiten solle. Daraufhin sei die Angeklagte [REDACTED] zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, dass [REDACTED] aber noch Termine habe. Er habe zu der Zeugin [REDACTED] gesagt, dass dies dann der letzte Termin für die Agentur sei. Sie sei damit einverstanden gewesen.

2.2.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] hat eingeräumt, dass die Geschädigte [REDACTED] für einige Zeit wieder bei ihr gearbeitet habe. Sie habe telefonisch von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] erfahren, dass der Angeklagte [REDACTED] im Hotel „Park Inn“ ihm gedroht und Angst gemacht habe und dass aufgrund dessen die Geschädigte [REDACTED] nun wieder für ihn arbeiten müsse. Der Angeklagte [REDACTED] habe auch bei ihr angerufen und ihr gesagt, dass die Geschädigte [REDACTED] wieder für ihn arbeite. Trotz dieses Wissens und obwohl sie bemerkt habe, dass die Geschädigte [REDACTED] sehr verängstigt gewesen sei und ihr gesagt habe, dass sie von dem Angeklagten [REDACTED] weg wolle, habe sie noch in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] Termine für die Geschädigte [REDACTED] vereinbart und ihren Anteil genommen, wobei ihr klar gewesen sei, dass der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten [REDACTED] den übrigen Lohn abnehmen werde und er dies auch getan habe.

2.2.3. Zeugenaussage [REDACTED]

Die Zeugin [REDACTED] gab hierzu an, dass sie sich einige Monate nach ihrer Rückkehr nach Rumänien wieder entschlossen habe, nach Berlin zu gehen und als Prostituierte zu arbeiten. Sie habe sich Anfang September 2007 von [REDACTED] abholen lassen und habe zu den gleichen Bedingungen bei der Angeklagten [REDACTED] gearbeitet. Der Angeklagte [REDACTED] habe dies erfahren und sie verdeckt zu einem Schein-Termin ins Hotel „Park Inn“ bestellt. Sie sei wie immer von [REDACTED] zu dem Termin begleitet worden. Noch vor dem Hotelzimmer habe der Angeklagte [REDACTED] gemeinsam mit seiner Freundin [REDACTED] ihr aufgelauert und gesagt, dass er mit ihr reden wolle. Er sei dabei bedrohlich aufgetreten, so dass sie Angst bekommen und zu ihm gesagt habe, er solle sie in Ruhe lassen. Dabei sei sie zunächst von [REDACTED] unterstützt worden, der auch zu dem Angeklagten [REDACTED] gesagt habe, dass er sie in Ruhe lassen solle. Der Angeklagte [REDACTED] habe gegenüber [REDACTED] die Faust erhoben und zu ihm gesagt, er solle sich nicht einmischen. [REDACTED] habe daraufhin offensichtlich Angst bekommen und sei weggegangen. Sie sei dann alleine mit dem Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] gewesen, die sie in die Mitte genommen hätten, so dass sie keine Möglichkeit gesehen habe zu fliehen. Außerdem habe sie große Angst gehabt. Der Angeklagte [REDACTED] habe ihr gesagt, dass sie bei ihm 5.000 € Schulden habe und sie wieder bei ihm arbeiten müsse. Aus Angst vor ihm sei sie mit ihnen mitgekommen und habe wieder für ihn gearbeitet und er habe ihr wieder alles Geld abgenommen, ebenso die deutsche Karte für ihr Handy. Sie habe jedoch die rumänische Karte behalten und habe ihrem Freund eine SMS geschrieben, der schließlich dafür gesorgt habe,

dass der Angeklagte [REDACTED] sie gehen ließ. In dieser Zeit habe sie zwei bis drei Termine für den Angeklagten wahrgenommen, zu denen die Angeklagte [REDACTED] sie abgeholt und der sie alles erzählt habe.

Sie habe dann noch ein bis zwei Monate bei einem Kunden gewohnt und für eine andere Agentur gearbeitet. Seit drei Jahren sei sie nicht mehr als Prostituierte tätig. Mittlerweile habe sie geheiratet. Ihrem Mann und ihrer Familie habe sie von ihrer früheren Tätigkeit erzählt. Vor dem Angeklagten habe sie bis heute Angst.

2.2.4. Gesamtschau

Die Angaben der Geschädigten [REDACTED] waren auch hierzu in sich schlüssig und widerspruchsfrei und wurden ohne jeden Belastungseifer vorgetragen, so dass keine Anhaltspunkte für eine Falschaussage gegeben waren. Sie hat sowohl vor der Polizei als auch vor Gericht den Sachverhalt, wie oben ausgeführt, geschildert. In der Hauptverhandlung wirkte sie beherrscht und schilderte das gesamte Geschehen detailreich ohne dabei die Angeklagten [REDACTED] übermäßig zu belasten. Dabei hat sie auch nachvollziehbar erklärt, dass sie aus Angst vor dem Angeklagten nicht in der Lage gewesen sei, sich augenblicklich zur Wehr zu setzen und erst auf eine günstige Gelegenheit gewartet habe, um sich von ihm zu lösen. Dass die Situation in dem Hotel bedrohlich gewesen war, wird auch von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] dessen Angaben, wie oben ausgeführt, durch Vernehmung der Kriminalkommissarin [REDACTED] in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, bestätigt, ebenso durch die Angeklagte [REDACTED] die nach ihrer Einlassung von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] über das Geschehen informiert worden war. Dieser hatte gegenüber der Vernehmungsbeamtin ausgesagt, dass er zu dem Angeklagten [REDACTED] gesagt habe, dass er [REDACTED] wieder mitnehmen würde und dass der Angeklagte [REDACTED] daraufhin zu ihm gesagt habe, dass er ihm „eine auf die Fresse“ hauen würde. Er sei dann weggegangen obwohl die Geschädigte einen verängstigten Eindruck gemacht habe. Er habe sofort die Angeklagte [REDACTED] hierüber informiert. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der gesondert Verfolgte [REDACTED] der Angeklagten [REDACTED] bzw. der Vernehmungsbeamtin gegenüber das Geschehen unzutreffend dargestellt haben sollte.

Dagegen ist die Einlassung des Angeklagten [REDACTED] davon geprägt, die Verantwortung für sein Handeln anderen zuzuschreiben, indem ihn seine Freundin [REDACTED] aufgefordert habe, die Fahrtkosten einzutreiben, dass der gesondert Verfolgte [REDACTED] aggressiv aufgetreten sei und dass [REDACTED] ihn angelogen habe. Seine überhöhte Forderung von 5.000 €, die er später auf die vereinbarten Fahrtkosten von 550 € reduzierte erklärte er damit, dass er wütend gewesen sei. Dabei stellt er nicht in Abrede, die Geschädigte abgepasst zu haben, jedoch die Anwendung von Gewalt oder Drohungen.

Sowohl die Angaben der Zeugin [REDACTED] als auch die der Angeklagter [REDACTED] sowie des gesondert Verfolgten [REDACTED] sind in sich schlüssig. Der Vorfall liegt einige Jahre zurück. Die Geschädigte pflegt keine Beziehungen zu dem Angeklagten [REDACTED] so dass keine Motivation für eine Falschaussage erkennbar ist. Die Angeklagte [REDACTED] hat durch die Preisgabe ihres Wissens um das Geschehen sich selbst belastet, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. In der Gesamtschau ist die Kammer daher von der Richtigkeit der Angaben der Geschädigten [REDACTED] überzeugt und hat diese den Feststellungen zugrunde gelegt.

2.3. Fall 3

Die Feststellungen zum Tatgeschehen im Fall 3 beruhen in erster Linie auf den glaubhaften Angaben der Geschädigten [REDACTED] die den Sachverhalt, wie unter C. 3. Fall 3 des Urteils aufgeführt, geschildert haben. Der Angeklagte [REDACTED] hat bestritten, die beiden Mädchen der Prostitution zugeführt zu haben und hat sich wie folgt eingelassen:

2.3.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] ließ sich dahingehend ein, dass er im Dezember 2010 nach Berlin gereist sei um ein Fahrzeug zu kaufen. Er habe zu dieser Zeit bereits einen Fahrzeughandel betrieben. Er habe für zwei Wochen in Berlin gelebt und sei mit einem Freund in einem Bordell gewesen. Er habe auch etwas Kokain dabei gehabt. Seinem Freund sei bekannt gewesen, dass er nicht für Prostituierte bezahle, da er das nicht nötig habe. Er habe auf seinen Freund gewartet und in der Zwischenzeit Kokain konsumiert, als Frau [REDACTED] zu ihm gekommen sei. Er sei in Panik geraten, da er sich gerade eine „Linie“ gelegt habe, aber sie habe nur gelächelt und in schlechtem Englisch und Italienisch gesagt, dass es kein Problem sei. Er habe sofort gemerkt, dass sie Rumänin sei, und habe sie angesprochen. Sie habe ihm erzählt, dass sie über Rom nach Berlin gekommen sei und aus einem Dorf in Rumänien, [REDACTED], stamme. Er habe sich mit ihr circa eine Stunde unterhalten und ihr auf ihren Wunsch hin seine Telefonnummer gegeben. Sie habe ihm gesagt, dass sie ihn anrufen werde und er solle auf jeden Fall rangehen. Sie habe ihn dann auch gegen 3.00 Uhr morgens angerufen und gefragt, ob er mit einer anderen Frau zusammen sei und ob sie bei ihm vorbei kommen dürfe. Er sei einverstanden gewesen und sie sei dann auch zu ihm gekommen. Er habe sich aber nur mit ihr unterhalten und ihr Angebot, mit ihr unentgeltlich Sex zu haben, abgelehnt. Hierüber sei sie sehr erstaunt gewesen, weil die anderen Männer bei ihr zahlen müssten. Er habe sie gefragt, wie sie zur Prostitution gekommen sei und sie habe ihm erzählt, dass sie damit im Alter von vierzehn Jahren bereits in [REDACTED] begonnen habe. Danach sei sie mit ihrer Schwester und ihrer Mutter nach Italien gereist. Sie habe sich dort in einen Albaner verliebt und sei auf den „Straßenstrich“ gegangen. Später habe sie der Albaner verlassen und sie sei nach Berlin gegangen und arbeite seither in dem Bordell [REDACTED]. Er habe ihr erzählt, dass er einen Escort Service kenne. Sie habe ihn daraufhin inständig gebeten, bei ihm wohnen zu dürfen und er solle für einen Kontakt zum Escort Service sorgen. Sie habe ihm auch angeboten für Alkohol und

Kokain zu sorgen, wenn er ihr den Kontakt vermittele und er habe sich darauf eingelassen. Er habe sie in der Wohnung in der [REDACTED] untergebracht, in der zu dieser Zeit auch noch [REDACTED] und [REDACTED] gewohnt hätten, und habe sie der Angeklagten [REDACTED] vorgestellt. Die beiden anderen Frauen seien aber eifersüchtig auf [REDACTED] gewesen, deshalb habe er die Angeklagte [REDACTED] gebeten, Frau [REDACTED] in einer anderen Wohnung unterzubringen. Zurück in der Wohnung habe ihn [REDACTED] um eine „Linie“ gebeten. Er sei dann am 22. Dezember 2010 zurück nach Rumänien gefahren und die Geschädigte habe ihm gesagt, dass sie ihn liebe und dass er „das Beste sei, was ihr im Leben zugestoßen sei.“ Sie habe dann auch ihre Mutter angerufen und ihr gesagt, dass sie heiraten würden. Er habe auch mit ihrer Mutter telefoniert und habe ihr sagen sollen, dass sie zusammen wohnen und arbeiten würden. Er sei dann bis ungefähr Februar 2011 in Rumänien geblieben und sie habe ihn täglich angerufen. Wegen eines Fahrzeugkaufs sei er dann wieder nach Berlin gereist. Dabei habe ihn der gesondert Verfolgte [REDACTED] begleitet, da er einen weiteren Fahrer benötigt habe. Während ihres Fluges nach Berlin habe ihm [REDACTED] erzählt, dass er eine Freundin mit Namen [REDACTED] habe, die in einem Club in Spanien arbeite und von ihrer Schwester ausgenutzt werde. Er habe ihm daraufhin erzählt, dass er auch eine Frau mit diesem Namen kenne und dass diese wie besessen von ihm sei. Irgendwann habe er sich mit ihm in der Stadt getroffen, da sei auch seine Freundin anwesend gewesen und er habe festgestellt, dass es sich um die Zeugin [REDACTED] handele.

Diese hatte er bereits einige Zeit zuvor in Rumänien kennen gelernt. Er habe für einen Diskothekenbetreiber die Buchhaltung gemacht und die Zeugin [REDACTED] habe damals schon für Geld mit dem Betreiber der Diskothek und dessen Sohn geschlafen. Jedesmal wenn er sie getroffen habe, habe sie ihm Zettel zugesteckt, auf denen gestanden habe, wie sehr sie ihn liebe.

Die Zeugin [REDACTED] sei ganz glücklich gewesen, ihn wiederzusehen, habe sich aber auch geschämt, weil sie mittlerweile als Prostituierte arbeitete. Er habe ihr aber erklärt, dass sie sich nicht schämen müsse, es sei o.k., weil sie es für ihren Freund mache. Sie habe ihm gleich erzählt, dass sie ihn nicht habe vergessen können und dass [REDACTED] es nicht schaffe, sie „zufrieden zu machen“. Er habe für sich gedacht, dass „ihm das gerade noch fehle.“ Sie habe auch unbedingt zur Agentur wechseln wollen und so habe er auch sie mit der Angeklagten [REDACTED] bekannt gemacht. Diese habe sie in eine ihrer Wohnungen untergebracht. Er habe noch zu der Angeklagten [REDACTED] gesagt, wenn sie keine Probleme mit [REDACTED] haben wolle, müsse sie beide auseinander halten, da beide ihn lieben würden, was sie ihm zugesagt habe. Er sei dann etwa kurz vor Ostern zurück nach Rumänien gefahren und beide Mädchen hätten ständig bei ihm angerufen. Irgendwann hätten sie dann von einem Fahrer voneinander erfahren und [REDACTED] sei „außer sich“ gewesen. Er habe sie wieder getroffen, weil sie ihm leid getan habe. Er habe ihr einen Verlobungsring gekauft und auch wieder mit ihr geschlafen, weil sie ihm so leid getan habe. Am nächsten Tag habe dann die eifersüchtige [REDACTED] angerufen und ihn gefragt, wieso er bei [REDACTED] sei. Jedenfalls sei er dann im Mai 2011 wieder nach Rumänien gegangen, da er erkrankt sei und

weg von dem Kokain sein wollte. Etwas später habe ihn [REDACTED] angerufen und gesagt, dass sie mit [REDACTED] zusammenziehen werde, damit er sich nicht mehr mit [REDACTED] treffen könne. Auch [REDACTED] habe bei ihm angerufen und er habe auch zu ihr gesagt, dass er sie liebe, dass er sie beide liebe.

Kurz darauf habe ihn [REDACTED] gefragt, ob er für sie ein Auto besorgen könne. Geld würde keine Rolle spielen, Hauptsache [REDACTED] der Trottel, bekomme kein Geld.“ Er habe ihr zugesagt, einen Dodge für 20.000 € zu besorgen. Aus diesem Grund habe sie über [REDACTED] (die gesondert Verfolgte [REDACTED] Raten, insgesamt etwa 18.000 € in sechs Monaten, nach Rumänien überwiesen. [REDACTED] habe das Fahrzeug, das seiner Mutter gehört habe, abgeholt.

Der gesondert Verfolgte [REDACTED] habe bei den beiden Frauen gewohnt und keinerlei Verdacht geschöpft. Die Drei hätten aber ständig bei ihm angerufen und sich übereinander beschwert. Außerdem sei [REDACTED] auf [REDACTED] eifersüchtig gewesen, da er [REDACTED] ein Auto besorgt habe. Sie habe daraufhin ein schöneres Auto als [REDACTED] haben wollen und er habe ihr das zugesagt. Er habe von beiden Frauen, das müsse er zugeben, weit überhöhte Preise für die Fahrzeuge verlangt, und habe sich das Geld über Western Union unter den Namen, die in der Anklage aufgeführt seien, schicken lassen. Er habe dann einen A 6 besorgt und ihn [REDACTED] überlassen. Sie habe ihn auch gefahren und damit einen Totalschaden verursacht. Das sei alles von der Polizei festgestellt worden. Er habe gar nicht gewusst, dass die Geschädigte [REDACTED] nicht [REDACTED] heiße. Er habe ihr kein Kokain verabreicht und er habe ihr auch nicht ihren Personalausweis abgenommen. Vielmehr habe sie den Ausweis ihrer Schwester benutzt. Diesen habe er gesehen. Das sei in Berlin gewesen. Er habe Kokain konsumieren wollen und kein passendes Plastik gehabt, um das Kokain zu teilen. Da habe er ihren Personalausweis herausgeholt und obwohl er betrunken gewesen sei und es ihn nicht interessiert habe, habe er einen Blick darauf geworfen und sich das Datum gemerkt: 20.06.1996. Er habe sich nichts weiter dabei gedacht. Er habe sie nie tödlich angegriffen. Sie sei eine ungebildete Frau mit der man sich nicht habe unterhalten können.

2.3.2. Einlassung der Angeklagten [REDACTED]

Anders als der Angeklagte [REDACTED] sagte die Angeklagte [REDACTED] aus, dass der Angeklagte [REDACTED] sie im Dezember 2010 angerufen und ihr mitgeteilt habe, dass er eine junge Frau für den Escort Service habe. Sie habe sich mit ihnen getroffen und der Angeklagte habe zu ihr gesagt, dass die Geschädigte [REDACTED] achtzehn Jahre alt sei. Sie habe es gerne glauben wollen und seine Ausreden, weswegen er keinen Ausweis habe vorlegen können, gerne geglaubt. Ihr sei aber klar gewesen, dass das Mädchen minderjährig sei. Deswegen habe es auch zu Anfang häufig Probleme mit Kunden gegeben, die ebenfalls an dem Alter der Geschädigten gezweifelt hätten.

Als sie im Januar 2011 aus einem Urlaub zurückgekommen sei, habe die Geschädigte einen Ausweis vorlegen können, der sie als über achtzehn Jahre alt ausgewiesen habe. Zu dem Werdegang der Geschädigten Carare berichtete sie, dass die Geschädigte Carare im Laufe ihrer Tätigkeit auch selbst erzählt habe, dass sie [REDACTED] in Rumänien kennen gelernt habe. Sie sei zu dieser Zeit noch Schülerin gewesen und habe aber keine Lust mehr auf Schule gehabt. Sie habe nur „Party“ gemacht. Sie sei dann mit [REDACTED] nach Berlin gekommen. Die Angeklagte [REDACTED] bekundete, dass sie gewusst habe, dass sowohl die Geschädigte [REDACTED] als auch die Geschädigte [REDACTED] in den Angeklagten [REDACTED] verliebt gewesen seien. Er habe bei den Mädchen „auf Liebe“ gemacht bzw. habe den „Gigolo“ gespielt und habe die Mädchen so dazu gebracht, sich zu prostituieren. Er habe es als eine Selbstverständlichkeit angesehen, den Mädchen das verdiente Geld abzunehmen.

Nach ihrer Erinnerung sei der Angeklagte [REDACTED] dann im März/April 2011 mit der Geschädigten [REDACTED] nach Berlin gekommen. Der gesondert Verfolgte [REDACTED] sei erst im Sommer 2011 nach Berlin gekommen und habe auf die Mädchen nach Weisung des Angeklagten [REDACTED] aufpassen und das verdiente Geld nach Rumänien schicken sollen, was er ihres Wissens auch gemacht habe. Der Angeklagte [REDACTED] habe sich zu dieser Zeit in Rumänien aufgehalten. Die beiden Mädchen hätten über einen Fahrer voneinander erfahren und seien dann im Frühjahr zusammengezogen und hätten auch gemeinsam Termine wahrgenommen. Geld sei an den Angeklagten [REDACTED] auch über ihre damalige Telefonisten, die gesondert Verfolgte [REDACTED] und den gesondert Verfolgten [REDACTED] per Western Union an den Angeklagten [REDACTED] geschickt worden. Sie selbst habe sich geweigert, das für ihn zu erledigen. Sie habe den Angeklagten [REDACTED] erst im Herbst 2011 wiedergesehen.

2.3.3. Zeugenaussagen

Die Zeuginnen [REDACTED] haben das Tatgeschehen, wie unter C.3. Fall 3 des Urteils dargestellt, geschildert. Die Zeugin [REDACTED] hat sowohl im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen, die ihr in der Hauptverhandlung zum Teil vorgehalten wurden als auch vor der Kammer konstant geschildert, wie sie den Angeklagten [REDACTED] kennen gelernt und wie er sie letztlich zur Prostitution gebracht habe, ebenso den Verlauf ihrer Tätigkeit und die näheren Umstände. Die Geschädigte [REDACTED] die zuvor nicht vernommen worden war und das erste Mal in der Hauptverhandlung aussagte, bekundete, dass sie den Angeklagten [REDACTED] wie oben ausgeführt, in [REDACTED] kennen gelernt habe und gemeinsam mit ihm nach Berlin gereist sei. Beide Mädchen haben freimütig zugegeben, dass sie in den Angeklagten verliebt gewesen und eine intime Beziehung mit ihm eingegangen seien. Beide bekundeten, dass sie an eine gemeinsame Zukunft geglaubt hätten.

Die Angaben der beiden Zeuginnen stehen in Einklang mit der Einlassung der Angeklagten [REDACTED] und den Angaben der Zeugen [REDACTED] die von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht haben und deren Angaben über den Zeugen Kriminaloberkommissar [REDACTED] eingeführt wurden. Dieser sagte aus, dass der gesondert Verfolgte [REDACTED] bekundet habe, dass ihm die Geschädigte

erzählt habe, dass sie aus Rumänien mitgebracht habe. Er habe auch Geld an den Angeklagten per Western Union überwiesen. Er habe von der Angeklagten erfahren, dass der Angeklagte immer seine „Freundinnen“ aus Rumänien, in der Regel junge, hübsche Mädchen, mitgebracht habe. Er habe quasi als Lieferant für die Escort Agentur der Angeklagten fungiert und sei „eine Goldgrube“ für die Agentur gewesen. Er habe auch die Geschädigte gefahren, mit der er sich aber wenig unterhalten habe, weil sie kaum Deutsch gekonnt habe. Er habe beide gefahren, später sei dann ein Fahrer aus Rumänien gekommen und habe sie gefahren, der sei dann der Freund von der Geschädigten geworden.

Der Zeuge bekundete weiter, dass die Zeugin ausgesagt habe, dass sie ein- oder zweimal Geld per Western Union an den Angeklagten nach Rumänien überwiesen habe und zwar Geld der Geschädigten. Diese seien die „Freundinnen“ des Angeklagten gewesen. Er habe sie für die Agentur nach Deutschland gebracht, wie viele zuvor. Sie habe ungefähr fünf Jahre lang bis Ende 2011 als Telefonistin für die Angeklagte gearbeitet. Sie wisse von der Angeklagten, dass der Angeklagte ihr immer wieder Mädchen aus Rumänien mitgebracht habe, so auch die Geschädigten und . Der Angeklagte habe die Angeklagte angerufen und diese habe die Unterkünfte zur Verfügung gestellt und die Mädchen in der Agentur beschäftigt. So sei die Geschädigte ungefähr im Dezember 2010 zur Agentur gekommen. Zu Anfang habe es Schwierigkeiten wegen ihres nicht vorhandenen Ausweises gegeben. Kunden hätten Zweifel an dem Alter des Mädchens gehabt und sie habe deswegen mit der Angeklagten gesprochen. Kurz darauf habe sie über einen Ausweis verfügt.

Ungefähr im März 2011 sei sie von der Angeklagten angerufen worden, die ihr mitgeteilt habe, dass der Angeklagte morgen vorbei käme und dass er jemanden mitgebracht habe. Dabei habe es sich um die Geschädigte gehandelt. Manchmal habe sie auch mit dem Angeklagten wegen Termine telefoniert und er habe ab und zu auch welche für die Geschädigten abgelehnt. Der Angeklagte sei, kurz nachdem er die Geschädigte nach Berlin gebracht habe, wieder abgereist. Einige Zeit später sei dann ein Freund des Angeklagten nach Berlin gekommen und habe auf die Mädchen aufgepasst und sie gefahren. Wenn die Angeklagte mit den Mädchen Schwierigkeiten gehabt habe, habe sie den Angeklagten angerufen, woraufhin die Mädchen den von ihnen abgesagten Termin wieder zugesagt hätten.

Auch stehen die Angaben der Geschädigten in Einklang mit der Aussage des gesondert Verfolgten, dessen Angaben über die Zeugin Kriminalkommissarin eingeführt wurden, nachdem er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat. Diese sagte aus, dass der gesondert Verfolgte bekundet habe, dass er die Geschädigten im Rahmen seiner Fahrtätigkeit für die Angeklagte kennen gelernt habe. Er habe sie abgeholt und zu den Terminen gefahren. Ungefähr ein halbes Jahr nach der Ankunft der Zeugin sei „ein Bruder“ des Angeklagten gekommen und habe die Mädchen gefahren. Die Bezahlung der Mädchen, insbesondere seinen Anteil und der der Agentur, schilderte er wie oben festgestellt.

2.3.4. Gesamtschau

Die Angaben der Geschädigten [REDACTED] wurden ohne jeden Belastungseifer vorgetragen und waren in sich schlüssig und widerspruchsfrei, so dass keine Anhaltspunkte für eine Falschaussage gegeben waren. Sie schilderten das gesamte Geschehen detailreich ohne dabei die Angeklagten [REDACTED] übermäßig zu belasten. Ihre Angaben werden gestützt durch die Einlassung der Angeklagten [REDACTED] sowie den Aussagen der gesondert Verfolgten [REDACTED]. Deren Angaben erhellen zusätzlich, unter welchen Bedingungen die Geschädigten gearbeitet haben und dass sie sich nicht aus eigenem Antrieb prostituierten, sondern von dem Angeklagten [REDACTED] in Übereinkunft mit der Angeklagten [REDACTED] deren Escort Service zugeführt wurden und ihnen die Arbeitsbedingungen und Zeiten vorgegeben, sowie Druck auf sie ausgeübt wurde, indem die Angeklagte [REDACTED] bei dem Angeklagten [REDACTED] anrief, sofern die Mädchen Termine ablehnen wollten.

Die Angaben der Angeklagten [REDACTED] sowie die der gesondert Verfolgten [REDACTED] lassen keinen Belastungseifer zu Lasten des Angeklagten [REDACTED] erkennen. Die gesondert Verfolgten [REDACTED] haben ihre Tatbeiträge unumwunden eingeräumt und sich dabei zum Teil selbst belastet, ebenso die Angeklagte [REDACTED]. Zwar war bei der Angeklagten [REDACTED] insbesondere zu berücksichtigen, dass sie sich im Rahmen einer verfahrensverkürzenden Absprache geständig eingelassen hat, so dass ihr Geständnis vor allem im Hinblick auf ihre Angaben bezüglich des Angeklagten [REDACTED] kritisch zu überprüfen war. Sie hat jedoch nicht nur den Angeklagten [REDACTED] belastet, sondern auch ihren Tatbeitrag eingeräumt, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. In der Gesamtschau ist die Kammer daher von der Richtigkeit der Angaben der Geschädigten [REDACTED] überzeugt und hat diese den Feststellungen zugrunde gelegt.

Die Einlassung des Angeklagten [REDACTED] die beiden Mädchen hätten sich zuvor schon prostituiert, ist in Anbetracht der in sich stimmigen Angaben der Geschädigten sowie der oben genannten Zeugen und der Angaben der Angeklagten [REDACTED] als Schutzbehauptung zu werten. Sein Versuch, die an ihn geleisteten Zahlungen als Anzahlungen für Fahrzeuge zu deklarieren, die sich die Mädchen bei ihm bestellt hätten, ist angesichts der Minderjährigkeit der Geschädigten, nicht nachvollziehbar. Außerdem bestätigten sämtliche Zeugen, dass die Geschädigten quasi rund um die Uhr für die Agentur gearbeitet hätten und zu den Terminen von Fahrern gefahren worden seien, so dass sich die Notwendigkeit des Kaufes von Fahrzeugen, sich nicht erschließt.

Dass die Geschädigte [REDACTED] gemeinsam mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] nach Berlin gekommen und sich zunächst für ihn prostituiert habe, steht in Widerspruch zu sämtlichen übrigen Aussagen. So bekundeten sowohl die Geschädigten [REDACTED] als auch die Angeklagte [REDACTED] und die gesondert Verfolgten [REDACTED] dass der ein Verwandter/Freund des Angeklagten [REDACTED] erst einige Zeit danach nach Berlin gekommen sei, um bei den Mädchen zu wohnen, auf sie aufzupassen, sie zu fahren und um Geld an den Angeklagten [REDACTED] zu schicken.

Dass sie alle sich zusammengeschlossen haben, um den Angeklagten [REDACTED] zu Unrecht zu belasten, ist nicht anzunehmen, zumal weder ein Motiv für eine Falschaussage ersichtlich ist noch sonst Anhaltspunkte dafür gegeben sind. Dagegen geht es dem Angeklagten ersichtlich darum, sich zu entlasten, indem er die Geschädigten bezichtigt, bereits zuvor der Prostitution nachgegangen zu sein. Ebenso verhält es sich bezüglich der Zahlungen an ihn per Western Union, die er damit begründen will, dass die Geschädigten sich ein Fahrzeug bestellt hätten, wofür es keine Anhaltspunkte gibt.

2.4. Fall 4

Die Feststellungen zum Tatgeschehen im Fall 4 in Bezug auf die schwere räuberische Erpressung beruhen auf den glaubhaften Angaben der Geschädigten [REDACTED] die den Sachverhalt, wie unter C. 4. Fall 4 des Urteils aufgeführt, geschildert haben. Die Feststellungen zu der hierdurch zugleich verwirklichten Zuhälterei zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] beruhen auf deren Angaben, ergänzt durch die geständigen Einlassungen der Angeklagte [REDACTED]. Der Angeklagte [REDACTED] hat sich zu den Vorwürfen nicht geäußert. Der Angeklagte [REDACTED] hat sich zu beiden Komplexen wie folgt eingelassen:

2.4.1. Einlassung des Angeklagten [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] erklärte, dass er, nachdem er [REDACTED] den A6 nach Berlin gebracht habe, nach Rumänien zurückgereist sei. Dort sei er aber nicht zur Ruhe gekommen, da ihn [REDACTED] ständig angerufen und seine Verlobte ihn deswegen verdächtigte, eine andere Frau zu haben. Aus diesem Grund habe er die Telefonnummer vernichtet, damit sie keinen Kontakt mehr zu ihm aufnehmen könne. Im November 2011 habe [REDACTED] wieder Kontakt zu ihm aufgenommen und ihm gesagt, er könne das Fahrzeug, den A 6, wieder abholen, da sie einen „Totalschaden“ verursacht habe. Das habe ihm leid getan und er habe sich extra Zeit genommen, sei nach Berlin gereist und habe das Fahrzeug ausfindig gemacht und mitgenommen, zumal er noch den Fahrzeugbrief besessen habe. Er habe zu dieser Zeit keinen Kontakt zu Frau [REDACTED] gehabt und habe sie mit Hilfe der Angeklagten [REDACTED] ausfindig gemacht. Außerdem habe ihn ein Fahrer, [REDACTED] begleitet, weil er ja das Fahrzeug habe mitnehmen wollen. Das sei in der Tat ein großer, aber freundlicher Mann gewesen. Er habe sich mit ihnen vor der Wohnung [REDACTED] getroffen. Die Angeklagte [REDACTED] sei mit dem Angeklagten [REDACTED] sowie dem gesondert Verfolgten [REDACTED] gekommen, der gemeinsam mit dem Angeklagten [REDACTED] die Tür aufgebrochen habe. Er sei von dem Zustand der Wohnung so entsetzt gewesen, dass er auf rumänisch mit den Mädchen geschimpft habe. Er habe sie als „Nutten“ beschimpft und sie aufgefordert, den Schaden auch zu bezahlen. Allein aus diesem Grund hätten sie ihm 270 € gegeben. Er habe ihnen noch geholfen, sauber zu machen und habe der Angeklagten [REDACTED] versprochen, dass sie die Wohnung „blitzblank“ verlassen würden, wobei auch der Fahrer [REDACTED] geholfen habe. Danach habe er die Wohnung verlassen wollen aber [REDACTED] habe zu ihm gesagt, dass er nicht so abweisend sein solle und sie

beide nach Hause fahren solle. Da habe er die beiden Mädchen nach Hause gefahren. Die beiden Mädchen hätten ihn gebeten, mit ihnen zu schlafen. Am nächsten Morgen sei er abgereist.

Einige Zeit später habe ihn [REDACTED] angerufen und gesagt, dass sie ihn an Weihnachten Zuhause überraschen wolle. Sie sei bereits im Bus und in ungefähr sieben Stunden da. Er habe gedacht, er „drehe durch“. Aber er habe ihr gesagt, dass sie nach [REDACTED] fahren solle. Danach habe er einfach ihre Anrufe ignoriert. Daraufhin habe ihn die Mutter von [REDACTED] angerufen und gesagt, er solle sie besuchen, es sei auch [REDACTED], die ältere Schwester von [REDACTED] da. Da sei er „baff“ gewesen, da er bis dahin davon ausgegangen sei, dass sie [REDACTED] heiße. Er sei sehr sauer gewesen, weil sie ihn das ganze Jahr über angelogen und den Namen ihrer Schwester benutzt habe. Er habe daraufhin [REDACTED] zur Rede gestellt. Sie habe geweint und gesagt, dass sie doch nicht volljährig sei und Angst gehabt habe, ihn zu verlieren, wenn er es erfahre. Ihre Mutter habe daraufhin mehrfach bei ihm angerufen und gesagt, dass [REDACTED] nur noch weine. Sie wolle ihn unbedingt besuchen und seine Mutter kennen lernen. Schließlich habe er zugestimmt. Sie seien mehrere Tage da gewesen. Ihre Mutter habe dann eine Vollmacht auf den Namen seines Nachbarn ausgestellt, den die Geschädigte als seinen Cousin ausgegeben habe und sie sei letztlich Ende Januar 2012 wieder nach Berlin gereist. Sie habe ihn erneut gebeten, wieder ihr Fahrer zu sein aber er habe zu ihr gesagt, dass er kein Fahrzeug mehr habe, da der A 6 „Schrott“ sei. Sie habe ihm geantwortet, dass sie zum Beweis ihrer Liebe ihm Geld schicke und er solle sich davon ein Auto kaufen. Sie habe sich ein Cabrio gewünscht und er habe es dann auch besorgt. Bevor sie abgereist sei, habe sie ihn noch angefleht, [REDACTED] anzurufen, damit sie wieder bei ihr arbeiten könne. Sie sei dann über Italien nach Berlin gereist mit dem Personalausweis ihrer Schwester [REDACTED] und habe ihm dann tatsächlich auch wieder Geld geschickt, insgesamt 3.000 € über sechs Monate, was ihn sehr überrascht habe. Er habe auf ihren Wunsch ein Mercedes Cabriolet Baujahr 1990 für 3.000 € gekauft, zu ihr aber gesagt, dass es 11.000 € gekostet habe. Er habe ihr versprochen, ihr den Wagen zu bringen, wenn er wieder aus Rumänien ausreisen dürfe. Während dessen habe sie ihm ständig Briefe geschickt und ihn auch angerufen. Das habe sein Verlobte mitbekommen, die ihn daraufhin zur Rede gestellt habe. Das müsse so Juli/August 2012 gewesen sein. Er habe ihr alles erzählt und seine Verlobte habe ihm geraten, das Fahrzeug nach Berlin zu fahren. Außerdem habe seine Verlobte das Fahrzeug nicht gewollt, da sie eine Studentin der Rechtswissenschaft und sehr intelligent sei, nicht wie [REDACTED] die kaum zur Schule gegangen sei, und weil es mit Geld aus Prostitution bezahlt worden sei, d.h. nicht mit dem Geist, sondern mit dem Körper verdient worden sei. Das habe sie abgelehnt.

Er sei dann nach Berlin gefahren und habe [REDACTED] getroffen. Sie habe in der Wohnung alles kaputt geschlagen, habe getrunken und geweint. Das Auto würde sie gar nicht interessieren sondern sie wolle ihn, weil er das einzig Gute sei, das ihr in ihrem Leben passiert sei. Er habe daraufhin nicht den Mut gehabt ihr zu sagen, dass er sie nicht liebe und er habe ihr gesagt, dass er keine Verlobte in Rumänien habe. Seiner Verlobten wiederum habe er alles erzählt und seine wunderbare

Verlobte habe Verständnis für seine Situation gehabt und ihm vertraut. Er habe eine zeitlang mit [REDACTED] zusammengelebt und habe eines Morgens versucht, sich raus zu schleichen. Aber sie habe ihn gehört und ihn auf Knien gebeten, bei ihr zu bleiben. Das habe ihm das Herz gebrochen. Er sei dann weggegangen und nach Rumänien und sie habe ihn weiterhin mit Nachrichten und Anrufen belästigt, ihn bedroht und dann wieder gesagt, dass sie ihn liebe.

Kurz darauf habe sich auch die Angeklagte [REDACTED] bei ihm gemeldet und ihm gesagt, dass [REDACTED] die Agentur verlassen habe. Sie habe nach seiner Telefonnummer gefragt und mit seinem Einverständnis habe die Angeklagte [REDACTED] ihr seine neue Nummer gegeben. Sie habe ihn dann angerufen und gesagt, er solle das Fahrzeug abholen, es sei kaputt. Er habe sich ein Flugticket besorgt und es in Berlin abgeholt und nach Rumänien gebracht. Im Rahmen seiner weiteren Einlassung erklärte er, dass die Angeklagte [REDACTED] kurz nachdem er [REDACTED] an die Angeklagte [REDACTED] vermittelt habe, ihn angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass [REDACTED] sie ständig anrufe und sie verrückt mache und seine Nummer wolle. Er habe ihr daraufhin erlaubt, [REDACTED] die Nummer zu geben. [REDACTED] habe ihn angerufen und ihm Vorwürfe gemacht. Sie hätten sich doch so geliebt und jetzt habe er eine andere und brauche sie nicht mehr. Da er ruhig geblieben sei, sei sie ganz verrückt geworden und habe ihm gedroht, zur Polizei zu gehen und alles Mögliche zu erzählen. Er habe noch zu ihr gesagt, dass es ausgeschlossen sei, dass jemand ihre ausgedachten Geschichten glaube.

2.4.2. Einlassungen der Angeklagten [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] sagte aus, dass die Geschädigten ungefähr im Oktober 2011 ihre Agentur verlassen und zu [REDACTED] gewechselt hätten. Kurz darauf habe sie der Angeklagte [REDACTED] angerufen und habe ihr vorgeworfen, dass sie ihm die Mädchen „abspenstig“ machen, ihm vorenthalten und heimlich für sich arbeiten lassen würde. Sie habe das nicht auf sich sitzen lassen wollen, sie ausfindig gemacht und bei [REDACTED] „entdeckt“. Das habe sie dem Angeklagten mitgeteilt. Kurz darauf habe er sie angerufen und ihr mitgeteilt, dass er sich mit ihr treffen wolle. Er habe die beiden Mädchen dabei und käme nicht in die Wohnung [REDACTED]. Sie sei dann dorthin gefahren und der Angeklagte sei dort gewesen. Er habe noch einen etwa zwei Meter großen „Bodyguard“ dabei gehabt, der aufgrund seiner Erscheinung sehr einschüchternd gewirkt habe. Die beiden Mädchen hätten sich im Fahrzeug befunden. Sie habe [REDACTED] angerufen, der das Schloss aufgebrochen habe. Der Angeklagte [REDACTED] sei mit den beiden Mädchen in die Wohnung gegangen. Diese habe sehr schmutzig ausgesehen und das habe sie geärgert. Sie sei wütend gewesen und habe die Mädchen beschimpft, ebenso der Angeklagte [REDACTED]. Es könne auch sein, dass der Angeklagte die Mädchen geschlagen habe. Sie hätten die Wohnung aufräumen müssen und der Angeklagte habe sie dabei beaufsichtigt. Mehr könne sie zu dem Vorfall nicht sagen, nur dass die Mädchen danach in den [REDACTED] gearbeitet hätten.

Im Januar 2012 habe der Angeklagte [REDACTED] sie dann wieder aus Rumänien angerufen und gesagt, dass [REDACTED] wieder arbeiten wolle. Sie sei mit einem Bekannten mit dem Bus in Berlin angekommen, der Angeklagte [REDACTED] ungefähr zwei Monate später. In dieser Zeit habe der Angeklagte [REDACTED] Geld an den Angeklagten nach Rumänien überwiesen, ebenso der Zeuge [REDACTED]. Sie habe die Geschädigte auch bei [REDACTED].com* angemeldet und hierfür eine Ausweiskopie hergestellt, das sei in der Anklage zutreffend geschildert. Die Geschädigte habe sowohl im Escort Service als auch im Bordell [REDACTED] gearbeitet. Dort sei sie in Kontakt zu anderen Prostituierten gekommen, die zu ihr gesagt hätten, ob sie „bescheuert“ sei; ihr Geld bei dem Angeklagten [REDACTED] abzugeben. Schließlich habe sie ungefähr im September 2012 die Agentur und den Bordellbetrieb verlassen. Sie habe ihr das zuvor angekündigt. Später habe sie noch mehrfach angerufen und sie nach der Nummer des Angeklagten gefragt, heute wisse sie, dass sie damals schon in Verbindung mit der Polizei gestanden habe.

Der Angeklagte [REDACTED] hat hierzu pauschal angegeben, dass die Geschädigte [REDACTED] ungefähr ab Februar 2012 wieder für die [REDACTED] gearbeitet habe. Er habe in dieser Zeit Telefondienste wahrgenommen und Termine für sie vereinbart. Außerdem habe er für sie auch Geld nach Rumänien überwiesen; insoweit sei die Anklage zutreffend.

2.4.3. Zeugenaussagen

Die Zeuginnen [REDACTED] haben das Tatgeschehen, soweit es sie betrifft, wie unter C.4. Fall 4 des Urteils dargestellt, geschildert. Beide erklärten übereinstimmend, dass sie die Abwesenheit des Angeklagten [REDACTED] sowie die des gesondert Verfolgten [REDACTED] genützt hätten, um sich von ihnen und der Angeklagte [REDACTED] zu lösen. Sie seien dann ungefähr zwei bis drei Wochen danach zu einem Kundentermin bestellt worden und dabei auf den Angeklagten [REDACTED] getroffen, der einen großen, bedrohlich wirkenden Mann namens [REDACTED] dabei gehabt habe. Der Angeklagte [REDACTED] habe sie am Nacken gepackt und sie gezwungen ins Auto zu steigen, was sie aus Angst auch getan hätten. Im Auto habe er eine schwarze Pistole, die auf der Mittelkonsole gelegen und die auf sie echt gewirkt habe, in die Hand genommen aber nicht auf sie gerichtet. Sie habe sich, so die Geschädigte [REDACTED] bedroht gefühlt, zumal er ja bereits zuvor immer wieder gesagt habe, dass er sie umbringe, wenn sie ihn verlasse. Beide Zeuginnen schilderten weiterhin übereinstimmend, dass [REDACTED] vorne und [REDACTED] und der Angeklagte [REDACTED] hinten gesessen hätten. Sodann habe der Angeklagte [REDACTED] sich die Taschen aushändigen lassen, in die Tasche von [REDACTED] gefasst und das gesamte Geld, das diese für sie beide verwahrt habe, an sich genommen. Aus Angst vor ihm und seinem Begleiter hätten sie nichts gesagt. Sie seien dann zur Wohnung [REDACTED] gefahren und dort seien auch die Angeklagten [REDACTED] sowie [REDACTED] gewesen. Die Angeklagte [REDACTED] sei sauer auf sie gewesen, weil die Wohnung so dreckig gewesen sei und der Angeklagte [REDACTED] weil sie seine Sachen dort zurückgelassen hätten. Die Angeklagte [REDACTED] habe sie, so die Geschädigte [REDACTED] deswegen geschubst. Die Zeuginnen sagten weiter aus, dass der Angeklagte [REDACTED] während des Aufräumens sie beschimpft und aufgefordert habe, wieder für ihn zu arbeiten. Er habe mit seinen Beinen nach ihnen getreten und dabei, so die Geschädigte [REDACTED] zumindest [REDACTED] getroffen. Ob er auch sie getroffen habe, wisse sie heute nicht mehr. Die Geschädigte [REDACTED] bekundete, dass der Angeklagte während des

Aufräumens sie beide beschimpft, getreten, geschlagen und aufgefordert habe, wieder für ihn zu arbeiten.

Die Angeklagten [REDACTED] seien gemeinsam mit [REDACTED] gegangen und nach dem Aufräumen auch sie gemeinsam mit dem Angeklagten.

Die Zeugin [REDACTED] sagte weiter aus, dass der Angeklagte zu ihr gesagt habe, dass er wieder mit ihr zusammen sein wolle, da [REDACTED] ja mit [REDACTED] zusammen sei. Sie habe sich nicht getraut, ihm zu widersprechen und er sei auch ganz zärtlich zu ihr gewesen. Sie habe einen wunderschönen Tag mit ihm verlebt. Er habe sie dann zu [REDACTED] begleitet und zu [REDACTED] gesagt, dass sie ihm täglich 250 € geben müsse. Auch die Zeugin [REDACTED] sagte aus, dass der Angeklagte von nun an 250 € täglich von ihr verlangt habe.

Weiter bekundete die Zeugin [REDACTED] dass der Angeklagte [REDACTED] ihr wieder das ganze verdiente Geld abgenommen habe. Sie habe das akzeptiert, sie habe nicht gewusst, was sie machen solle, er habe sie ja auch immer bedroht. Auch [REDACTED] habe sich gefügt.

Die Zeuginnen sagten weiter aus, dass sie der Angeklagte [REDACTED] nach der polizeilichen Festnahme von [REDACTED] aufgefordert habe, Berlin zu verlassen und nach Rumänien zu reisen, was sie getan hätten. Die Zeugin [REDACTED] schilderte den weiteren Ablauf, wie oben festgestellt, ebenso die Zeugin [REDACTED]. Sie sagte weiter aus, dass sie sich mit ihm getroffen habe und auf seine Aufforderung hin Anfang Februar 2012 wieder nach Berlin gereist sei und zwar mit einem Freund des Angeklagten und mittels einer Vollmacht, die sie von ihrer Mutter erbeten habe. Sie habe wieder bei der Angeklagten [REDACTED] gearbeitet und Geld an den Angeklagten überwiesen oder sofern er dagewesen sei, ihm direkt gegeben. Sie habe ihre Einkünfte vor dem Angeklagten nicht verheimlichen können, da ihn die Angeklagte [REDACTED] über alles informiert habe. Gleich nach ihrer Ankunft habe der Lebensgefährte der Angeklagten [REDACTED] der Angeklagte [REDACTED], Fotos von ihr für die Internetseiten des Escort Service und des Bordells gemacht. Auch für die Internetseite [REDACTED].com" sei von den Angeklagten [REDACTED] eine Ausweiskopie mit falschen Daten hergestellt worden, da sie ja noch minderjährig gewesen sei und es Schwierigkeiten gegeben habe. Sie habe dann unter denselben Bedingungen wie zuvor dort gearbeitet. Irgendwann sei ihr alles zuviel geworden und sie habe sich bei den Angeklagten [REDACTED] über das Verhalten des Angeklagten [REDACTED] beschwert, die über ihre Situation im Bilde gewesen seien. Der Angeklagte [REDACTED] der ab und zu auch im Bordellbetrieb nach dem Rechten gesehen habe, sei wie ein Vater zu ihr gewesen und habe sie getröstet, ihr aber auch gesagt, dass er nichts machen könne, ebenso die Angeklagte [REDACTED]. Im September 2012 habe sie sich dann entschlossen, sich der Polizei anzuvertrauen.

2.4.4. Gesamtschau

Die Angaben der Zeuginnen [REDACTED] wurden von ihnen ohne jeden Belastungseifer vorgetragen, waren in sich schlüssig und frei von Widersprüchen. In Bezug auf den Vorfall der schweren räuberischen Erpressung haben beide übereinstimmende Angaben gemacht. Dabei haben sie beide den Umstand, dass der Angeklagte [REDACTED] im Fahrzeug eine Pistole hervorgeholt hat, in der Form geschildert, dass er sie nur gezeigt und nicht direkt auf sie gerichtet habe. Die Geschädigte [REDACTED] hat dabei noch hervorgehoben, dass sie nicht sagen könne, ob es eine echte Pistole war, sie habe jedenfalls so ausgesehen. Insofern erscheinen ihre Angaben differenziert, ebenso hinsichtlich der Bedrohungen, Schläge und Tritte, die nicht übertrieben geschildert wurden.

Gestützt werden ihre Angaben durch die der Angeklagten [REDACTED] sowie des gesondert Verfolgten [REDACTED] dessen Angaben durch Vernehmung der Vernehmungsbeamtin, der Zeugin Kriminalkommissarin [REDACTED] eingeführt wurden, nachdem er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch gemacht hat. Beide schilderten das Verhalten des Angeklagten [REDACTED] in der Wohnung [REDACTED] derart, dass dieser sehr wütend gewesen sei und die Mädchen beschimpft habe. Während die Angeklagte [REDACTED] nicht ausschloss, dass der Angeklagte die Mädchen auch geschlagen habe, bekundete der Zeuge [REDACTED] so die Zeugin [REDACTED] dass er den Angeklagten nur habe schreien hören. Jedoch bestätigen sie auch die Gesamtsituation, die von dem aggressiven Auftreten des Angeklagten [REDACTED] geprägt war. Die Angeklagte [REDACTED] bestätigt durch ihre Einlassung, dass Grund für das Erscheinen des Angeklagten [REDACTED] die Flucht der Geschädigten und ihr Untertauchen gewesen sei, und dass es nicht die Geschädigten gewesen seien, die den Angeklagten [REDACTED] gesucht hätten sondern umgekehrt. Dass er [REDACTED] mitgebracht habe, um das Fahrzeug der Geschädigten [REDACTED] zurück zu transportieren, erscheint ebenso wenig nachvollziehbar wie seine Behauptung, er habe den Geschädigten kein Geld abgenommen sondern sie hätten es ihm wegen der Unordnung in der Wohnung geben müssen. Seine Einlassung ist wiederum davon geprägt, sich positiv darzustellen, indem er das „zu Schrott“ gefahrene Fahrzeug einer jungen Frau [REDACTED] mit der er eigentlich nichts zu tun haben will und die ihn ständig telefonisch belästigt habe, aus Mitleid unter großem Aufwand abholen und nach Rumänien bringen lasse, dass er dafür Sorge tragen wolle, dass die von der Angeklagten [REDACTED] angemietete Wohnung ordentlich verlassen wurde und dabei noch selbst „Hand angelegt“ habe, was von den übrigen Beteiligten so nicht geschildert wurde. Auch versucht er die Außenwirkung des etwa zwei Meter großen und wie die Angeklagte [REDACTED] aussagte, einschüchternd wirkenden [REDACTED] abzumildern, indem er ihn als zwar groß, aber „freundlich“ beschreibt. Im Übrigen macht er in Bezug auf die Kontaktaufnahme der Geschädigten [REDACTED] widersprüchliche Angaben, indem er zunächst behauptet, er habe „die Nummer“ vernichtet, damit sie keinen Kontakt aufnehmen könne, sie ihn aber im November 2011 dann plötzlich durchaus telefonisch kontaktieren kann und ihn bittet, den A6 abzuholen, er dies zusagt und dann doch die „Hilfe“ der Angeklagten [REDACTED] braucht, um die Geschädigte ausfindig zu machen und sie im Internet

sucht. Nicht nachvollziehbar ist seine Einlassung, die Geschädigten hätten ihm 270 € gegeben, weil sie die Wohnung in einem unordentlichen Zustand verlassen hätten. Da die Angeklagte [REDACTED] Mieterin der Wohnung und ebenfalls anwesend war, gibt es keinen Grund für eine Zahlung an den Angeklagten. Seine Angaben sind insgesamt in sich nicht schlüssig und stehen in Widerspruch zu den übrigen Aussagen, so dass sie nicht geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten in Frage zu stellen.

Das Gleiche gilt für die Angaben der Zeugin [REDACTED] in Bezug auf die von ihm erzwungene weitere Prostitution unter ausbeuterischen Bedingungen. Dass diese wie bereits zuvor, unter denselben Bedingungen ablief, bestätigen für den Zeitpunkt ab Februar 2012 auch die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED]. Dass der Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten [REDACTED] wieder alles Geld abnahm und auch die Geschädigte [REDACTED] zwang, ihm einen Teil ihres verdienten Geldes abzugeben, wird auch von der Geschädigten [REDACTED] bestätigt. Sein Verhalten in Bezug auf die Geschädigte [REDACTED] entspricht seinem bisherigen Gebaren, dass davon geprägt ist, dass er einerseits vorgibt, ihr Freund zu sein andererseits auch keinen Zweifel daran lässt, dass er sie jederzeit unter Druck setzen wird, sofern sie sich ihm entziehen will. Dass sie ihm wiederum Geld geschickt hat, damit er ihr ein weiteres Fahrzeug kauft, ist nicht glaubhaft. Vielmehr ist auch hier den Angaben der Zeugin [REDACTED] zu folgen, die sich aus Angst, aber auch weil sie sich immer noch nicht von ihm lösen konnte, gefügt hat.

Der Angeklagte [REDACTED] hat sich zur Sache nicht eingelassen, wird jedoch durch die glaubhaften Bekundungen der Geschädigten [REDACTED] auf deren Angaben die Feststellungen beruhen, überführt. Sie hat den Angeklagten [REDACTED] als väterlichen Freund beschrieben, der Fotos gemacht und diese ins Internet gestellt hat, ebenso, gemeinsam mit der Angeklagten [REDACTED] die Ausweiskopie für das online Portal [REDACTED].com“. Den E-Mailverkehr zu dem Vorgang [REDACTED].com“, der sich auf dem Rechner des Angeklagten [REDACTED] befand und dessen Inhalt die Angaben der Zeugin [REDACTED] sowie der Angeklagten [REDACTED] bestätigt, hat die Kammer in der Hauptverhandlung verlesen. Außerdem wurden die ausgedruckten Bilddateien zu der Geschädigten [REDACTED] die sich auf dem Rechner des Angeklagten [REDACTED] befanden, in Augenschein genommen. Dabei handelte es sich, wie von der Geschädigten [REDACTED] angegeben, um Nacktfotos für die Internetseiten der Agentur und das Bordell sowie weiteren online Portalen, so dass auch hierdurch ihre Angaben Bestätigung finden. Gestützt werden ihre Angaben auch durch den Inhalt eines Telefonats vom [REDACTED] 12.2012, [REDACTED] zwischen der Angeklagten [REDACTED] einem [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] der das Gespräch zeitweise für die Angeklagte [REDACTED] geführt hat. In dem Gespräch geht es um Beschwerden von Frauen, die sich noch mit ihren Fotos auf der Internetseite der Agentur [REDACTED] befinden würden. Hierauf antwortet der Angeklagte [REDACTED] wie folgt: „Abtun. Also, wir haben folgendes gemacht. Die Bratze, von der du redest, die..... Ick hab unsere Bilder alle, äh mit nem Wasserzeichen versehen äh zur Beweisführung“

Die Angeklagte ■■■ hat sich zwar zu dem Angeklagten ■■■ nicht geäußert, dieser wird jedoch durch die glaubhaften Angaben der Zeugin ■■■ überführt. Anhaltspunkte, dass diese ihn zu Unrecht belasten könnte, waren nicht gegeben.

Die Angeklagten ■■■ haben die ihnen vorgeworfenen Taten eingeräumt. Bestätigt werden ihre Angaben auch durch die glaubhaften Schilderungen der Zeuginnen ■■■ und ■■■ so dass auch sie der angeklagten Taten als überführt anzusehen sind.

2.5. Fall 5

Die Feststellungen zum Tatgeschehen im Fall 5 beruhen auf den glaubhaften Angaben der Geschädigten ■■■ die das Tatgeschehen, wie unter C.5. Fall 5 des Urteils festgestellt, wiedergegeben hat, ergänzt durch die Angaben der Angeklagten ■■■ Der Angeklagte ■■■ hat sich zu diesem Vorwurf nicht geäußert und der Angeklagte ■■■ hat auch hier bestritten, die Geschädigte ■■■ der Prostitution zugeführt und anschließend ausgebeutet zu haben. Er hat sich wie folgt eingelassen:

2.5.1. Einlassung des Angeklagten ■■■

Der Angeklagte erklärte, dass er Frau ■■■ im Oktober 2012 bei einer Taufe wiedergetroffen habe. Er sei mit dem Mann der Schwester der Geschädigten befreundet und kenne sie dadurch schon einige Zeit. Sie sei jünger als ihre Schwester aber mehr als alle anderen Frauen der Prostitution zugeneigt gewesen. Sie habe ihm erzählt, dass sie sich zwei Jahre lang in Italien prostituiert habe und im Moment kein Geld habe. Sie habe ihn gebeten, ihr zu helfen, und sie an eine Escort Agentur zu vermitteln. Er habe daraufhin die Angeklagte ■■■ angerufen und ihr gesagt, dass sich eine frühere Freundin von ihm prostituieren wolle. Er habe ihr nur helfen wollen und habe ihr auch noch 500 € gegeben, damit sie sich einen Rechtsanwalt besorgen könne, da sie sich mit ihrem jetzigen Mann um das Sorgerecht ihres gemeinsamen Kindes gestritten hätte. Er habe sogar die Fahrtkosten nach Berlin übernommen und sie nach Berlin gefahren und zwar in dem Cabrio der Frau ■■■ das er nicht habe verkaufen können, da es zu alt gewesen sei. Frau ■■■ sei so glücklich gewesen und habe ihm ihr Wort gegeben, dass sie ihm 1.000 € für die Vermittlung zahlen werde, sobald sie Geld habe. Unterwegs habe sie für ihn völlig überraschend Andeutungen in der Art gemacht, dass sie eine Beziehung mit ihm führen wolle. Er sei völlig schockiert gewesen und habe gedacht, dass es wieder so sei wie bei ■■■ Er sei darauf nicht eingegangen und habe ihr klar gesagt, dass sie sich keine Hoffnungen machen solle. Sie seien in Berlin sofort zu der Angeklagten ■■■ ins Bordell gefahren. Der Angeklagte ■■■ der ja unten wohne, sei auch dagewesen. Frau ■■■ habe ihn gebeten, Fotos zu machen. Dabei sei sie ihm, dem Angeklagten ■■■ um den Hals gefallen obwohl er das nicht gewollt habe. Daher stamme das Foto. ■■■ sei sehr eifersüchtig gewesen, da sie von ■■■ erfahren habe, dass er mit ihr vor

circa drei Jahren eine Beziehung gehabt habe. Sie habe ihn ständig damit aufgezogen und sich darüber lustig gemacht, dass er „mit der Dicken“ geschlafen habe. Dies habe sie nur getan, weil er auf ihren Wunsch, mit ihr zu schlafen, nicht eingegangen sei.

Außerdem sei sie auch auf die Wünsche der Kunden nicht eingegangen, so dass er keinen Verdienst als Fahrer gehabt habe. Sie habe sich von ihm bedienen lassen, er habe für sie kochen oder ihr Zigaretten bringen müssen. Die anderen Prostituierten hätten schon, wenn er ins Bordell gekommen sei gerufen „dein Sklave ist da!“ Er habe das alles runtergeschluckt und nichts gesagt. Kurz darauf habe sich aber die Angeklagte bei ihm beschwert und zu ihm gesagt, dass das nicht gut sei, was er da mache. Ihr würden die Kunden verloren gehen, weil nicht richtig arbeite. Da habe er sich dazu entschlossen, wieder nach Rumänien zu fahren, zumal ihm auch klar geworden sei, dass sie ihm den Vorschuss, den er ihr gegeben habe, nicht zurückzahlen wolle und auch nicht die versprochenen 1.000 €. Er habe deshalb die Angeklagte gebeten, nicht mehr zu beschäftigen und zurück gebracht. Die Angeklagte habe ihm ihr Wort gegeben und –wie bekannt- gebrochen, so der Angeklagte, sei im illegalen Bereich tätig, sei schmutzig und unehrlich und verdiene ihr Geld mit Prostitution. Nur weil die Angeklagte ihr Wort gebrochen habe, habe er sie angerufen und das von ihm vorgestreckte Geld von zurückverlangt. habe ihn daraufhin angerufen und ihm gesagt, dass er von ihr nichts bekomme. Er habe noch gedacht, dass das doch nicht wahr sein könne, erst Frau und jetzt Frau!

Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft, wieso Frau nicht ohne sein Einverständnis habe arbeiten dürfen erklärte er, dass er das so gewollt habe, weil sie ihm noch Geld geschuldet habe und er gewusst habe, dass sie das treffe. Sie habe nämlich arbeiten wollen. Außerdem arbeite sie bis heute als Prostituierte.

2.5.2. Einlassungen der Angeklagten

Die Angeklagte sagte aus, dass der Angeklagte ungefähr Ende Oktober/Anfang November 2012 mit der Geschädigten nach Berlin gekommen sei. Er habe sie als seine Freundin vorgestellt und sie habe zumindest am Anfang sehr verliebt gewirkt. Sie sei aber schon nach circa zwei Wochen unzufrieden gewesen, weil der Angeklagte ihr, wie den anderen Frauen auch, das ganze Geld weggenommen habe. Sie habe mit ihm darüber gesprochen, jedoch ohne Erfolg. Nachdem sich die Kunden vermehrt beschwert hätten, habe sie erneut den Angeklagten angerufen, es ihm erzählt und vorgeschlagen, dass er sie zurück nach Rumänien bringen könne, was er dann auch getan habe. Die Geschädigte sei noch vor Weihnachten freiwillig zurückgekehrt und habe bei ihr gearbeitet. Dies habe sie dem Angeklagten auch mitgeteilt, der hierüber sehr erbost gewesen sei und sie am Telefon beschimpft habe. Er habe 50 € pro Tag verlangt, ansonsten solle sie die Geschädigte rauswerfen. Sie seien darauf aber nicht eingegangen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat, ebenso wie die Angeklagte [REDACTED] seine Handlungen, so wie oben ausgeführt, eingeräumt. Er sei sich zwar nicht sicher gewesen, habe jedoch in Kauf genommen, dass die Geschädigte [REDACTED] noch unter einundzwanzig Jahre alt gewesen sei. Sie habe sich auch bei ihm über den Angeklagten [REDACTED] und dessen Verhalten, insbesondere, dass sie ihm das ganze Geld habe geben müssen, ausgeweint. Er sei, wie bei [REDACTED] davon ausgegangen, dass sie sich zuvor nicht prostituiert habe.

2.5.3. Zeugenaussage der Geschädigten [REDACTED]

Die Geschädigte [REDACTED] hat zu dem Vorfall die unter C.5. Fall 5 des Urteils niedergelegten Angaben gemacht. Hierzu hat sie ausgeführt, wie sie den Angeklagten [REDACTED] kennen gelernt und später bei der Taufe im September 2012 erneut getroffen habe. Das von ihr beschriebene Verhalten des Angeklagten [REDACTED] entspricht der vorangegangenen Vorgehensweise des Angeklagten. Wie bei den Geschädigten [REDACTED] zuvor, die keinen Kontakt zu der Geschädigten [REDACTED] hatten, berichtete auch sie, dass er vorgegeben habe, in sie verliebt zu sein und sich eine gemeinsame Zukunft in Berlin mit ihr habe aufbauen wollen.

Auch in ihrem Fall behauptete er, dass sie bereits der Prostitution nachgegangen sei, wofür es jedoch keine Anhaltspunkte gibt. Die Geschädigte hat im Rahmen der Hauptverhandlung relativ nüchtern geschildert, dass sie mit dem Angeklagten darüber gesprochen habe, dass sie sich in Berlin prostituieren könne und das dies für sie in Ordnung gewesen sei, da sie dachte, sie könne sich mit ihm und dem verdienten Geld eine gemeinsame Zukunft aufbauen. Erst auf Nachfrage des Gerichts, wer die Idee gehabt habe, dass sie als Prostituierte arbeiten solle, gab sie an, dass der Angeklagte [REDACTED] ihr das vorgeschlagen habe. Hätte sie ihn zu Unrecht belasten wollen, hätte es nahe gelegen, diesen Umstand sogleich dem Gericht mitzuteilen.

Weiterhin schilderte sie, dass der Angeklagte alles für sie mit der Angeklagten [REDACTED] besprochen habe. Den Ablauf, die Anzahl der Kunden und die Bezahlung schilderte sie so wie festgestellt, ebenso die Rolle der Angeklagten [REDACTED]

Sie sei davon ausgegangen, dass auch der Angeklagte etwas zu ihrem gemeinsamen Leben beitragen würde, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Deshalb habe sie ihn zunächst darauf angesprochen, worauf er wütend geworden sei, ebenso, wenn sie seiner Meinung nach zu wenig verdient habe. Sie habe zwar vor ihm Angst bekommen aber sich auch nicht so behandeln lassen wollen und deshalb schlecht gearbeitet, was den Angeklagten [REDACTED] dazu veranlasst habe, sie nach Rumänien zurück zu bringen. Sie sei noch vor Weihnachten nach Berlin zurückgekehrt und habe wieder bei der Angeklagten [REDACTED] gearbeitet. Der Angeklagte [REDACTED] habe sie daraufhin bedroht und von ihr 50 € am Tag gewollt, worauf sie jedoch nicht eingegangen sei. Sie gab freimütig zu, noch immer als Prostituierte zu arbeiten.

2.5.4. Gesamtschau

Die Angaben der Zeugin [REDACTED] werden durch die der Angeklagten [REDACTED] gestützt. Die Geschädigte hat ganz unverblümt eingeräumt, dass sie sofort auf den Vorschlag des Angeklagten, sich zu prostituieren, eingegangen sei. Ihre Angaben waren frei von Belastungseifer. Dagegen war die Einlassung des Angeklagten davon geprägt, die Geschädigte herabzuwürdigen und sie in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. So habe er ihr nur helfen wollen, sie dagegen habe ihn nur ausgenutzt und „wie ein Sklave“ behandelt.

In Bezug auf das Verhältnis des Angeklagten [REDACTED] zu der Geschädigten [REDACTED] hat die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung verschriftete Telefonmitschnitte aus der durchgeführten Telefonüberwachung verlesen, deren Inhalt die Angaben der Geschädigten bestätigen. So bestätigt der Inhalt des Telefonats zwischen dem Angeklagten [REDACTED] und der Geschädigten [REDACTED] deren Angaben, indem der Angeklagte in einem Telefonat am [REDACTED] 11.2012, [REDACTED] Uhr [REDACTED] zu der Geschädigten [REDACTED] sagt: ...„Wenn ich mit dem Essen fertig bin kömm ich und mach dich fertig! Ich schlage dir die Zähne aus, ich schlag deinen Kopf an die Wand....wenn ich dich kriege schlag ich dir die Zähne aus. Ich schlage dich bist du stirbst du Schlampe.“

Dass sie von einer Liebesbeziehung ausging und der Angeklagte [REDACTED] ihr das ganze Geld abgenommen hat und dies die anderen Angeklagten auch wussten, ergibt sich aus einem Telefonat zwischen der Angeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] vom [REDACTED] 11.2012, [REDACTED] Uhr [REDACTED]: „...na morgen werd ich mich uch mit [REDACTED] unterhalten. [REDACTED] erklärt ihm das Rechtliche. Weeßte?“ ...Also dat er da auf dünnem Eis wandert und ick wird ihm sagen....“Ja, die ist richtig abgefressen.“ [REDACTED]: „Ja, nja klar.“ [REDACTED]: „Naja, ick weeß uch jarnich wie er sich dat denkt. Der denkt wahrscheinlich wirklich, der fährt Weihnachten nach Hause und sie kommt wieder mit ihm mit.“ [REDACTED]: „Joa, dit denkt er.“ [REDACTED]: „Ja, na ja, also ... aber so blöd kanner ja nich sein. Er wird ja nu schon mitgekriegt haben, dat se irgendwie...sich verändert hat. Det hab ick jestern jemerkt.“ [REDACTED]: „Ja, na klar. Wenn wir Glück haben.. und richtig Glück haben. Dann bleibtse solange und fährt mit ihm nach Hause.“.. [REDACTED]: Jaa, hmm. Ja, dit denk ich uch. Ich werde och mit ihm morgen sprechen, dat ick uch dat Gefühl habe, dat sie unzufrieden is, lustlos und dat se sich irgendwie .. verpissen wird.“ [REDACTED]: „Hmhm, na ja Versuch irgendwie ne Einigung dass das... das Geld bleibt bei ihr.“ [REDACTED]: „Jaja, dit wird ick mit ihm reden.“ [REDACTED]: „Dass, Dass... das sie Jeld bekommt.“ [REDACTED]: „Hmhm“. [REDACTED]: „Ja? Wenn es nicht schon zu spät ist.“.... [REDACTED]: „Ick weiß, die hat.... die is abgefressen auf [REDACTED] und dit wird auch nix mehr. Die wird mit dem uch jar nicht groß reden und die wird uch kein Sex mach mit dem und, und dit kriegter ja mit. Die wird einfach nur abkotzen...ja, die isääh, bei [REDACTED] war et noch was anderes. Aber bei [REDACTED] glaub ick, is der Film durch.“

Die Einbindung des Angeklagten [REDACTED] in die Geschäfte der Angeklagten [REDACTED] ergibt sich sowohl aus dem oben aufgeführten Inhalt des Telefonats zwischen der Angeklagten [REDACTED] und

dem Angeklagten [REDACTED] als auch aus dem weiteren zwischen der Angeklagten [REDACTED] und dem Angeklagten [REDACTED] vom 11.2012, [REDACTED] „Ja, jetzt hat natürlich [REDACTED] angerufen, ja, und wollte wissen, wieviel sie nu gekriegt hat. Ich sag du, ich sage, ich kann dir nur sagen ab 15 Uhr. Ich sag, ich weiß nicht, was vorher war und ja ... und habs durchgegeben, was soll ich machen. Sie hat mit mir nichts abgesprochen....“ [REDACTED] „Werden wa uns morgen mal mit [REDACTED] unterhalten bzw. icked.“ [REDACTED] „Mmh ja, ich weniger.“ [REDACTED] „Na du kannst ihm ja das Rechtliche erklären.“ [REDACTED] „Ja, das mach ich auch mal. Das ist angebracht, weeißte. Und dann, das hat ja Auswirkungen auf den Service. Was er da macht ist einfach.. [REDACTED] „Scheiße.“ [REDACTED] „Weil, wenn die nicht ... wen die nicht äh äh bei guter Laune gehalten wird, dann denn leidet der Service drunter und das bringt dann och nüscht, weil die Geschädigten dann zum Laden schreiben, dass bei [REDACTED] auf dem Account bei poppen das scheiße ist. Na sag mal...“

Dass der Angeklagte [REDACTED] neben den Fotografien zum Teil auch in das Tagesgeschäft der Angeklagten [REDACTED] eingebunden war, ergibt sich auch aus dem Telefonat zwischen ihm und der Angeklagten [REDACTED] vom 12.2012, [REDACTED] „Die hat mich schon wieder gefragt, morgen kommt [REDACTED] morgen kommt [REDACTED]? ich sag nö?.. [REDACTED] „Meine Idee ist, dass du selber noch ein Telefonat machst mit [REDACTED] vorher, und einfach nur sagt; ... du sag mal, wann kommst du... wenn nicht bald was passiert, könnwa zumachen, ist pleite.“ [REDACTED] Das will ich ihm aber och nicht so sagen, weil dann fühlt er sich wieder wie der Prinz aus Zamunda, dat alles von ihm abhängig ist.“ [REDACTED] „Ja er ist ja der Prinz aus Zamunda, da kommste leider nicht drum rum... Und die andere Seite ist, da hast du gleich ne Erklärung warum du ihn och [REDACTED] jetzt ist sie ja noch nicht da,.. aber wenn sie dann da ist, erklärt sich das andere Telefonat auf jeden Fall besser.“

2.6. Gesamtschau Tatbeteiligung der Angeklagten

In der Gesamtschau ist die Kammer aufgrund der in sich stimmigen Aussagen der Geschädigten [REDACTED] ergänzt durch die geständigen Einlassungen der Angeklagten [REDACTED] von der Täterschaft der Angeklagten, so wie festgestellt, überzeugt.

Die Angeklagten [REDACTED] haben sich geständig eingelassen, der Angeklagt [REDACTED] hat sich nicht geäußert und der Angeklagte [REDACTED] hat bei sämtlichen Frauen und Mädchen bestritten, diese der Prostitution zugeführt zu haben. Alle seien bereits zuvor als Prostituierte tätig gewesen und er habe lediglich als Fahrer bzw. Vermittler fungiert und werde hier zu Unrecht belastet.

Für ein „Komplott“ gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Lediglich die Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] kannten sich und hatten untereinander Kontakt. Die Geschädigte [REDACTED] die 2007 von dem Angeklagten angesprochen wurde, hatte keinerlei Verbindungen zu den Geschädigten [REDACTED] und

█ die Ende 2010 bzw. Anfang 2011 und bis Mitte 2012 tätig waren, ebenso wenig die zuletzt im Spätjahr 2012 angesprochene Geschädigte █. Insofern gibt es keine Hinweise für eine Absprache unter den Geschädigten.

Die Kammer hat auch in Bezug auf die Vorgeschichte die Schilderungen der geständigen Angeklagten █ sowie der Geschädigten dem Sachverhalt zugrunde gelegt. Hieraus ergab sich, dass der Angeklagte █ nicht wie er behauptet, lediglich junge Frauen auf ihren Wunsch hin nach Berlin bzw. in die Agentur der Angeklagten █ gebracht hat, sondern dass vielmehr seit vielen Jahren eine „Geschäftsbeziehung“ zwischen der Angeklagten █ und dem Angeklagten █ bestand und ihr auf die oben beschriebene Art und Weise junge Frauen und Mädchen als Prostituierte von dem Angeklagten █ zugeführt wurden. Auch die gesondert Verfolgten █ deren Angaben über die Vernehmungsbeamten eingeführt wurden, bestätigten die langjährige „Geschäftsbeziehung“ zwischen █

Ergänzend kann hierbei auf die oben aufgeführten Telefonmitschnitte verwiesen werden, insbesondere auf den Inhalt des Telefonats zwischen dem Angeklagten █ und der Angeklagten █ vom █ 12.2012, █ in dem der Angeklagte █ sagt: „Meine Idee ist, dass du selber noch ein Telefonat machst mit █ vorher, und einfach nur sagt; ... du sag mal, wann kommst du... wenn nicht bald was passiert, könnwa zumachen, ist pleite.“ und die Angeklagte darauf antwortet: „Das will ich ihm aber ooch nicht so sagen, weil dann fühlt er sich wieder wie der Prinz aus Zamunda, dat alles von ihm abhängig ist,“ und der Angeklagte █ darauf antwortet: „Ja er ist ja der Prinz aus Zamunda, da kommste leider nicht drum rum.....“

Hieraus ergibt sich im Rückschluss die intensive Geschäftsbeziehung zwischen der Angeklagten █ und dem Angeklagten █

In Bezug auf die Unterstützungshandlungen des Angeklagten █ wurde eine Rechnung des Angeklagten █ die dieser für seine Tätigkeiten für die Agentur der Angeklagten █ erstellt hat, verlesen. Dabei handelt es sich um eine Rechnung vom █ Mai 2012, gerichtet an die Angeklagte █ für Internet-Promotion bei █.de in Höhe von 67,98 €.

3. Schuldfähigkeit des Angeklagten █

Aufgrund des von dem Angeklagten geschilderten Alkohol- und Kokainkonsums hat die Kammer den Sachverständigen █ Facharzt für Psychiatrie und Forensische Psychiatrie, zur Frage gehört, ob die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei den jeweiligen Taten erheblich im Sinne der §§ 20,21 StGB eingeschränkt gewesen sein könnte und dies im Ergebnis verneint.

Dabei folgt die Kammer den Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen, denen sie sich nach kritischer Prüfung angeschlossen hat. Hierzu führte der Sachverständige aus, dass bei dem Angeklagten ab 2006 eine dissoziale Entwicklung zu verzeichnen sei, indem er sich dem Prostituiertenmilieu zugewendet und mit dem Alkohol- und Drogenkonsum begonnen habe. Ebenso sei bei ihm aufgrund seiner Unfähigkeit, emotionale Bindungen einzugehen, bei instrumenteller Handhabung seiner persönlichen Beziehungen, eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung festzustellen, jedoch habe diese keinen Krankheitswert sondern es handele sich lediglich um einen Prägnanztyp. Hierzu führte er weiter aus, dass der Angeklagte zwar die Fähigkeit besitze, sich einzufühlen und sich gewandt in Kontakt zu Dritten bringen könne, jedoch unfähig sei, sich jemanden emotional zuzuwenden. Beide Komponenten, d.h. die dissoziale Entwicklung und die narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung, hätten bei ihm den Boden bereitet für den Substanzmissbrauch.

Eine Substanzabhängigkeit schließe er aufgrund der vagen und zum Teil widersprüchlichen Angaben des Angeklagten sowie der Angaben der Zeugen, die lediglich einen sporadischen Konsum schilderten, aus. Zwar habe der Angeklagte ihm gegenüber angegeben, dass er ab 2008 bis 2011, sofern er sich in Berlin aufgehalten habe, intensiv, d.h. zeitweise bis zu 0,5 Gramm täglich Kokain und begleitend hierzu vermehrt Alkohol konsumiert habe. Jedoch habe er auch ausgeführt, dass er, sofern er sich in Rumänien aufgehalten habe, auf Kokain habe verzichten können und dafür Amfetamine konsumiert habe. Dann wiederum habe der Angeklagte erklärt, dass er ab 2009 1 Gramm Kokain in zwei Tagen konsumiert habe und den Konsum nur unterbrochen habe, wenn es ihm nicht gut gegangen sei bzw. 5 Gramm gekauft habe, was ihm zwei Tage und eine Nacht gereicht hätte. 2011 habe er dann den Kokainkonsum eingestellt, da er jeden Tag mit seiner Tochter zusammen gewesen sei und nicht gewollt habe, dass sie ihn für einen „Junkie“ halte. Zunächst habe er hierfür Medikamente benutzt und dann versucht, nur am Wochenende ½ Gramm zu konsumieren, dann nur noch alle zwei Wochen. Er habe seine Tochter überall mit hin genommen, damit er nicht in Versuchung komme.

In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen hält auch die Kammer die Angaben des Angeklagten zu seinem Kokainkonsum für widersprüchlich, zumal er einerseits behauptet, nur in Berlin Kokain konsumiert zu haben und dann wiederum schildert, dass er in Rumänien bei seiner Tochter gewesen sei und dort versucht habe, vom Kokain loszukommen, indem er nur noch am Wochenende welches konsumiert habe. Hinzu kommt, dass nach der Gesundheitsakte der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] die der Sachverständige eingesehen hat, keine Drogenproblematik bzw. Verhaltensauffälligkeiten oder Entzugssymptome bei dem Angeklagten verzeichnet worden sind, weder für die Haftzeit 2007 noch für die aktuelle. Daher geht die Kammer davon aus, dass der Angeklagte im Kontext des Strafverfahrens seinen Drogenkonsum übersteigert darstellt, zumal er bei Haftaufnahme diesen nicht angegeben und erst im Laufe des Strafverfahrens darauf

verwiesen hat. Jedenfalls ist keine relevante Substanzabhängigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB festzustellen, zumal auch eine Einengung seiner Lebensvollzüge nicht stattgefunden hat. Zwar hat sich der Angeklagte selbst als drogenabhängig bezeichnet, gleichzeitig schilderte er jedoch, dass er einer Arbeit nachgegangen und sofern er in Berlin als Fahrer tätig gewesen sei, auf Kokain verzichtet habe. Daher geht die Kammer lediglich von einem Substanzmissbrauch und nicht von einer Abhängigkeit aus.

Der Sachverständige führt hierzu weiter aus, dass selbst wenn man eine Substanzabhängigkeit des Angeklagten unterstelle, seien weder nach der Einlassung des Angeklagten [REDACTED] noch nach den Angaben der Zeugen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass bei dem Angeklagten bei Begehung der Taten eine akute Kokainintoxikation oder ein Kokainentzug vorgelegen habe.

Zwar habe der Angeklagte nach seinen Angaben während seines Aufenthalts in Berlin Kokain konsumiert, jedoch habe er dies nur ganz allgemein geschildert und nicht konkret auf die Taten bezogen. So habe er zusammen mit der Geschädigten [REDACTED] Kokain und auch Alkohol konsumiert. Konkret auf die einzelnen Tathandlungen bezogen ergeben sich aus diesen allgemeinen Angaben keine Anhaltspunkte für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB.

Mangels konkreter Angaben des Angeklagten, so der Sachverständige, könne er eine akute Intoxikation infolge vorangegangenen Kokainkonsums bzw. eine akute Entzugssituation bei den einzelnen Vorfällen aggressiver Natur, bei denen sich eine solche Frage stelle, wie das Geschehen betreffend der Geschädigten [REDACTED] im [REDACTED] (Fall 2) oder betreffend die Geschädigten [REDACTED] im Auto bzw. in der Wohnung (Fall 4) nicht sicher feststellen aber auch nicht ausschließen. Dabei verwies er darauf, dass die Zeugen im Kontext des Tatgeschehens keine Auffälligkeiten des Angeklagten in Bezug auf aggressive Durchbrüche nach Drogenkonsum beschrieben hätten. Vielmehr hätten die Geschädigten [REDACTED] ausgeführt, dass der Angeklagte nach vorangegangenem Drogenkonsum viel freundlicher und liebevoller gewesen sei. Die Geschädigte [REDACTED] habe überhaupt keinen Drogenkonsum des Angeklagten beschrieben. Die Geschädigte [REDACTED] habe zwar einen generellen Drogenkonsum des Angeklagten in Form von Kokain und Alkohol beschrieben, nicht jedoch eine Veränderung des Verhaltens des Angeklagten; bei den übrigen Fällen stelle sich die Frage aufgrund des langgestreckten Handlungsablaufs nicht.

Die Kammer geht auf Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen, die sie kritisch geprüft hat, ebenfalls von keiner akuten Intoxikation des Angeklagten oder einer akuten Entzugssituation aus. Hierzu fehlen jegliche Anhaltspunkte. So haben weder der Angeklagte noch die Zeugen dergleichen geschildert. Die Geschädigte [REDACTED] hat sich unmittelbar nach dem Vorfall gemeinsam mit dem Angeklagten [REDACTED] zu ihrer Wohnung begeben und dabei keinen

Drogenkonsum des Angeklagten beschrieben. Zwar hat sich der Angeklagte dahingehend eingelassen, dass die Geschädigte [REDACTED] ihm danach 1 Gramm Kokain überlassen habe. Er hat aber weder einen unmittelbaren Konsum, was für eine akute Entzugsproblematik spräche geschildert noch dass sein Handeln davon motiviert gewesen sei, von der Geschädigten Drogen zu erhalten. Gleiches gilt für den Vorfall betreffend die Geschädigten [REDACTED]. Keine der Zeuginnen hat ein Verhalten des Angeklagten geschildert, dass dies nahelegt. Die Geschädigten sind gemeinsam mit dem Angeklagten zu ihrer Wohnung gefahren ohne dass der Angeklagte das von ihnen erlangte Geld sogleich in Drogen umsetzte oder welche konsumierte.

In Bezug auf die Taten hinsichtlich der Geschädigten [REDACTED] hat der Angeklagte sich dahingehend eingelassen, dass er ab 2011 keine Drogen mehr konsumiert habe, so dass sich nach seiner eigenen Einlassung keine Anhaltspunkte ergeben. Soweit die Geschädigte [REDACTED] angab, dass er gemeinsam mit ihr Kokain konsumiert habe, ergeben sich hieraus ebenfalls keine Anhaltspunkte, da sie diesen Konsum nur als sporadisch bezeichnet hat und angab, dass er sich danach eher freundlich und entspannt gezeigt hat.

F. Rechtliche Würdigung

1. Fall 1 des Urteils [REDACTED] Strafbarkeit der Angeklagten [REDACTED]

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte [REDACTED] im Fall 1 des Urteils des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der Geschädigten [REDACTED] schuldig gemacht (§ 232 Absatz 1 StGB). Denn er hat eine Frau unter 21 Jahren, was er wusste, gezielt durch List zur Prostitution bestimmt und darüber hinaus auch ihre Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausgenutzt, so dass die Tatbestandsalternativen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Nr. 1, 3. Alternative StGB hier tateinheitlich (§ 52 StGB) erfüllt waren. Die Geschädigte [REDACTED] die bislang nicht der Prostitution nachgegangen war, wurde von dem Angeklagten [REDACTED] der seine wahre Absicht, sie der Prostitution zuzuführen, dadurch verbarg, dass er vorgab, er würde ihr Arbeit als Stripteasetänzerin verschaffen und ihr dieses Angebot dadurch schmackhaft machte, dass er ihr sagte, sie könne allein durch Striptease in Deutschland viel Geld verdienen, dazu gezielt veranlasst, mit ihm nach Berlin zu reisen. Als er sie sodann in Berlin mit seinen wahren Absichten konfrontierte, nutzte er darüber hinaus bewusst ihre Hilflosigkeit aus, denn zu diesem Zeitpunkt war sie, wie er wusste, der deutschen Sprache nicht mächtig, hatte kein Geld und war daher in Bezug auf ihre Unterkunft und Verpflegung auf den Angeklagten [REDACTED] angewiesen, kannte niemanden in Deutschland und wusste nicht, an wen sie sich hätte wenden können, zumal ihr der Angeklagte [REDACTED] auch einen Tag nach ihrer Ankunft ihren Ausweis abgenommen hatte. Hierdurch und weil sie auch Angst vor dem Angeklagten hatte, sah sich die Geschädigte [REDACTED] gezwungen, sich dem Angeklagten [REDACTED] zu fügen und die Prostitution aufzunehmen.

Die Angeklagte [REDACTED] handelte insoweit gemeinschaftlich mit dem Angeklagten [REDACTED] da sie in Kenntnis dieser Umstände und mit deren Billigung die Geschädigte [REDACTED] in ihrem Escort Service beschäftigt und damit sich der Tat des Angeklagten [REDACTED] vor deren Beendigung in Kenntnis und unter Billigung des bisher Geschehenen angeschlossen hat (§ 25 Absatz 2 StGB sukzessive Mittäterschaft). Ein gewerbsmäßiges Handeln konnte vorliegend noch nicht gesehen werden.

Soweit im Fall 1 die Angeklagte [REDACTED] tateinheitlich wegen Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180a StGB angeklagt wurde, war diese Tat bereits verjährt, was ihre Ahndung ausschließt (§ 78 Absatz 3 Nr. 4 StGB).

2. Fall 2 des Urteils [REDACTED] Strafbarkeit der Angeklagten [REDACTED]

Im Fall 2 hat sich der Angeklagte [REDACTED] wegen räuberischer Erpressung im Sinne der §§ 253, 255 StGB strafbar gemacht. Denn durch das feste Unterhaken und sein bedrohliches Auftreten hat er sie gegen ihren Willen erneut in seine Gewalt gebracht und sie gezwungen, wieder für ihn zu arbeiten und ihren gesamten Lohn abzugeben, so dass bei ihr der Verlust ihres gesamten Einkommens eingetreten ist und bei ihm ein Vermögenszuwachs, auf den er keinen Anspruch hat.

Die Angeklagte [REDACTED] handelte insoweit gemeinschaftlich mit dem Angeklagten [REDACTED] da sie in Kenntnis dieser Umstände und mit deren Billigung die Geschädigte [REDACTED] in ihrem Escort Service wieder beschäftigt und damit sich der Tat des Angeklagten [REDACTED] vor deren Beendigung in Kenntnis und unter Billigung des bisher Geschehenen angeschlossen hat (§ 25 Absatz 2 StGB sukzessive Mittäterschaft). Eine Verurteilung wegen hierzu tateinheitlich begangener Ausbeutung von Prostituierten gemäß § 180a StGB, schied aus, da diese Tat bereits verjährt war (§ 78 Absatz 3 Nr. 4 StGB).

Soweit die Angeklagten [REDACTED] darüber hinaus wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung angeklagt worden waren (§ 232 StGB), lag dieser Tatbestand nach Auffassung der Kammer nicht vor, da die Zeugin [REDACTED] bereits selbstbestimmt der Prostitution nachgegangen ist und durch die Angeklagten [REDACTED] weder zu einer qualitativ andersartigen oder intensiveren Fortsetzung der Prostitutionsausübung gebracht wurde. Da hier Tateinheit vorgelegen hätte, erübrigt sich insoweit ein Freispruch.

3. Fall 3 des Urteils [REDACTED] Strafbarkeit der Angeklagten [REDACTED]

Im Fall 3 des Urteils hat sich der Angeklagte [REDACTED] des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der damals sechzehnjährigen Geschädigten [REDACTED] und

■ schuldig gemacht (§ 232 Absatz 1 und 4 Nr. 1, 3. Alternative, 53 StGB). Denn er hat in beiden Fällen eine Frau unter 21 Jahren, was er wusste, gezielt durch List zur Prostitution bestimmt und darüber hinaus auch ihre Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausgenutzt, so dass die Tatbestandsalternativen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie der weitere eigenständige Tatbestand des Absatz 4 Nr. 1, 3. Alternative StGB erfüllt waren. Die Geschädigten ■ die bislang nicht der Prostitution nachgegangen waren, wurden von dem Angeklagten ■ der seine wahre Absicht, sie der Prostitution zuzuführen, dadurch verbarg, dass er vorgab, er wäre in sie verliebt und wolle sich mit ihnen in Deutschland eine gemeinsame Zukunft aufbauen, dazu gezielt veranlasst, mit ihm nach Berlin zu reisen. Als er sie sodann auf der Fahrt nach Berlin mit seinen wahren Absichten konfrontierte, nutzte er darüber hinaus bewusst ihre Hilflosigkeit aus, denn zu diesem Zeitpunkt waren sie, wie er wusste, der deutschen Sprache nicht mächtig, hatten kein Geld und waren daher in Bezug auf ihre Unterkunft und Verpflegung auf den Angeklagten ■ angewiesen. Weiterhin verschlechterte er ihre jeweilige Situation, indem er ihnen ihren Ausweis abnahm. Hierdurch und weil sie zumindest zu Anfang in den Angeklagten ■ verliebt waren, erklärten sie sich bereit, sich dem Willen des Angeklagten ■ zu fügen und die Prostitution aufzunehmen.

Außerdem handelte er gewerbsmäßig im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 1. Alternative dieser Vorschrift, da es ihm sowohl bei der Geschädigten ■ als auch bei der Geschädigten ■ darum ging, durch wiederholte Tatbegehung sich eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.

Die Angeklagte ■ handelte insoweit gemeinschaftlich mit dem Angeklagten ■ da sie in Kenntnis dieser Umstände und mit deren Billigung die Geschädigten ■ in ihrem Escort Service beschäftigt und damit sich der Tat des Angeklagten ■ vor deren Beendigung in Kenntnis und unter Billigung des bisher Geschehenen angeschlossen hat (§ 25 Absatz 2 StGB sukzessive Mittäterschaft). Auch sie handelte in beiden Fällen gewerbsmäßig, weil es ihr darum ging, hierdurch immer wieder in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten ■ neue Mädchen aus Rumänien für ihre Agentur zu bekommen und sich dadurch eine lukrative, dauernde Einnahmequelle zu verschaffen.

Gleichzeitig haben sich die Angeklagten ■ gegenüber den Geschädigten ■ ■ der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei schuldig gemacht (§ 181 a Absatz 1 StGB), indem sie die Geschädigten zur nachhaltigen Prostitution angehalten haben, die Arbeitszeiten, die Praktiken, die sie auszuüben hatten, die Preise und ihren Anteil bestimmt haben ohne das die Geschädigten hierauf Einfluss gehabt haben. Beide konnten lediglich die Ausübung von „Analverkehr“ ablehnen, alle weiteren Praktiken wurden ihnen vorgeschrieben. Dadurch, dass sie den Geschädigten faktisch den gesamten Lohn nahmen, haben sie in planmäßiger und eigensüchtiger Weise die Prostitutionsausübung der Geschädigten als Erwerbsquelle ausgenutzt.

Dabei kann sich die Angeklagte [REDACTED] auch nicht darauf berufen, dass sie lediglich einen festgelegten Anteil der Einkünfte für sich behalten hat, weil ihr Geschäftsmodell mit dem Angeklagten [REDACTED] beinhaltete, dass der Angeklagte [REDACTED] seinerseits den Geschädigten die nach Abzug des Anteils der Angeklagten [REDACTED] restlichen Einkünfte komplett abnahm und ihnen lediglich Geld für Essen und Zigaretten zuteilte, was die Angeklagte [REDACTED] wusste und billigte und sich auch zurechnen lassen muss.

Dadurch, dass die Angeklagte [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] die Kundentermine, die Arbeitszeiten, die Preise und die Arbeitspraktiken bestimmte und die Einhaltung der Bedingungen dadurch überwachte, dass sie die Termine bestimmte und die Geschädigten von Fahrern der Agentur zu den Terminen brachte, war den Geschädigten jede Entscheidungsfreiheit genommen. So wurden sie auch gezwungen während ihrer Menstruation weiterzuarbeiten und die Bitte nach Freizeit wurde von den Angeklagten [REDACTED] bis auf wenige Ausnahmen, zurückgewiesen. Durch seine Drohungen, sie „fertig zu machen“, sollten sie sich lösen wollen und dadurch, dass der Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] geschlagen und den gesondert Verfolgten [REDACTED] zur Überwachung der Geschädigten nach Berlin geschickt hat, hat er auch Maßnahmen getroffen, die die Geschädigten von der Aufgabe der Prostitution abhalten sollten. Die Angeklagte [REDACTED] hat in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] diesen angerufen, sofern die Geschädigten sich unwillig zeigten und den Geschädigten damit gedroht, dem Angeklagten Bescheid zu geben, sollten sie nicht arbeiten. Insoweit waren sämtliche Alternativen des § 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2 StGB gegeben.

Da die tatbestandlichen Ausführungshandlungen der Zuhälterei in Bezug auf die Geschädigten [REDACTED] ab der Ankunft und Arbeitsaufnahme der Geschädigten [REDACTED] teildentisch waren, da die Geschädigten unter denselben Bedingungen arbeiten und ihr Geld abgeben mussten, war trotz der Höchstpersönlichkeit des geschützten Rechtsguts in Bezug auf die Zuhälterei Tateinheit im Sinne des § 52 StGB gegeben (vgl. BGH -3 StR 184/00- Beschluss vom 24. Mai 2000, veröffentlicht in Juris).

Soweit mit der Anklage den Angeklagten [REDACTED] Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 Absatz 2 StGB vorgeworfen wurde, wird diese Vorschrift von § 232 Absatz 1 StGB verdrängt (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 60. Auflage, § 180 Rn 24 m.w.N.).

Ebenso wenig war in Bezug auf die Angeklagte [REDACTED] der Tatbestand der Ausbeutung von Prostituierten im Sinne des § 180 a Absatz 1 verwirklicht, da beide Geschädigten nicht in einem Bordellbetrieb im Sinne der Vorschrift gearbeitet haben, sondern für den Escort Service der Angeklagten [REDACTED] wobei Agenturen keine Betriebe im Sinne dieser Vorschrift sind (vgl. Fischer, a.a.O. § 180a Rn 8 m.w.N.).

4. Fall 4 des Urteils [REDACTED] und [REDACTED] Strafbarkeit der Angeklagten [REDACTED]

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte [REDACTED] dadurch, dass er die Geschädigten [REDACTED] durch Schläge, Drohungen und unter Zeigen einer, zu seinen Gunsten unterstellten, ungeladenen Pistole oder echt wirkenden Spielzeugpistole gezielt dazu gebracht hat, ihm ihre Taschen und dadurch ihr mitgeführtes Geld auszuhändigen und wieder für ihn zu arbeiten, wobei er ihnen das an diesem Tag verdiente Geld abgenommen hat, eine schwere räuberische Erpressung im Sinne der §§ 253, 255, 250 Absatz 1 Nr. 1b StGB begangen.

Darüber hinaus hat er gegenüber der Geschädigten [REDACTED] die er hierdurch gleichzeitig wieder zur Fortführung der Prostitution unter seinen Bedingungen gezwungen hat, tateinheitlich den Tatbestand der Zuhälterei im Sinne des § 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2 StGB verwirklicht. Denn, wie oben ausgeführt, hat er der Geschädigten [REDACTED] sofort den gesamten Prostitutionserlös abgenommen und sie dazu angehalten, der Prostitution zunächst in den [REDACTED] und später in der Agentur und dem Bordell der Angeklagten [REDACTED] nachzugehen. Dabei kam es durch die Ausreise nach Rumänien im Dezember 2011 nur zu einer zeitlich kurzen Unterbrechung und der Angeklagte schickte die Geschädigte [REDACTED] aufgrund seines durchgehenden Vorsatzes im Februar 2012 nach Berlin, damit sie nun bei der Angeklagten [REDACTED] unter den gleichen Bedingungen wie früher und zusätzlich im Bordellbetrieb der Angeklagten arbeiten sollte, was sie aus Angst vor den Drohungen des Angeklagten [REDACTED] und weil sie immer noch in ihn verliebt war, auch tat. Wie zuvor wurde die Geschädigte von den Angeklagten [REDACTED] überwacht und bestimmt, so dass eine ausbeuterische und dirigistische Zuhälterei vorlag; insofern kann auf die Ausführungen unter F 3. Fall 3 des Urteils verwiesen werden, wobei die Überwachung durch die Angeklagte [REDACTED] erfolgte, die den Angeklagten [REDACTED] informierte, sofern die Geschädigte [REDACTED] nicht arbeiten wollte, der ihr sofort drohte, was sie dazu veranlasste, weiterzuarbeiten, bis sie sich schließlich in Abwesenheit der Angeklagten [REDACTED] lösen konnte .

Die Angeklagte [REDACTED] hat dadurch, dass sie die Geschädigte [REDACTED] ab Februar 2012 in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] wieder in ihrer Escort Agentur und darüber hinaus in dem von ihr betriebenen Bordellbetrieb mit Wissen und Billigung dessen, dass der Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte nach wie vor unter Vorspiegelung seiner Liebe aber auch unter Drohungen zur Prostitution angehalten hat, zu denselben Bedingungen wie zuvor beschäftigt hat, sich der Zuhälterei im Sinne des § 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2 StGB schuldig gemacht.

Dabei lagen auch hier sämtliche Tatbestandsalternativen vor, da sich die Tätigkeit und die Umstände für die Geschädigte [REDACTED] nicht geändert hatten. Insoweit kann auf die Ausführungen unter F.3. Fall 3 des Urteils verwiesen werden.

Dadurch, dass die Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] darüber hinaus in dem von ihr betriebenen Bordellbetrieb [REDACTED] zu den oben ausgeführten Bedingungen beschäftigt hat, war auch tateinheitlich ein Ausbeuten von Prostituierten in Form der persönlichen Abhängigkeit gegeben (§§ 180a Absatz 1, 52 StGB). Denn der Geschädigten wurden von der Angeklagten [REDACTED] die Preise und die Zeiten vorgegeben, zu denen sie im Bordell arbeiten musste, welche Praktiken sie auszuüben hatte und sie durfte keine Kunden ablehnen. Außerdem drohte die Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten, dass sie den Angeklagten [REDACTED] unterrichten werde, sofern sie nicht arbeiten wolle.

Die Angeklagten [REDACTED] haben sich nach den getroffenen Feststellungen der Beihilfe zur Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten schuldig gemacht, indem sie die Handlungen der Angeklagten [REDACTED] mit Wissen und Billigung der Umstände förderten (§§ 180 a Absatz 1, 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2, 27, 52 StGB). Der Angeklagte [REDACTED] fertigte auf Bitten der Angeklagten [REDACTED] Fotografien von der Angeklagten [REDACTED] wobei er wusste und billigte, dass diese für Werbezwecke der Agentur [REDACTED] de" sowie des Bordells [REDACTED] bestimmt waren und er dadurch die Prostitutionsausübung der noch minderjährigen Geschädigten durch die Angeklagten [REDACTED] unter den genannten Bedingungen, förderte. Darüber hinaus fertigte der Angeklagte [REDACTED] auf Wunsch der Angeklagten [REDACTED] ein weiteres Foto von der Geschädigten, das, wie er wusste und billigte, per E-Mail an [REDACTED].com" geschickt wurde, um die noch Minderjährige als volljährig auszuweisen.

Der Angeklagte [REDACTED] unterstützte die Angeklagte [REDACTED] dadurch, dass er nach ihrer Weisung das Bordell [REDACTED] führte und Telefondienst für den Escort Service übernahm. In diesem Zusammenhang vereinbarte er auch Termine für die Geschädigte [REDACTED] wobei auch er um die Umstände wusste, die die Geschädigte zur Prostitution gebracht hatten und unter welchen Bedingungen sie arbeitete, und dies billigte.

5. Fall 5 des Urteils [REDACTED] Strafbarkeit der Angeklagten [REDACTED]

Im Fall 5 des Urteils haben sich die Angeklagten [REDACTED] des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der damals neunzehnjährigen Geschädigten [REDACTED] schuldig gemacht (§ 232 Absatz 1 Satz 2 StGB). Denn sie haben eine Frau unter 21 Jahren zur Prostitution bestimmt. Da die neunzehn Jahre alte Geschädigte [REDACTED] die bislang nicht der Prostitution nachgegangen war, von dem Angeklagten [REDACTED] dadurch zur Prostitution bestimmt wurde, dass er vorgab, in sie verliebt zu sein, und es ihm nur darum ging, sie der Prostitution zuzuführen, und die Geschädigte den Vorschlag nur angenommen hatte, weil sie in

den Angeklagten verliebt war, haben sie die Tatbestände des Absatzes 1 Satz 2 und 4 Nr. 1, 3. Alternative StGB erfüllt.

Die Angeklagte [REDACTED] handelte insoweit gemeinschaftlich mit dem Angeklagten [REDACTED] da sie in Kenntnis dieser Umstände und mit deren Billigung die Geschädigte in ihrem Escort Service und ihrem Bordell beschäftigt und damit sich der Tat des Angeklagten [REDACTED] vor deren Beendigung in Kenntnis und unter Billigung des bisher Geschehenen angeschlossen hat (§ 25 Absatz 2 StGB sukzessive Mittäterschaft).

Beide, d.h. die Angeklagten [REDACTED] handelten insoweit auch gewerbsmäßig i.S. des § 232 Absatz 3 Nr. 3, 1. Alternative StGB, da es ihnen darum ging, durch wiederholte Tatbegehung sich eine nicht nur unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer zu verschaffen.

Gleichzeitig haben sich die Angeklagten [REDACTED] gegenüber der Geschädigten [REDACTED] der ausbeuterischen und dirigistischen Zuhälterei schuldig gemacht (§ 181 a Absatz 1 Nr. 1 und 2 StGB).

Denn sie haben ihr faktisch den gesamten Lohn abgenommen. Mithin haben sie die Prostitutionsausübung der Geschädigten als Erwerbsquelle ausgenutzt. Wie bereits oben ausgeführt, kann sich die Angeklagte [REDACTED] auch in diesem Fall nicht darauf berufen, dass sie lediglich einen festgelegten Anteil der Einkünfte der Geschädigten für sich behalten hat, weil ihr Geschäftsmodell mit dem Angeklagten [REDACTED] beinhaltete, dass der Angeklagte [REDACTED] seinerseits der Geschädigten die nach Abzug des Anteils der Angeklagten [REDACTED] restlichen Einkünfte komplett abnimmt und ihr lediglich Geld für Essen und Zigaretten zuteilt, was die Angeklagte [REDACTED] wusste und billigte und sich auch zurechnen lassen muss.

Dadurch, dass die Angeklagte [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] die Kundentermine, die Arbeitszeiten, die Preise und die Arbeitspraktiken bestimmte und die Einhaltung der Bedingungen dadurch überwachte, dass sie die Termine bestimmte, war der Geschädigten jede Entscheidungsfreiheit genommen. Hinzu kommt, dass die Angeklagte [REDACTED] in Übereinkunft mit dem Angeklagten [REDACTED] diesen angerufen hat, sofern die Geschädigte sich unwillig zeigte, in der Absicht, dass der Angeklagte [REDACTED] sie entsprechend bedroht und wieder dazu verlasst, ihrer Arbeit nachzugehen, d.h., sie haben auch Maßnahmen getroffen, die die Geschädigte davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, so dass sämtliche Alternativen des § 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2 StGB gegeben waren.

Darüber hinaus hat die Angeklagte [REDACTED] die Geschädigte [REDACTED] in dem von ihr betriebenen Bordellbetrieb [REDACTED] zu den oben ausgeführten Bedingungen beschäftigt, so dass auch tateinheitlich ein Ausbeuten von Prostituierten in Form der persönlichen Abhängigkeit gegeben war

(§§ 180a Absatz 1, 52 StGB). Denn der Geschädigten wurden von der Angeklagten [REDACTED] die Preise und die Zeiten vorgegeben, zu denen sie im Bordell arbeiten musste, welche Praktiken sie auszuüben hatte und sie durfte keine Kunden ablehnen. Außerdem drohte die Angeklagte [REDACTED] der Geschädigten, dass sie den Angeklagten [REDACTED] unterrichten werde, sofern sie nicht arbeiten wolle.

Die Angeklagten [REDACTED] haben sich der Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei und in weiterer Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten schuldig gemacht, indem sie in Kenntnis der Umstände, nämlich dass der Angeklagte [REDACTED] vorgab, in die Geschädigte [REDACTED] verliebt zu sein, die Aufnahme der Prostitution der, wie sie wussten, unter 21 Jahre alten Geschädigten [REDACTED] dadurch gefördert haben, dass der Angeklagte [REDACTED] die Fotografien für die Internetseite des Escort Service und des Bordells auf Wunsch der Angeklagten [REDACTED] gefertigt und eingestellt und der Angeklagte [REDACTED] die Termine für die Geschädigte [REDACTED] sowohl für den Escort Service als auch für das Bordell vereinbart und den Bordellbetrieb und die Tätigkeit der Geschädigten [REDACTED] nach Weisung der Angeklagten [REDACTED] überwacht hat (§§ 232 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Nr. 1, 3. Alternative (List), 180a Absatz 1, 181a Absatz 1, 52, 27 StGB). Da der Menschenhandel erst mit Beginn der Aufnahme der Prostitution vollendet ist und die Angeklagten [REDACTED] die Aufnahme durch ihr Handeln gefördert haben, war eine Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gegeben.

In Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] der in der Absicht handelte, sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer zu verschaffen, war auch gewerbsmäßiges Handeln im Sinne des § 232 Absatz 3 Nr. 3, 1. Alternative StGB gegeben. Dagegen konnte bei dem Angeklagten [REDACTED] mangels Anhaltspunkte kein gewerbsmäßiges Handeln festgestellt werden.

Wie bereits ausgeführt war hierzu tateinheitlich eine Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten verwirklicht (§§ 180a Absatz 1, 181a Absatz 1 Nr. 1 und 2, 27, 52 StGB). Denn durch ihr Handeln in Kenntnis der Umstände, unter denen die Geschädigte arbeitet, haben sie, wie oben bereits ausgeführt, die Tat der Angeklagten [REDACTED] bewusst und gewollt unterstützt.

G. Strafzumessung

1. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED]

Im Rahmen der Strafzumessung in Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] hat die Kammer hinsichtlich sämtlicher Fälle strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte sich bereits ein Jahr in Untersuchungshaft befindet und das unter erschwerten Bedingungen, da er der deutschen

Sprache nicht mächtig ist und über keine sozialen Kontakte in Deutschland verfügt. Hinzu kommt die lange Verfahrensdauer. Ebenfalls mildernd war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte aufgrund seiner narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierung und damit einhergehend seinem vermehrten Drogenkonsum in seiner Steuerungsfähigkeit zwar nicht erheblich vermindert im Sinne der §§ 20, 21 StGB war, jedoch eine gewisse Enthemmung bestand.

Strafschärfend wirkte sich dagegen seine einschlägige Vorstrafe aus und der Umstand, dass er sich bereits in Deutschland in Untersuchungshaft für das vorangegangene Verfahren befunden hat, was ihn, bezogen auf die Fälle 2 bis 5 des Urteils, nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten hat. Dagegen wirkten sich die sich aus dem rumänischen Strafregister ergebenden Erkenntnisse nicht zu seinen Lasten aus, da es sich lediglich um Geldstrafen aus den Jahren 2002 und 2003 handelte.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Strafen für schuld- und tatangemessen:

Fall 1 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 1 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gegeben war und dies im Ergebnis bejaht. Ausgehend von dem in Bezug auf die tateinheitlich verwirklichten Tatbestände des § 232 Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Nr. 1, 3. Alternative StGB höheren Strafrahmen des § 232 Absatz 5 2. Alternative StGB, hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zwar hat der Angeklagte durch sein Handeln zwei Tatbestände erfüllt. Jedoch war mildernd zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Geschädigten nur von relativ kurzer Dauer war und sie bereits für den Internetanbieter [REDACTED] vor einer Web-Cam mit Kunden redete, für sie tanzte und sich auch auszog. Auch liegt die Tat lange zurück.

Daher überwogen die mildernden Gesichtspunkte, so dass der Regelstrafrahmen unangemessen hart erschien.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr und drei Monaten** festgesetzt.

Fall 2 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 2 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer ebenfalls zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall der räuberischen Erpressung im Sinne der §§ 253, 255, 249 Absatz 2 StGB gegeben war, und dies im Ergebnis bejaht.

Zwar war hier strafschärfend zu werten, dass der Angeklagte gerade aus der Untersuchungshaft entlassen worden war und unter einer laufenden Bewährung stand. Jedoch war die von ihm angewendete Gewalt nur gering, ebenso der erzielte Vermögensvorteil, so dass der mildere Strafraumen zu wählen war.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr und sechs Monaten** festgesetzt.

Fall 3 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

In den beiden Fällen des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der damals sechzehnjährigen Geschädigten [REDACTED] und der hierzu lateinheitlich verwirklichten Zuhälterei hat die Kammer in den jeweiligen Fällen ausgehend von dem höheren Strafraumen des § 232 Absatz 4 bzw. 3 StGB die oben ausgeführten schärfenden und mildernden Gesichtspunkte berücksichtigt.

Gegen ihn sprach darüber hinaus, dass die beiden Mädchen weit unter der Altersgrenze des § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB lagen und dass er –wie oben ausgeführt– mehrere Tatbestandsalternativen und Tatbestände durch sein Handeln verletzt hat.

Hinzu kommt die lange Dauer der Tätigkeit der Geschädigten [REDACTED] so dass die Kammer in diesem Fall eine Freiheitsstrafe von **drei Jahren und neun Monaten**, sowie in Bezug auf die Geschädigte [REDACTED] die etwas kürzer tätig war, ein solche von **drei Jahren und sechs Monaten** für schuld- und tatangemessen erachtet hat. In Anbetracht dieser Umstände lag ersichtlich kein minder schwerer Fall im Sinne der Vorschrift vor.

Fall 4 betreffend die Geschädigten [REDACTED]

Ausgehend von dem die schwerere Strafe androhenden Strafraumen des § 250 Absatz 1 StGB, hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall der schweren räuberischen Erpressung im Sinne der §§ 253, 255, 250 Absatz 3 StGB vorlag und dies jedoch verneint.

Neben den oben bereits erörterten schärfenden und mildernden Gesichtspunkten war zwar zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass die Anwendung von Gewalt nicht besonders massiv war. Jedoch hat der Angeklagte hierbei einen weiteren Tatbestand, nämlich die Zuhälterei i.S. des § 181a Absatz 1 StGB in Bezug auf die Geschädigte [REDACTED] verletzt. Straferschwerend kam hinzu, dass er die beiden Geschädigten bereits zuvor bedroht und ausgenutzt und dieses Verhalten nun fortgesetzt hat. Daher kam ein minder schwerer Fall nicht in Betracht.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von **drei Jahren und sechs Monaten** für schuld- und tatangemessen.

Fall 5 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 5 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer zur Bestimmung des Strafraumes nach § 52 Absatz 2 Satz 1 StGB zunächst geprüft, ob aufgrund der relativ kurzen Zeit der Prostitution und des Umstandes, dass sie keinerlei psychische und physische Folgen aus ihrer Tätigkeit beklagt hat, ein minder schwerer Fall des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Betracht kam und dies im Ergebnis verneint. Dagegen sprach, dass der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt bereits einschlägig strafrechtlich verurteilt war, dass er daneben den weiteren Tatbestand der Zuhälterei und dabei mehrere Tatbestände bzw. die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit des § 232 StGB verwirklicht hat.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **zwei Jahren und vier Monaten** für schuld- und tatangemessen erachtet.

Aus diesen Einzelstrafen war eine Gesamtstrafe zu bilden (§§ 53, 54 StGB). Unter Berücksichtigung der oben bereits erörterten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und des engen situativen und in den Fällen 1 und 2 sowie in den Fällen 3 bis 5 auch engen zeitlichen Zusammenhangs, hat die Kammer, ausgehend von der Einsatzstrafe von drei Jahren und neun Monaten, auf die schuld- und tatangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von

sechs Jahren

erkannt.

2. Bezüglich der Angeklagten [REDACTED]

Im Rahmen der Strafzumessung in Bezug auf die Angeklagte [REDACTED] hat die Kammer hinsichtlich sämtlicher Fälle strafmildernd berücksichtigt, dass die Angeklagte unbestraft ist, zum ersten Mal einen Freiheitsentzug erlebt hat und dies über einen relativ langen Zeitraum. Weiterhin war mildernd zu berücksichtigen, dass die Angeklagte sich geständig eingelassen und dabei über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus auch Angaben zu den weiteren Tatbeteiligten [REDACTED] gemacht hat. ebenso war die lange Verfahrensdauer strafmildernd zu berücksichtigen.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Strafen für schuld- und tatangemessen:

Fall 1 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 1 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gegeben war und dies im Ergebnis bejaht. Ausgehend von dem in Bezug auf die tateinheitlich verwirklichten Tatbestände des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Nr. 1, 3. Alternative StGB der Vorschrift höheren Strafraumen des § 232 Absatz 5 2. Alternative StGB, hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zwar hat die Angeklagte durch ihr Handeln zwei Tatbestände erfüllt. Jedoch war neben den oben angeführten alle Straftaten betreffenden strafmildernden Gesichtspunkte darüber hinaus mildernd zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Geschädigten nur von relativ kurzer Dauer war und sie bereits für den Internetanbieter [REDACTED] vor einer Web-Cam mit Kunden redete, für sie tanzte und sich auch auszog.

Daher überwogen die mildernden Gesichtspunkte, so dass der Regelstrafrahmen unangemessen hart erschien.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **acht Monaten** festgesetzt.

Fall 2 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 2 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer ebenfalls zunächst geprüft, ob ein minder schwerer Fall der räuberischen Erpressung im Sinne der §§ 253, 255, 249 Absatz 2 StGB gegeben war und dies im Ergebnis bejaht. Denn wie oben bereits in Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] ausgeführt, war die gegenüber der Geschädigten von ihm angewendete Gewalt und der erzielte Vermögensvorteil gering. Hinzu kommt, dass die Angeklagte [REDACTED] nicht diejenige war, die die Gewalt ausgeübt hat. Da die mildernden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte überwogen, erschien der Regelstrafrahmen unangemessen hart, so dass von einem minder schweren Fall auszugehen war.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **acht Monaten** festgesetzt.

Fall 3 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

In den beiden Fällen des schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der damals sechzehnjährigen Geschädigten [REDACTED] und der hierzu tateinheitlich verwirklichten Zuhälterei hat die Kammer in den jeweiligen Fällen ausgehend von dem höheren Strafrahmen des § 232 Absatz 4 bzw. 3 StGB die oben ausgeführten mildernden Gesichtspunkte zugunsten der Angeklagten berücksichtigt. Gegen sie sprach jedoch, dass die beiden Mädchen weit unter der Altersgrenze des § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB lagen und dass sie – wie oben ausgeführt – mehrere Tatbestandsalternativen und Tatbestände durch ihr Handeln verletzt hat. Hinzu kommt die lange Dauer der Tätigkeit der Geschädigten [REDACTED] so dass die Kammer in diesem Fall eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr und sechs Monaten**, sowie in Bezug auf die Geschädigte [REDACTED] die etwas kürzer tätig war, ein solche von **einem Jahr und drei Monaten** für schuld- und tatangemessen erachtet. In Anbetracht dieser Umstände lag ersichtlich kein minder schwerer Fall im Sinne der Vorschrift vor.

Fall 4 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Ausgehend von dem im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 StGB die schwerste Strafe androhenden Tatbestand der Zuhälterei im Sinne des § 181a Absatz 1 StGB hat die Kammer strafschärfend berücksichtigt, dass die Angeklagte [REDACTED] sämtliche Tatbestandsalternativen des Absatzes 1 der Vorschrift verwirklicht hat. Hinzu kommt, dass auch tateinheitlich ein Ausbeuten von Prostituierten in Form der persönlichen Abhängigkeit gegeben war (§§ 180a Absatz 1, 52 StGB). Dabei ist auch hier die Dauer der Beschäftigung der Geschädigten strafschärfend zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von **einem Jahr** für schuld- und tatangemessen.

Fall 5 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 5 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer zur Bestimmung des konkreten Strafrahmens nach § 52 Absatz 2 Satz 1 StGB zunächst geprüft, ob aufgrund der relativ kurzen Zeit der Prostitution der Geschädigten und des Umstandes, dass sie keinerlei psychische und physische Folgen aus ihrer Tätigkeit beklagt hat, ein minder schwerer Fall des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Bezug auf die Angeklagte [REDACTED] in Betracht kam und dies im Ergebnis bejaht.

Zwar sprach dagegen, dass die Angeklagte daneben die weiteren Tatbestände der Zuhälterei und der Ausbeutung von Prostituierten mehrere Tatbestände bzw. die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit des § 232 Absatz 3 Nr. 3, 1. Alternative StGB verwirklicht hat.

Jedoch überwiegen hier letztlich aufgrund der geständigen Einlassung und der damit verbundenen Abkehr der Angeklagten von ihrem bisherigen Verhalten sowie ihrer bereits erlittenen relativ

langen Untersuchungshaft, die sie als Person, die zum ersten Mal einen Freiheitsentzug erfahren musste, besonders treffen, die mildernden Gesichtspunkte.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **elf Monaten** festgesetzt.

Aus diesen Einzelstrafen war eine Gesamtstrafe zu bilden (§§ 53, 54 StGB). Unter Berücksichtigung der oben bereits erörterten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände und des engen situativen und in den Fällen 1 und 2 sowie in den Fällen 3 bis 5 auch engen zeitlichen Zusammenhangs hat die Kammer, ausgehend von der Einsatzstrafe von **einem Jahr und sechs Monaten** und unter Berücksichtigung der ihr gemäß § 257 c StPO zugesicherten Strafuntergrenze von einem Jahr und neun Monaten sowie einer Strafobergrenze von zwei Jahren auf die schuld- und tatangemessene Gesamtfreiheitsstrafe

einem Jahr und elf Monaten

erkannt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe hat die Kammer, wie im Rahmen des § 257 c StPO zugesichert, zur Bewährung ausgesetzt.

Die sozialen Verhältnisse der Angeklagten sind stabil. Hinzu kommt, dass sie hier zum ersten Mal sich einem gerichtlichen Verfahren stellen musste und sich lange Zeit in Untersuchungshaft befand, was sie sichtlich beeindruckt hat. Daher geht die Kammer davon aus, dass sie sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen werde und auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB).

Besondere Umstände i.S. des § 56 Abs. 2 StGB sieht die Kammer darin, dass die Angeklagte bislang unbestraft ist und durch ihre Aussagebereitschaft sich deutlich von ihrem strafbaren Verhalten distanziert hat. Auch waren keine Anhaltspunkte vorhanden, dass die Verteidigung der Rechtsordnung den Vollzug der Freiheitsstrafe gebietet (§ 56 Abs. 3 StGB).

3. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED]

Im Rahmen der Strafzumessung in Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] hat die Kammer hinsichtlich sämtlicher Fälle strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte sich seit längerer Zeit auch für dieses Verfahren in Untersuchungshaft befand. Ebenfalls strafmildernd war die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen und dass er sich durch die Beziehung zu der Angeklagten

█ seiner Verlobten, in die Taten verstricken ließ. Dagegen wirkten sich seine Vorstrafen strafschärfend aus.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Strafen für schuld- und tatangemessen:

Fall 4 betreffend die Geschädigte █

Ausgehend von dem im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 StGB die schwerste Strafe androhenden Tatbestand der Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, der aufgrund der Beihilfe und des Umstands, dass er nicht selbst die besonderen persönlichen Merkmale des Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Vorschrift erfüllt und darüber hinaus auch keine persönlichen Beziehungen zu ihr unterhalten hat, die über den Einzelfall hinausgehen, nach den §§ 27 und 28 Absatz 1 StGB in Verbindung mit § 49 Absatz 1 StGB doppelt zu mildern war, hat die Kammer strafschärfend berücksichtigt, dass auch eine Beihilfe zum Ausbeuten von Prostituierten gegeben war (§§ 180a Absatz 1, 52 StGB). Dabei ist auch hier die Dauer der Beschäftigung der Geschädigten strafschärfend zu berücksichtigen, mildernd jedoch, sein relativ geringer Tatbeitrag.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von **sechs Monaten** für schuld- und tatangemessen.

Fall 5 betreffend die Geschädigte █

Im Fall 5 des Urteils hat die Kammer, ausgehend von dem die schwerste Strafe androhenden Strafraumen des § 232 Absatz 4 StGB zunächst geprüft, ob bereits ohne die Berücksichtigung der Beihilfe ein minder schwerer Fall des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach Absatz 5, 2. Alternative der Vorschrift in Betracht kam, was sodann zu einer doppelten Strafraumenverschiebung geführt hätte und dies im Ergebnis verneint. Hieraus folgt, dass von dem nach den §§ 27, 49 Absatz 1 StGB gemilderten Strafraumen des § 232 Absatz 3 bzw. 4 StGB auszugehen war. Denn vorliegend war die Strafe im unteren Bereich zu finden. In diesem Fall erscheint der nach § 49 Absatz 1 StGB gemilderte Strafraumen ersichtlich günstiger als der des minder schweren Falles, der als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht.

Zwar war mildernd zusätzlich zu den oben angeführten Gründen zu berücksichtigen, dass die Geschädigte nur für relativ kurze Zeit der Prostitution nachgegangen ist und keinerlei psychische und physische Folgen aus ihrer Tätigkeit beklagt hat. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um einen minder schweren Fall zu begründen.

Denn gegen ihn sprach, neben den oben für sämtliche Taten erörterten schärfenden Gesichtspunkte, der Umstand, dass er hierbei tateinheitlich die weiteren Tatbestände der Beihilfe zur Zuhälterei und der Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten sowie mehrere Tatbestände des § 232 StGB in Form der Beihilfe verwirklicht hat. Daher reichen diese Umstände für sich

genommen nicht aus, so dass es der Beihilfe bedurfte, um einen minder schweren Fall zu begründen. In diesem Fall ist jedoch der nach § 49 Absatz 1 StGB gemilderte Strafraum der günstigere.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von **acht Monaten** festgesetzt.

Aus diesen Einzelstrafen war eine Gesamtstrafe zu bilden (§§ 53, 54 StGB). Unter Berücksichtigung der oben bereits erörterten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und des engen situativen und zeitlichen Zusammenhangs hat die Kammer, ausgehend von der Einsatzstrafe von **acht Monaten** auf die schuld- und tatangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von

elf Monaten

erkannt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte in Anbetracht der zahlreichen Vorstrafen und der bereits verbüßten Haftstrafen, die bei dem Angeklagten keine Abkehr bewirkt haben, nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

4. Bezüglich des Angeklagten [REDACTED]

Im Rahmen der Strafzumessung in Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] hat die Kammer hinsichtlich sämtlicher Fälle strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte unbestraft ist und dass er sich geständig eingelassen und dabei über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus auch Angaben zu den weiteren Tatbeteiligten [REDACTED] gemacht hat. Ebenfalls strafmildernd war die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Gegen ihn sprach der Umfang seiner Tätigkeit im Rahmen der Agentur und dem Bordell, wobei er in beiden Einrichtungen für die Angeklagte [REDACTED] die ihm voll vertraute, eine gewichtige Rolle inne hatte.

Im Einzelnen hielt die Kammer folgende Strafen für schuld- und tatangemessen:

Fall 4 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Ausgehend von dem im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 StGB die schwerste Strafe androhenden Tatbestand der Zuhälterei im Sinne des § 181a Absatz 1, der aufgrund der Beihilfe und des Umstands, dass jedenfalls das besondere persönliche Merkmal des über den Einzelfall hinausgehende Beziehung im Sinne des Absatz 1 der Vorschrift nicht vorgelegen hat, war auch hier nach den §§ 27 und 28 Absatz 1 StGB der Strafraum nach § 49 Absatz 1 StGB doppelt zu mildern. Strafschärfend hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte [REDACTED] hierzu Tateinheitlich auch eine Beihilfe zum Ausbeuten von Prostituierten verwirklicht hat (§§ 180a Absatz 1, 52 StGB). Dabei ist auch die Dauer der Beschäftigung der Geschädigten strafschärfend zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller oben genannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von **sechs Monaten** für schuld- und tatangemessen.

Fall 5 betreffend die Geschädigte [REDACTED]

Im Fall 5 des Urteils betreffend die Geschädigte [REDACTED] hat die Kammer zur Bestimmung des konkreten Strafraums zunächst geprüft, ob ohne die Berücksichtigung der Beihilfe bereits ein minder schwerer Fall der Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Betracht kommt und dies im Ergebnis verneint, so dass von dem nach den §§ 27, 49 Absatz 1 StGB gemilderten Strafraum des § 232 Absatz 3 bzw. 4 StGB auszugehen war. Da die Strafe im unteren Bereich zu finden war, war der nach § 49 Absatz 1 StGB gemilderte Strafraum ersichtlich günstiger als der des minder schweren Falles, der als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht.

Zwar war mildernd zusätzlich zu den oben angeführten Gründen zu berücksichtigen, dass er sich geständig eingelassen und dadurch Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt hat und dass die Geschädigte keinerlei psychische und physische Folgen aus ihrer Tätigkeit beklagt hat. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um einen minder schweren Fall zu begründen.

Denn gegen ihn sprach, neben den oben für sämtliche Taten erörterten schärfenden Gesichtspunkte, der Umstand, dass er hierbei Tateinheitlich die weiteren Tatbestände der Beihilfe zur Zuhälterei und der Beihilfe zur Ausbeutung von Prostituierten sowie mehrere Tatbestände des § 232 StGB bzw. anders, als der Angeklagte [REDACTED] darüber hinaus auch die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit des § 232 Absatz 3 Nr. 3, 1. Alternative StGB in Form der Beihilfe verwirklicht hat. Daher reichen diese Umstände für sich genommen nicht aus, so dass es der Beihilfe bedurfte, um einen minder schweren Fall zu begründen. In diesem Fall ist jedoch der nach § 49 Absatz 1 StGB gemilderte Strafraum der günstigere.

Unter nochmaliger Abwägung aller oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Freiheitsstrafe von **acht Monaten** für schuld- und tatangemessen.

Aus diesen Einzelstrafen war eine Gesamtstrafe zu bilden (§§ 53, 54 StGB). Unter Berücksichtigung der oben bereits erörterten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und des engen situativen und zeitlichen Zusammenhangs hat die Kammer, ausgehend von der Einsatzstrafe von **acht Monaten** und unter Berücksichtigung der ihm gemäß § 257 c StPO zugesicherten Strafuntergrenze von neun Monaten sowie einer Strafobergrenze von einem Jahr auf die schuld- und tatangemessene Gesamtfreiheitsstrafe

elf Monaten

erkannt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe hat die Kammer, wie im Rahmen des § 257 c StPO zugesichert, zur Bewährung ausgesetzt.

Die sozialen Verhältnisse des Angeklagten sind stabil. Er hat sich hier zum ersten Mal einem gerichtlichen Verfahren stellen müssen, was ihn sichtlich beeindruckt hat. Daher geht die Kammer davon aus, dass er sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen werde und auch ohne die Einwirkungen des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 StGB).

Besondere Umstände i.S. des § 56 Abs. 2 StGB sieht die Kammer darin, dass der Angeklagte bislang unbestraft ist und durch seine Aussagebereitschaft sich deutlich von seinem strafbaren Verhalten distanziert hat. Auch waren keine Anhaltspunkte vorhanden, dass die Verteidigung der Rechtsordnung den Vollzug der Freiheitsstrafe gebietet (§ 56 Abs. 3 StGB).

H. Freispruch des Angeklagten [REDACTED]

Freispruch des Angeklagten [REDACTED] bezüglich Fall 3 (ehemals Fälle 3 und 4 der Anklage)

Mit der Anklage wurde dem Angeklagten [REDACTED] vorgeworfen, den Angeklagten [REDACTED] Beihilfe zum schweren Menschenhandel in zwei Fällen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung der Geschädigten [REDACTED] im Zeitraum Dezember 2010 bis Oktober 2011 und [REDACTED] im Zeitraum März bis Oktober 2011, jeweils in Tateinheit mit Zuhälterei, Ausbeutung von Prostituierten und Beihilfe zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger begangen zu haben (§§ 232 Absatz 1, 180 Absatz 2, 180a Absatz 1, 181a Absatz 1, 27, 52 und 53 StGB).

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da nach erfolgter Beweisaufnahme, insbesondere nach den glaubhaften Angaben der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] ein Handeln des Angeklagten [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag. Beide kannten ihn zu diesem Zeitpunkt nur als Lebensgefährten der Angeklagten [REDACTED]. Er hat nach Angaben der Zeuginnen keinerlei Tätigkeiten entfaltet. Da ihm für diesen Zeitraum keine konkreten Handlungen in Bezug auf die Geschädigten [REDACTED] nachgewiesen werden konnten, war er aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

I. Adhäsionsanträge

Der Geschädigten [REDACTED]

Nach den oben unter C.1. und 2. des Urteils getroffenen Feststellungen steht der Geschädigten [REDACTED] dem Grunde nach ein Schmerzensgeld zu (Ziffer 6 des Urteilstenors).

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit §§ 232, 253, 255 StGB, d.h. die unerlaubte Handlung ergibt sich vorliegend aus dem festgestellten schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (C.1. Fall 1 des Urteils) sowie der räuberischen Erpressung (C.2. Fall 2 des Urteils). Bei beiden verletzten Vorschriften handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. Dabei haften die Beklagten [REDACTED] aufgrund ihres gemeinsamen Handelns gesamtschuldnerisch (§§ 830, 840 BGB). Für das –hier nicht durchzuführende– Betragsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass zwar je nach individuellem Tatbeitrag und Verschulden ein unterschiedlicher Betrag bezüglich der Beklagten in Betracht kommt. Soweit sich diese Beträge jedoch decken, haften sie als Gesamtschuldner (Hanseatisches OLG Hamburg, 3. Zivilsenat, Urteil vom 11. Juni 1992 –3 U 14/92, veröffentlicht in Juris).

Dagegen konnten keine konkreten Feststellungen zur Höhe des Schmerzensgeldes getroffen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Geschädigte und Adhäsionsklägerin [REDACTED] ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt hat. Da ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf den Strafprozess nicht im Focus standen, diese jedoch, ebenso wie die der Beklagten, mitentscheidend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind (vgl. BGH 2. Strafsenat, Beschluss vom 14. Oktober 1998 –2 StR 436/98– und BGH 4. Strafsenat, Beschluss vom 23. Februar 2012 –4 StR 602/11–, veröffentlicht in Juris), konnte die Kammer keine abschließende Entscheidung treffen. Hierzu hätte die Kammer die Adhäsionsklägerin noch ein weiteres Mal laden vernehmen müssen. Mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen war dies jedoch nicht zu vereinbaren, da das Verfahren im Übrigen abschlussreif war. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte [REDACTED] bereits seit [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

Soweit die Adhäsionsklägerin darüber hinaus Schadenersatz aus unerlaubter Handlung gegenüber den Beklagten [REDACTED] gesamtschuldnerisch beantragt hat (Ziffer 2 des Antrages), war von einer Entscheidung abzusehen (Ziffer 7 des Urteilstenors). Als verletztes Schutzgesetz kommt im Fall 2 des Urteils nur § 232 StGB in Betracht. Der von der Adhäsionsklägerin geltend gemachte Schaden beruht jedoch

nicht auf dem Menschenhandel, da dieser mit Beginn des Ausübens der Prostitution vollendet und beendet ist (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 61. Auflage, § 232 Rn 20 mwN). Soweit sie ihren Anspruch auf die Verletzung der §§ 180a und 181a StGB stützt, war von einer Entscheidung abzusehen, da insoweit keine Verurteilung erfolgt ist (§ 406 Absatz 1 Satz 1 StPO).

Der Geschädigten [REDACTED]

Dem Antrag der Adhäsionsklägerin [REDACTED] auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung von Dezember 2010 bis Oktober 2011 (Ziffer 9 des Urteilstenors), war in Bezug auf die Adhäsionsbeklagten [REDACTED] die insoweit gesamtschuldnerisch gemäß den §§ 830, 840 BGB haften, dem Grunde nach stattzugeben. In Bezug auf den Angeklagten [REDACTED] war mangels einer Verurteilung von einer Entscheidung abzusehen (§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO).

Ebenso war dem Antrag der Adhäsionsklägerin auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung von Januar 2012 bis September 2012 (Ziffer 10 des Urteilstenors) gegenüber den Beklagten [REDACTED] die gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 830, 840 BGB haften, dem Grunde nach stattzugeben.

Denn nach den oben unter C.3. und 4. des Urteils getroffenen Feststellungen steht der Geschädigten [REDACTED] gegenüber den Beklagten [REDACTED] im Falle C.3. bzw. gegenüber den Beklagten [REDACTED] im Fall C.4. des Urteils dem Grunde nach Schadenersatz zu.

Der Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit §§ 181a StGB. Durch die unerlaubte Handlung, vorliegend im Fall 3 die Zuhälterei sowie im Fall 4 des Urteils die Zuhälterei und in Bezug auf die Beklagten [REDACTED] hierzu tateinheitlich verwirklichte Tatbestand des Ausbeutens von Prostituierten (§ 180 a Absatz 1 StGB) wurde ein Schaden verursacht. Bei den verletzten Vorschriften handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB (vgl. BGH, 2. Strafsenat, Beschluss vom 6.10.2004, -2 StR 312/04-, veröffentlicht in Juris). Dabei haften die Beklagten [REDACTED] aufgrund ihres gemeinsamen Handelns gesamtschuldnerisch, wobei die Gehilfen den Mittätern gleichstehen (§§ 830, 840 BGB). Daraus folgt, dass die Beklagten gegenüber der Klägerin jeweils auf die volle Höhe des Schadenersatzes haften. Denn gemäß §§ 840 Absatz 1, 421 ff BGB hat jeder Schädiger im Außenverhältnis für den ganzen Schaden einzustehen (vgl. Münchener Kommentar, BT III Schuldrecht, 5. Auflage 2009, § 840 Rn 13 mwN). Ein Ausnahmefall, der ausnahmsweise das Außenverhältnis der Haftung berührt, lag ersichtlich nicht vor. Davon unberührt ist der Ausgleich im Innenverhältnis.

In Bezug auf die Schadenshöhe konnten keine konkreten Feststellungen getroffen werden. Denn die Adhäsionsklägerin [REDACTED] hat ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt. Zwar wurde sie im Rahmen ihrer Vernehmung auch zum Umfang ihrer Tätigkeit als Prostituierte befragt. Hierzu hat sie zwar angegeben, dass sie täglich zur Verfügung haben stehen müssen und die Anzahl der Freier in den ersten drei bis vier Monaten mit bis zu acht am Tag angegeben. Andererseits hat sie später nach ihren Angaben etliche Termine gemeinsam mit der Geschädigten [REDACTED] wahrgenommen und auch Geld abgezweigt, was dazu geführt hat, dass ihnen ein „Aufpasser“ geschickt worden sei. Mithin wurde der konkrete Umfang der Prostitution für jeden einzelnen

Tag nicht festgestellt. Da aber aufgrund ihrer Angaben durchaus eine intensive Tätigkeit deutlich wurde, reichten ihre Angaben zur Bestimmung des Schuldumfangs der Beklagten aus:

Um die Höhe des Schadenersatzes sicher festzustellen, genügten diese Angaben jedoch nicht. Die Adhäsionsklägerin hätte hierzu erneut gehört werden müssen, was mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen nicht vereinbar war, da das Verfahren im Übrigen abschlussreif war. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte [REDACTED] bereits seit [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

Nach den oben unter C.3 und 4. des Urteils getroffenen Feststellungen steht der Geschädigten [REDACTED] wie unter Ziffer 11 des Urteilstenors ausgesprochen, dem Grunde nach ein Schmerzensgeld zu.

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit §§ 232 und 181a StGB bezüglich des Beklagten [REDACTED] aus den §§ 232, 181a und 180a StGB betreffend die Beklagte [REDACTED] sowie den §§ 180a und 181a StGB betreffend die Beklagten [REDACTED] und [REDACTED]

Im Fall C.3. des Urteils begründet der festgestellte schwere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und die hierzu tateinheitlich verwirklichte Zuhälterei (Dezember 2010 bis Oktober 2011) die Schutzgesetzverletzung. Im Fall C.4. des Urteils die Zuhälterei in Bezug auf sämtliche Beklagte und darüber hinaus die Ausbeutung von Prostituierten in Bezug auf die Beklagten [REDACTED] für den geltend gemachten Zeitraum Januar bis September 2012. Dabei haften die Tatbeteiligten unabhängig von ihrer Beteiligung als Gesamtschuldner (§§ 830, 840 BGB). Dagegen schied eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten [REDACTED] für den Zeitraum Dezember 2010 bis Oktober 2011, wie von der Klägerin beantragt, mangels Tatbeteiligung aus. Insoweit war von einer Entscheidung abzusehen (§ 406 Absatz 1 Stz 3 StPO).

Der Anspruch war jedoch nur dem Grunde nach gegeben, da konkrete Feststellungen zur Höhe des Schmerzensgeldes nicht getroffen werden konnten. Dies lag daran, dass die Adhäsionsklägerin [REDACTED] ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt hat. Da ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf den Strafprozess nicht im Mittelpunkt standen, diese jedoch, ebenso wie die der Beklagten, mitentscheidend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind, konnte die Kammer keine abschließende Entscheidung treffen. Hierzu hätte die Kammer die Adhäsionsklägerin noch ein weiteres Mal laden und vernehmen müssen. In Abwägung mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen, war dies jedoch abzulehnen, da das Verfahren im Übrigen abschlussreif war. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte [REDACTED] bereits seit [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

Der Geschädigten [REDACTED]

Nach den oben unter C.3 des Urteils getroffenen Feststellungen steht der Geschädigten [REDACTED] aus denselben Gründen wie der Geschädigten [REDACTED] dem Grunde nach ein Schmerzensgeld zu (Ziffer 13 des Urteilstenors), jedoch nur gegenüber den Beklagten [REDACTED] da nur diese sich nach den getroffenen

Feststellungen, wie erkannt, schuldig gemacht haben. Daher war im Übrigen gemäß § 406 Absatz 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung abzusehen (Ziffer 15 des Urteilstenors).

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit §§ 232 und 181a StGB bezüglich der Angeklagten [REDACTED] die gesamtschuldnerisch haften (§§ 830, 840 BGB). Insoweit kann auf die obigen Ausführungen betreffend die Klägerin [REDACTED] verwiesen werden.

Der Anspruch war jedoch nur dem Grunde nach gegeben, da konkrete Feststellungen zur Höhe des Schmerzensgeldes nicht getroffen werden konnten. Wie die übrigen Adhäsionsklägerinnen, hat auch die Adhäsionsklägerin [REDACTED] ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt. Da ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf den Strafprozess nicht im Focus standen, diese jedoch, ebenso wie die der Beklagten, mitentscheidend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind (vgl. BGH 2. Strafsenat, Beschluss vom 14. Oktober 1998 –2 StR 436/98–, veröffentlicht in Juris), konnte die Kammer keine abschließende Entscheidung treffen. Hierzu hätte die Kammer die Adhäsionsklägerin noch ein weiteres Mal laden und vernehmen müssen. In Abwägung mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen, war dies jedoch abzulehnen, da das Verfahren im Übrigen abschlussreif war und der Angeklagte [REDACTED] sich bereits seit dem [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

Ebenso war dem Antrag der Adhäsionsklägerin [REDACTED] auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (Ziffer 14. des Urteilstenors) gegenüber den Beklagten [REDACTED] die gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 830, 840 BGB haften, dem Grunde nach stattzugeben. Im Übrigen, d.h. gegenüber den Beklagten [REDACTED] und [REDACTED] war mangels Verurteilung gemäß § 406 Absatz 1 Satz 3 StPO von einer Entscheidung abzusehen (Ziffer 15 des Urteilstenors).

Der Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit § 181a StGB. Durch die unerlaubte Handlung, vorliegend die Zuhälterei (Fall C.3. des Urteils) wurde ein Schaden verursacht. Bei der verletzten Vorschrift handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. Dabei haften die Beklagten [REDACTED] aufgrund ihres gemeinsamen Handelns gesamtschuldnerisch (§§ 830, 840 BGB).

Da die Adhäsionsklägerin [REDACTED] ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt hat, konnten keine konkreten Feststellungen zur Schadenshöhe getroffen werden. Zwar wurde sie im Rahmen ihrer Vernehmung auch zum Umfang ihrer Tätigkeit als Prostituierte befragt. Hierzu hat sie allgemein ausgeführt, dass sie sich nahezu täglich ohne zeitliche Einschränkung zur Verfügung zu halten hatte, zu Anfang alleine, bis zu drei bis vier Freier am Tag, später auch gemeinsam mit der Geschädigten [REDACTED]. Der ganz konkrete Umfang der Prostitution für jeden einzelnen Tag wurde jedoch nicht festgestellt. Zur Bestimmung des Schuldumfangs der Angeklagten [REDACTED] waren ihre Angaben ausreichend. Um die Höhe des Schadenersatzes sicher festzustellen, reichen diese Angaben jedoch nicht. Die Adhäsionsklägerin hätte hierzu erneut gehört werden müssen, was mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen nicht zu vereinbaren war, da das Verfahren im Übrigen

abschlussreif war und der Angeklagte [REDACTED] sich bereits seit [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

Der Geschädigten [REDACTED]

Ebenso verhält es sich bei der Adhäsionsklägerin [REDACTED]

Nach den oben unter C.5. des Urteils getroffenen Feststellungen steht der Geschädigten und Adhäsionsklägerin [REDACTED] gegenüber den Beklagten [REDACTED] dem Grunde nach Schadenersatz zu (Ziffer 17 des Urteilstenors).

Der Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 2, 253 Absatz 2 BGB i.V. mit §§ 180a, 181a StGB. Durch die unerlaubte Handlung, vorliegend die Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten, wurde ein Schaden verursacht. Bei den verletzte Vorschriften handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Absatz 2 BGB. Dabei haften die Beklagten [REDACTED] aufgrund ihres gemeinsamen Handelns gesamtschuldnerisch (§§ 830, 840 BGB).

Es konnten jedoch keine konkreten Feststellungen zur Höhe des Schadens getroffen werden. Denn die Adhäsionsklägerin [REDACTED] hat ihren Antrag erst nach ihrer Vernehmung an einem späteren Hauptverhandlungstag gestellt. Im Rahmen ihrer Vernehmung hat sie zum Umfang ihrer Tätigkeit als Prostituierte sehr pauschale Angaben gemacht und ausgeführt, dass sie zu Anfang bis zu sieben Kunden am Tag bedient habe, später dann weniger. Zwar wurde der ganz konkrete Umfang der Prostitution für jeden einzelnen Tag nicht festgestellt. Jedoch waren ihre Angaben zur Bestimmung des Schuldumfangs der Beklagten ausreichend. Um die Höhe des Schadenersatzes sicher festzustellen, reichen diese Angaben aber nicht. Die Adhäsionsklägerin hätte hierzu erneut gehört werden müssen, was mit dem Grundsatz der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen nicht zu vereinbaren war, zumal das Verfahren im Übrigen abschlussreif war und der Angeklagte [REDACTED] sich bereits seit [REDACTED] Dezember 2012 in Untersuchungshaft befand.

J. Unterbringung des Angeklagten [REDACTED]

Eine Unterbringung des Angeklagten [REDACTED] nach §§ 64, 63 StGB kam nicht in Betracht. Zwar ist bei dem Angeklagten [REDACTED] eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung festzustellen sowie ein Drogen- und Alkoholmissbrauch. Jedoch sind dabei nicht die Schweregrade der §§ 20,21 StGB erreicht, so dass eine Unterbringung ausschied, insbesondere lagen auch keine Anhaltspunkte für § 64 StGB vor, da der Angeklagte in der Haft ohne größere Probleme auf Drogen verzichten konnte.

K. Arreste

Die Kammer hat von einer Entscheidung nach § 111i Absatz 1, 2 und 3 StPO, wie von der Staatsanwaltschaft für den Angeklagten [REDACTED] beantragt, nach pflichtgemäßem Ermessen in Bezug auf alle Angeklagten abgesehen, da vorliegend die Angeklagten von den Geschädigten bereits auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Es ist daher nicht zu befürchten, dass eventuelle Tatgewinne bei den Angeklagten verbleiben (vgl. Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 56. Auflage, § 111 i Rn 8 mwN). Im Übrigen waren dem Angeklagten [REDACTED] nach den getroffenen Feststellungen keine Tatgewinne zugeflossen, so dass der diesbezügliche Arrestbeschluss aufzuheben war.

L. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 Absatz 1 StPO hinsichtlich der Verurteilung, in Bezug auf den Freispruch auf § 467 StPO.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht

[REDACTED]
Richterin am Landgericht

[REDACTED] ist infolge
einer Fortbildung ortsabwesend

Beglaubigt

